

08.09.23

R - FJ - FS - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

A. Problem und Ziel

Das geltende Namensrecht in der Bundesrepublik Deutschland ist – gerade im internationalen Vergleich – sehr restriktiv und wird aufgrund der vielfältigen Lebenswirklichkeit der Gegenwart den Bedürfnissen von Familien nicht mehr gerecht.

So regelt die gegenwärtige Fassung des § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), dass die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen sollen. Bestimmen sie keinen Ehenamen, so führen sie ihre vorehelichen Namen fort. Zum Ehenamen können nur der Geburtsname oder der aktuell geführte Name eines Ehegatten bestimmt werden. Derjenige Partner, dessen Name nicht zum Ehenamen bestimmt worden ist, kann diesen zwar als Begleitnamen vor oder nach dem Ehenamen führen; die Möglichkeit, dass die Ehegatten einen Doppelnamen aus ihrer beider Namen bestimmen, besteht jedoch nicht.

Bei der Geburt eines Kindes muss, sofern Mutter und Vater keinen Ehenamen führen, entschieden werden, welchen Geburtsnamen das Kind trägt (§ 1617 Absatz 1 BGB). Auch hier kann kein Doppelname als Geburtsname bestimmt werden.

Lassen sich Eltern scheiden, ist das Kind weiterhin an den Ehenamen gebunden, der kraft Gesetzes sein Geburtsname geworden ist. Auch ein Kind, das infolge der Eheschließung eines Elternteils mit einem Stiefelternteil im Wege der Einbenennung einen neuen Geburtsnamen erhalten hat, kann diesen nach Scheitern der Ehe nicht wieder ablegen. In beiden Fällen können zwar die geschiedenen Eltern ihren Namen neu bestimmen, nicht aber das Kind, das dann gegebenenfalls anders heißt als der Elternteil, bei dem es lebt. Betroffene Kinder können derzeit nur im Wege der Namensänderung nach öffentlichem Recht eine Namensänderung bewirken, welche jedoch nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von den Verwaltungsbehörden bewilligt wird.

Auch fehlt es im Ehenamens- und Geburtsnamensrecht an einer Möglichkeit, den Familiennamen in einer geschlechtsangepassten Form zu führen, wie es der Tradition unter anderem in Ländern des slawischen Sprachraums und der sorbischen Tradition entspricht. Auch der friesischen Volksgruppe und der dänischen Minderheit ist es derzeit nicht möglich, ihre jeweilige Namenstradition zu verwirklichen.

Fristablauf: 20.10.23

Im Bereich der Erwachsenenadoption besteht bisher der Zwang, den Namen der annehmenden Person zu übernehmen. Dieser Zwang steht im Widerspruch zu dem häufig bestehenden berechtigten Anliegen der angenommenen erwachsenen Personen, die mit ihrem bisherigen Namen bestehende Verbundenheit auch nach der Adoption nach außen deutlich zu machen, und ist vor dem Hintergrund sich ändernder gesellschaftlicher Vorstellungen und der Liberalisierung des Namensrechts nicht mehr erforderlich.

Der Entwurf wird zugleich genutzt, um das internationale Namensrecht maßvoll zu liberalisieren.

Damit trägt der Entwurf zur Erreichung von Ziel 10 „Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern“ der Ziele für nachhaltige Entwicklung bei und entspricht dem Versprechen der Agenda 2030, „niemanden zurückzulassen“.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Die namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Geburtsnamens- und Ehenamensbestimmung werden durch die Möglichkeit der Bildung von Doppelnamen für Kinder und Ehegatten erweitert.
- Die namensrechtlichen Traditionen der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten und im Hinblick auf geschlechtsangepasste Formen des Familiennamens auch von Personen mit Migrationshintergrund werden berücksichtigt.
- Für minderjährige Kinder aus geschiedener Ehe, die den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten haben und nun bei einem Elternteil leben, der den Ehenamen abgelegt hat, wird die Namensänderung erleichtert und für einbenannte Stiefkinder die Rückbenennung ermöglicht, wenn der Grund für die Einbenennung entfällt.
- Der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Überführung der bislang im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG) gelösten Fälle der Namensänderung von Scheidungskindern und Halbwaisen sowie der Rückbenennung in die Möglichkeit einer familienrechtlichen Namensänderung führt zu einer Einnahmenreduzierung der Kommunalverwaltung in Höhe von 1 729 000 Euro.

Zudem führt die Gesetzesänderung durch eine vermehrte Anzahl an Namensänderungen mit Bezug zu Bundeszentralregister (BZR) und Gewerbezentralregister (GZR) beim Bundesamt für Justiz (BfJ) in Summe zu einem Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2025 von 7,5 Stellen A 8 sowie einer Stelle A 12 und damit insgesamt in Höhe von rund 552 000 €. Im Jahr 2026 reduziert sich der Mehrbedarf mit Blick auf insgesamt 4 Stellen A 8 (rund 247 000 €). Im Jahr 2027 sind vermutlich nur noch drei zusätzliche Stellen A 8 erforderlich (rund 185 000 €). Der Mehrbedarf kann mit den vorhandenen Stellen und Mitteln nicht kompensiert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger führt die Reform des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts zu Be- und Entlastungen, durch welche in Summe ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 35 000 Stunden und 10 000 Euro entsteht.

Durch mögliche nachträgliche Namensbestimmungen und Namensänderungen des Geburtsnamens entsteht den Bürgerinnen und Bürgern einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von bis zu 3 648 000 Stunden und 4 818 000 Euro, verteilt auf die ersten Jahre nach Inkrafttreten.

Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht nur minimaler jährlicher Erfüllungsaufwand, jedoch ein einmaliger Erfüllungsaufwand im ersten Jahr von gerundet 900 000 Euro, im zweiten Jahr von gerundet 230 000 Euro und im dritten Jahr von gerundet 155 000 Euro.

Für die Verwaltung der Länder entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 1 543 000 Euro. Durch Umstellungsmaßnahmen sowie nachträgliche Namensbestimmungen und Namensänderungen entsteht den Ländern zudem einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 95 418 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Reform des Namensrechts werden die Bürgerinnen und Bürger mit einer Gebührenersparnis von 1 729 000 Euro entlastet. Weitere Kosten entstehen nicht.

08.09.23

R - FJ - FS - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 8. September 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und
Geburtsnamensrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Fristablauf: 20.10.23

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1355 wird durch die folgenden §§ 1355 bis 1355b ersetzt:

„§ 1355

Ehename

(1) Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen:

1. den Geburtsnamen (Absatz 6) eines Ehegatten,
2. den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehegatten oder
3. einen aus den Namen (Nummer 1 oder 2) beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 können die Ehegatten mit der Erklärung nach Satz 1 auch bestimmen, dass die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.

(3) Besteht der Name, der nach Absatz 2 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Ehenamen bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:

1. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden,

2. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.

(4) Die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss,

1. seinen Geburtsnamen (Absatz 6) wieder annehmen,
2. den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder
3. dem Ehenamen einen Begleitnamen (§ 1355a) voranstellen oder anfügen; § 1355a gilt entsprechend.

(6) Geburtsname ist der Familienname, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 einzutragen ist.

§ 1355a

Begleitname

(1) Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen einen Begleitnamen voranstellen oder anfügen. Begleitname kann sein:

1. der Geburtsname dieses Ehegatten oder
2. der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Familienname dieses Ehegatten.

Besteht der Name, der Begleitname werden soll, aus mehreren Namen, kann nur einer dieser Namen Begleitname sein. Mit der Erklärung nach Satz 1 kann der Ehegatte auch bestimmen, dass der Ehename und der Begleitname durch einen Bindestrich verbunden werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht.

(3) Wird die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht bei der Eheschließung abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(4) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zulässig.

§ 1355b

Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

(1) Jeder Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, wenn

1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und der Ehegatte dem sorbischen Volk angehört,
2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen ist und der Herkunft des Ehegatten entspricht oder
3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.

(2) Wird eine Erklärung nach Absatz 1 nicht bei der Eheschließung abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(3) Die Erklärung nach Absatz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.“

2. § 1617 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes:

1. den Familiennamen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt, oder
2. einen aus den Namen (Nummer 1) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 können die Eltern mit der Erklärung nach Satz 1 auch bestimmen, dass die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.

(2) Besteht der Name eines Elternteils, der nach Absatz 1 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.

(3) Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 3 gelten“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.“

3. § 1617a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Namen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt und nach dem Wort „führt“ die Wörter „als Geburtsnamen“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Besteht der Name des Elternteils, dessen Name nach Absatz 1 der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, aus mehreren Namen, so kann dieser Elternteil dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, erteilen.

(3) Der Elternteil, dessen Name nach Absatz 1 oder 2 der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Familiennamen des anderen Elternteils oder einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilen. § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erteilung des Namens nach den Absätzen 2 und 3 bedarf, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, der Einwilligung des Kindes und in den Fällen des Absatzes 3 auch der Einwilligung des anderen Elternteils. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden, die Erklärung nach Absatz 2 jedoch nur, wenn sie nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

4. § 1617b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Name“ durch das Wort „Familiename“ ersetzt und werden die Wörter „binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 1617 Absatz 1 bis 3 und 6 sowie § 1617c Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Erhält das Kind nach Absatz 2 den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen, so gilt § 1617a Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend, wenn ihr Name aus mehreren Namen besteht.“

5. § 1617c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ und die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „oder den Lebenspartnerschaftsnamen“ und die Wörter „oder der Lebenspartner“ gestrichen.

6. Nach § 1617c werden die folgenden §§ 1617d bis 1617i eingefügt:

„§ 1617d

Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils

(1) Derjenige Elternteil, dessen Name nicht EheName geworden ist, dem die elterliche Sorge für ein Kind nach der Scheidung der Eltern allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder nach dem Tod des anderen Elternteils allein zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kind einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen:

1. seinen gemäß § 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 wieder angenommenen Namen oder
2. einen aus seinem wieder angenommenen Namen (Nummer 1) und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen.

§ 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Erteilung des Geburtsnamens nach Absatz 1 seiner Einwilligung; § 1617c Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Fall der Scheidung der Eltern bedarf die Erteilung des Geburtsnamens nach Absatz 1 auch der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung dem Wohl des Kindes dient.

(3) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

§ 1617e

Einbenennung, Rückbenennung

(1) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen (Einbenennung):

1. ihren Ehenamen oder
2. einen aus ihrem Ehenamen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 gilt § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend.

(2) Die Einbenennung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem einbenennenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Einbenennung dem Wohl des Kindes dient. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Einbenennung auch seiner Einwilligung.

(3) Wird die Ehe zwischen dem Elternteil und seinem Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, aufgelöst oder scheidet das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt aus, so können die Einbenennung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig machen (Rückbenennung):

1. jeder Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, sowie
2. das Kind selbst, sobald es volljährig ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 1617f

Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

(1) Der Geburtsname eines Kindes kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinem Geschlecht angepasst werden, wenn

1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und das Kind dem sorbischen Volk angehört,
2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen ist und der Herkunft des Kindes entspricht oder
3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 kann jeder Elternteil abgeben, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht. Die Anpassung des Geburtsnamens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem erklärenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Anpassung dem Wohl des Kindes dient. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Anpassung auch seiner Einwilligung; § 1617c Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist das Kind volljährig, so kann es die Erklärung nach Absatz 1 selbst abgeben. Eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, kann eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist.

(4) Die Erklärung nach Absatz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Für minderjährige Kinder gilt Absatz 2 entsprechend. Ist das minderjährige Kind volljährig geworden, so tritt sein Widerruf an die Stelle des Widerrufs des Sorgeberechtigten. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.

(5) Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

§ 1617g

Geburtsname nach friesischer Tradition

(1) Abweichend von § 1616 und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b genannten Möglichkeiten kann zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, bestimmt werden:

1. ein gemäß der friesischen Tradition von einem Vornamen eines Elternteils abgeleiteter Name oder
2. ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname, der sich aus einem Namen nach Nummer 1 und dem Familiennamen eines Elternteils zusammensetzt; § 1617 Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(2) Im Fall des § 1616 können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, nach Absatz 1 neu bestimmen. Die Bestimmung des Geburtsnamens durch einen Elternteil bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Bestimmung auch seiner Einwilligung. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 entsprechend.

(3) Der nach § 1617a Absatz 4 erforderlichen Einwilligung des anderen Elternteils bedarf es auch dann, wenn das Kind einen Namen erhalten soll, der sich von einem Vornamen dieses Elternteils ableitet. § 1617b Absatz 2 gilt auch, wenn ein von einem Vornamen dieses Mannes abgeleiteter Name Geburtsname des Kindes geworden ist.

(4) Ändert sich der Vorname des Elternteils, von dem der Geburtsname des Kindes abgeleitet wurde, gilt § 1617c Absatz 1 entsprechend.

(5) Für die Änderung einer geschlechtsspezifischen Endung des Geburtsnamens des Kindes gilt § 1617f entsprechend.

§ 1617h

Geburtsname nach dänischer Tradition

(1) Abweichend von § 1616 und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b genannten Möglichkeiten kann zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der dänischen Minderheit angehört, ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname bestimmt werden, der sich zusammensetzt aus

1. dem Familiennamen eines nahen Angehörigen an erster Stelle des Doppelnamens und
2. dem Familiennamen eines Elternteils an zweiter Stelle des Doppelnamens.

§ 1617 Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(2) Im Fall des § 1616 können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil dem Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, den Familiennamen eines nahen Angehörigen nach Absatz 1 voranstellen. § 1617g Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmung nach Absatz 1 und Voranstellung nach Absatz 2 bedarf der Einwilligung des nahen Angehörigen. Die Einwilligung ist gegenüber dem Standesamt zu erklären; sie muss öffentlich beglaubigt werden.

§ 1617i

Neubestimmung des Geburtsnamens durch volljährige Personen

(1) Jede volljährige Person kann den Geburtsnamen, den sie als Minderjährige erworben hat, einmalig wie folgt neu bestimmen:

1. wenn ihr Geburtsname aus mehreren Namen besteht: indem sie nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zu ihrem Geburtsnamen bestimmt,
2. wenn sie den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten hat: indem sie
 - a) diesen durch den Familiennamen des anderen Elternteils ersetzt oder
 - b) diesem den Familiennamen des anderen Elternteils voranstellt oder anfügt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt § 1617 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend. Die Neubestimmung bedarf der Einwilligung desjenigen Elternteils, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird.

(2) Gehört eine volljährige Person der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit an und hat sie einen Geburtsnamen nach § 1617g oder § 1617h erhalten, so gilt für die Neubestimmung des Geburtsnamens Absatz 1 sinngemäß. Hat eine volljährige Person, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehört, keinen Geburtsnamen nach § 1617g oder § 1617h erhalten, so kann sie ihren Geburtsnamen entsprechend diesen Vorschriften einmalig neu bestimmen.

(3) Hinsichtlich der nach den Absätzen 1 und 2 wählbaren Namen ist auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Annahme als Kind abzustellen; § 1617c Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(4) Führt eine volljährige Person einen Doppelnamen, so kann sie außer in den Fällen des Absatzes 2 bestimmen, dass

1. ein vorhandener Bindestrich wegfällt oder
2. ein Bindestrich hinzugefügt wird, wenn der Doppelname ohne einen Bindestrich gebildet wurde.

(5) Die Erklärungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind gegenüber dem Standesamt abzugeben und öffentlich zu beglaubigen.“

7. § 1618 wird aufgehoben.

8. § 1618a wird § 1618.

9. § 1757 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1617a Absatz 2 und 4 gilt entsprechend, wobei die Erklärungen vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht zu erfolgen haben.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3 und 6“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1617f bis 1617h gelten entsprechend.“

10. § 1765 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.“

11. § 1767 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) § 1757 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der Angenommene den Familiennamen des Annehmenden nach Absatz 1 nicht erhält, wenn er der Namensänderung widerspricht,

2. zusätzlich die Möglichkeit besteht, einen aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des oder beider Annehmenden gebildeten Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen; § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

§ 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(4) Zur Annahme eines Verheirateten als Kind ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt.

(5) Die Erklärungen nach den Absätzen 3 und 4 müssen öffentlich beglaubigt und vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht abgegeben werden.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „durch Erklärung“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1,“ gestrichen.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Inhaber der elterlichen Sorge kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass ein Kind den Namen erhalten soll

1. nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil oder das Kind angehört,
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.“

- c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Im Übrigen kann eine Person durch Erklärung gegenüber dem Standesamt für ihren Namen das Recht des Staates wählen, dem sie angehört. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.

(5) Artikel 5 Absatz 1 findet bei der Rechtswahl keine Anwendung. Für die Auswirkungen der Wahl nach Absatz 2 oder 4 auf den Namen eines Kindes ist § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.“

2. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 48

Namenswahl“.

b) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen wählen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in ein Personenstandsregister eingetragen ist, wenn die Person bei der Eintragung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte oder wenn sie diesem Mitgliedstaat angehört, ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1. Die Namenswahl ist unzulässig, sofern sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist.“

3. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

(1) Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, können ihren Ehenamen durch Wahl eines aus ihrer beider Namen gebildeten Doppelnamens nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, Absatz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen.

(2) Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen kann durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens nach den §§ 1617 bis 1617b des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so bedarf die Neubestimmung seines Geburtsnamens seiner Einwilligung. Für die Einwilligung gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören, kann nach den §§ 1617g und 1617h des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) § 1617 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für nach dem 30. April 2025 geborene Kinder mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt

werden kann, der aus dem Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde.

(5) Eine vor dem 1. Mai 2025 gemäß § 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommene Person kann den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.“

Artikel 3

Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes

Das Minderheiten-Namensänderungsgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1406), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorname eines Kindes kann sogleich in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe bestimmt werden.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Erklärungen nach Absatz 1 können gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.“

2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:

1. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmen,

2. Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,
 3. Erklärung, durch die ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte
 - a) seinen Geburtsnamen wieder annimmt,
 - b) den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt oder
 - c) dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellt oder anfügt oder diese Erklärung widerruft,
 4. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,
 5. Erklärung, durch die ein Ehegatte den Ehenamen seinem Geschlecht anpasst oder durch die er eine solche Erklärung widerruft,
 6. Erklärung, durch die ein Ehegatte sich der Erstreckung der Änderung des Geburtsnamens des Kindes auf den Ehenamen anschließt.“
2. § 42 wird aufgehoben.
3. § 45 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:
1. Erklärung, durch die Eltern nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes bestimmen,
 2. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind nur einen oder einige der Namen, aus denen der Familienname dieses Elternteils besteht, den Familiennamen des anderen Elternteils, einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen oder einen Geburtsnamen nach friesischer oder dänischer Tradition erteilt,
 3. Erklärung, durch die ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,
 4. Erklärung, durch die ein Kind beantragt, den von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Familiennamen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen eines Mannes führt, von dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist,
 5. Erklärung, durch die ein Mann den Antrag nach Nummer 4 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 6. Erklärung, durch die ein Kind sich der Änderung des Namens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,
 7. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, dem Kind seinen nach Scheidung vom anderen

Elternteil oder Tod des anderen Elternteils wieder angenommenen Namen oder einen aus seinem wieder angenommenen Namen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen erteilt,

8. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, das Kind einbenennen,
9. Erklärung, durch die ein Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, das Kind rückbenennt oder durch die das volljährige Kind sich rückbenennt,
10. Erklärung, durch die ein Elternteil nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes dem Geschlecht des Kindes anpasst, durch die das volljährige Kind seinen Geburtsnamen seinem Geschlecht anpasst oder durch die eine solche Erklärung widerrufen wird,
11. Erklärung, durch die eine volljährige Person ihren Geburtsnamen neu bestimmt.

Satz 1 gilt auch für die etwa erforderliche Einwilligung eines Elternteils oder des Kindes oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer der in Satz 1 genannten Erklärungen.“

4. In § 79 werden die Wörter „§ 42 Absatz 2 Satz 2,“ gestrichen.

Artikel 5

Folgeänderungen

(1) In § 94 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1355 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 1355 Absatz 1 bis 3“ und die Angabe „§ 1355 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1355a Absatz 1“ ersetzt.

(2) Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rechtliche Ausgangssituation

1. Namensrecht in Deutschland

Derzeit ist das Namensrecht in der Bundesrepublik Deutschland – gerade im internationalen Vergleich – sehr restriktiv und wird den Bedürfnissen von Familien nicht mehr gerecht.

a) Gemeinsamer Familienname in der Kernfamilie

Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Da sie nur einen ihrer beiden Namen als Familiennamen bestimmen können, ist ihre Wahl eingeschränkt und einer der beiden Ehegatten kann seinen Familiennamen nicht an die nächste Generation weitergeben.

b) Familiendoppelnamen

In Abweichung von dem grundsätzlichen Verbot von Doppelnamen wird in Einzelfällen in widersprüchlicher Weise die Bildung und in der Folge auch die Weitergabe eines Doppelnamens zugelassen:

aa) Ehedoppelnamen

Heiraten zwei Personen, so können sie keinen aus ihrer beiden Familiennamen gebildeten Doppelnamen als Ehenamen führen. Nach § 1355 Absatz 2 BGB kann nur der Geburtsname oder der aktuell geführte Name eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmt werden. Lediglich derjenige Partner, dessen Geburtsname oder aktuell geführter Name nicht als Ehe-name bestimmt worden ist, kann diesen nach § 1355 Absatz 4 BGB als Begleitnamen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen und so einen sogenannten unechten Doppelnamen führen.

Führt jedoch eine Person nach einer Eheauflösung den früheren Ehenamen mit Begleitnamen – also den unechten Doppelnamen – weiter, und geht sie eine neue Ehe ein, kann dieser geführte Name zum echten Ehedoppelnamen der neuen Ehe gewählt werden.

bb) Geburtsdoppelnamen

Bei der Geburt eines Kindes von Eltern ohne gemeinsamen Ehenamen bestimmen die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern den Geburtsnamen des Kindes (§ 1617 Absatz 1 BGB). Auch hier kann als Geburtsname des Kindes kein Doppelname aus den Familiennamen der Eltern bestimmt werden.

Etwas anders stellt sich die Situation bei einem Kind dar, dessen – nicht gemeinsam sorgeberechtigte – Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen. Hier erhält das Kind nach § 1617a Absatz 1 BGB mit Blick auf die Namensgleichheit zwischen alleinsorgeberechtigtem Elternteil und Kind, zum Beispiel bei alleinigem Sorgerecht der Mutter, den (kompletten) Namen der Mutter als Geburtsnamen. Führt die Mutter aus einer früheren Ehe einen Ehenamen mit Begleitnamen (sogenannter unechter Doppelname), erhält das Kind diesen Doppelnamen, der noch dazu bei ihm zum sogenannten echten Doppelnamen wird. Im Fall einer Adoption hingegen erhält das Kind nach § 1757 BGB als Geburtsnamen den

Familiennamen des Annehmenden; ein eventuell noch geführter Begleitname geht in dieser Konstellation nicht auf den Angenommenen über.

Einen weiteren Sonderfall stellt die Einbenennung dar. Im Rahmen der sogenannten additiven Einbenennung nach § 1618 Satz 2 BGB können der sorgeberechtigte Elternteil und sein Ehegatte ihren Ehenamen dem Geburtsnamen des Kindes als Begleitnamen hinzufügen. Wird dieser Name später zum Ehenamen des (volljährigen) Kindes gewählt, erstarkt der Geburtsname plus Begleitname zum echten Ehedoppelnamen. In bestimmten Konstellationen können auf diese Weise sogar Mehrfachnamen entstehen, so beispielsweise, wenn der Einzubenennende bereits einen echten Doppelnamen führt. Nach § 1618 Satz 2 Halbsatz 2 BGB entfällt lediglich ein zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Ehename.

c) Regelungslücken bei Scheidungskindern und bei Rückbenennung

Nach einer Scheidung der Eltern kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, gemäß § 1355 Absatz 5 Satz 2 BGB den Ehenamen wieder ablegen. Für das Kind, das den Ehenamen gemäß § 1616 BGB ebenfalls als Geburtsnamen führt, besteht indes keine familienrechtliche Namensänderungsmöglichkeit. In dieser praktisch häufig vorkommenden Konstellation steht den Beteiligten keine familienrechtliche Änderungsmöglichkeit zur Verfügung, die sie durch einfache Erklärung beim Standesamt vornehmen könnten. Sie sind vielmehr auf das aufwändigere Verfahren der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG angewiesen. Nach heutigem Stand der Verwaltungsrechtsprechung ist die Herstellung der Namenseinheit zwischen betreuendem Elternteil und minderjährigem Kind dann möglich, wenn die Namensänderung für das „Wohl des Kindes erforderlich“ ist.

Ähnliche Probleme können in Stieffamilien entstehen, wenn ein Kind nach § 1618 BGB im Wege der Einbenennung den Namen seines Stiefelternteils erhielt. Scheitert die neue Ehe, so kann der Ehegatte den durch Heirat erworbenen Ehenamen wieder ablegen. Das Kind trägt aber weiter den Namen des Stiefelternteils, es hat demnach einen anderen Namen als seine beiden rechtlichen Elternteile. Erneut besteht nur der Weg über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung (vergleiche Nummer 41 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)).

d) Namenstraditionen nationaler Minderheiten und anderer Bevölkerungsgruppen

aa) Geschlechtsangepasste Familiennamen

Es besteht derzeit bei Anwendung deutschen Namensrechts keine Möglichkeit, die vor allem in slawischen Sprachen üblichen weiblichen Abwandlungen von Namen in Personenstandsregister eintragen zu lassen. Weder bei der Bestimmung des Ehenamens noch bei der Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes ist es nach derzeitigem Recht möglich, den Namen gemäß der Tradition und Herkunft der Familie in geschlechtsangepasster Form zu führen. Das führt zu dem Ergebnis, dass sich betroffene Personen derzeit mit einer Namensendung in den Pass eintragen und ansprechen lassen müssen, die nicht mit dem Geschlecht übereinstimmt, dem die Person angehört. Dies betrifft insbesondere auch das sorbische Volk, das zu den in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten gehört.

bb) Patronyme und Matronyme

Auch die friesische Volksgruppe ist eine in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, der es bislang verwehrt ist, ihre Namenstradition zu verwirklichen. Diese Tradition besteht darin, Kindern einen vom Vornamen eines Elternteils abgeleiteten Geburtsnamen (sogenanntes Patronym bei Ableitung von einem väterlichen Vornamen und Matronym bei Ableitung von einem mütterlichen Vornamen) zu erteilen, auch als Doppelname in Kombination mit dem Familiennamen eines Elternteils.

cc) Mittelnamen

Die dänische Minderheit kann die dänische Tradition eines Mittelnamens nach deutschem Recht bisher nur in der Weise verwirklichen, dass der gewünschte Name ein weiterer Vorname wird. Als Teil des Familiennamens ist dies nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, es sei denn, dass im Einzelfall eine Rechts- oder Namenswahl nach Artikel 10 oder 48 EGBGB eröffnet ist.

e) Namensänderungsmöglichkeiten Volljähriger

Ein Geburtsname kann nur in sehr wenigen Fällen nach bürgerlichem Recht geändert werden. Eine verheiratete Person kann zwar gegebenenfalls einen anderen Familiennamen erhalten, wenn der Name des anderen Ehegatten zum Ehenamen bestimmt wird. Auch dann bleibt ihr Geburtsname aber bestehen und ist zum Beispiel im Personalausweis anzugeben. Zudem steht unverheirateten Personen diese Möglichkeit von vornherein nicht offen. Tragen sie den Namen eines Elternteils, zu dem sie keine innere Verbindung (mehr) haben, müssen sie dies dem Grundsatz der Namenskontinuität entsprechend hinnehmen.

f) Name bei Erwachsenenadoption

Nach aktueller Rechtslage erhält die angenommene Person bei der Erwachsenenadoption den Namen der annehmenden Person. § 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB gilt bei der Erwachsenenadoption entsprechend, so dass nur, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen und es zum Wohl der angenommenen Person erforderlich ist, der Name der angenommenen Person vorangestellt oder angefügt werden kann. Die Beibehaltung des bisherigen Namens oder die Wahl eines (echten) Doppelnamens ist nach gegenwärtiger Rechtslage nicht möglich.

2. Ausländisches Namensrecht

a) Doppelnamen

In vielen Ländern sind Doppelnamen üblich, sei es aufgrund sehr liberaler namensrechtlicher Regeln, sei es aufgrund ihrer Tradition, die Familienzugehörigkeit von Kindern in der Weise zu dokumentieren, dass in einem Doppelnamen beide Abstammungslinien abgebildet werden (vergleiche Lettmaier, Notwendigkeit einer Reform des (Familien-)Namensrechts? - Rechtsvergleichende Betrachtungen -, FamRZ 2020, S. 1 ff., 3 - 5).

Vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis gilt weitreichende Namenswahlfreiheit. Sowohl für den Ehenamen als auch für den Namen des Kindes eines verheirateten oder unverheirateten Paares ist damit ohne weiteres die Wahl eines aus den Einzelnamen gebildeten Doppelnamens möglich.

Auch das Namensrecht der skandinavischen Länder ist liberal und lässt vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten zu, insbesondere auch Doppelnamen beim Ehenamen und beim Kindesnamen (vergleiche den Überblick bei Ring/Olsen-Ring, Einführung in das skandinavische Recht, 2. Aufl., § 15, Rz. 492 - 504).

Im romanischen Rechtskreis (hierzu zählen Frankreich, Belgien, Luxemburg, Italien, Portugal, Spanien und die lateinamerikanischen Länder) gibt es keinen gemeinsamen Ehenamen, Ehegatten behalten nach der Eheschließung ihre vorehelichen Namen. Allerdings kann der Name des Ehegatten im gesellschaftlichen Leben gebraucht werden (vergleiche Lettmaier, a.a.O., S. 4). Frankreich hat dieses Gewohnheitsrecht kodifiziert, nach Artikel 225-1 Code civil kann sogar ein aus dem eigenen Namen und dem Gebrauchsnamen („nom d'usage“) gebildeter Doppelname geführt werden.

Gemäß der spanischen Rechtstradition erhält ein Kind, dessen Abstammung von beiden Elternteilen feststeht, zwingend einen Doppelnamen, der sich aus dem jeweils ersten Familiennamen seiner Eltern zusammensetzt. Diese namensrechtliche Regelung ist auch in den lateinamerikanischen Ländern vorzufinden. Lediglich in Argentinien erhält das Kind nur den ersten Namen eines Elternteils, auf Antrag kann aber der erste Name des anderen Elternteils hinzugefügt werden (Artikel 64 Absatz 1 Código Civil y Comercial).

Frankreich, Luxemburg und Belgien räumen dagegen per Gesetz lediglich die Möglichkeit ein, für das Kind einen aus beiden Elternamen gebildeten Doppelnamen zu bestimmen (Artikel 311-21 Absatz 1 Satz 1 Code civil [Frankreich]; Artikel 57 Absatz 3 Code civil [Luxemburg], Artikel 335 § 1 Code civil [Belgien]). Darüber hinaus kann ein Elternteil nach französischem Recht seinen Namen als Gebrauchsnamen dem Namen seines minderjährigen Kindes hinzufügen (Artikel 311-24-2 Absatz 3 Code civil). Italien lässt zumindest richterrechtlich bei Einverständnis des Vaters die Hinzufügung des Mutternamens zu (vergleiche Lettmaier, a.a.O., S. 4). Nach portugiesischem Recht erhält das Kind die jeweiligen Nachnamen der Mutter und des Vaters oder eines Elternteils (Artikel 1875 Absatz 1 Código Civil), wobei nach den allgemeinen Grundsätzen der Namensbildung in Portugal insgesamt bis zu vier Nachnamen zulässig sind (<https://irn.justica.gov.pt/Servicos/Cidadao/Nascimento/Composicao-do-nome>).

Außerhalb des anglo-amerikanischen und des romanischen Rechtskreises sind beispielhaft das österreichische und das griechische Namensrecht zu nennen.

In Österreich ist das Namensrecht im Jahre 2013 umfassend reformiert worden. Ehegatten können als Ehenamen nun auch einen aus beiden vorehelichen Namen gebildeten, maximal zweigliedrigen Doppelnamen wählen (§ 93 Absatz 2 Satz 3 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs – ABGB). Für ein gemeinsames Kind können Eltern, die keinen gemeinsamen Namen tragen, einen Doppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile bestimmen, wobei aber höchstens zwei Teile dieser Namen verwendet werden dürfen (§ 155 Absatz 2 Satz 3 ABGB).

In Griechenland können die Ehegatten widerruflich vereinbaren, dass jeder von ihnen seinem Familiennamen den Familiennamen des anderen beifügen kann (Artikel 1388 Absatz 3 Astikos Kodikas = Zivilgesetzbuch, nachfolgend abgekürzt: ZGB). Zudem erlaubt Artikel 1388 Absatz 2 ZGB, dass jeder Ehegatte in gesellschaftlichen Beziehungen im Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten den Familiennamen des anderen Ehegatten verwendet oder seinem eigenen Familiennamen beifügt. Für Kinder können die Eltern als Nachnamen auch eine Kombination ihrer Familiennamen bestimmen, die aber nicht mehr als zwei Familiennamen enthalten darf (Artikel 1505 Absatz 2 ZGB für eheliche Kinder, Artikel 1506 Absatz 3 Satz 2 ZGB für nichteheliche Kinder). Diese namensrechtliche Folge ist unabhängig von einer Namenswahl durch die Eltern bei Kindern vorgesehen, die einer durch notariellen Vertrag begründeten nichtehelichen Lebensgemeinschaft entstammen. Geben die Eltern keine Namenserklärung im Lebensgemeinschaftsvertrag oder später in notarieller Urkunde ab, tragen die Kinder automatisch einen aus den Familiennamen der Eltern zusammengesetzten Familiennamen (Artikel 10 G 4356/2015).

Ob Doppelnamen mit einem Bindestrich zu versehen sind, wird unterschiedlich geregelt. Österreich und Griechenland schreiben dies gesetzlich vor, in den Ländern mit weitreichender Namenswahlfreiheit ist auch die Schreibweise freigestellt. Im romanischen Rechtskreis ist die Bildung von Doppelnamen ohne Bindestrich üblich.

b) Änderung des Kindesnamens nach Scheidung der Eltern

Länder, die wie Großbritannien und die USA sehr liberale namensrechtliche Regeln haben, lassen für den Fall, dass der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind lebt, nach Scheidung den zuvor geführten Ehenamen ablegt, zu, dass auch der Familiennamen des Kindes geändert wird, um eine Namensgleichheit mit diesem Elternteil weiter zu gewährleisten.

Ebenso wird eine Namensneuwahl zugestanden, wenn die Ehe, in die das Kind als Stiefkind einbenannt worden ist, scheitert und das Kind deshalb namensmäßig nicht mehr mit dieser Familie verbunden sein möchte.

Für Scheidungskinder hat Österreich in § 157 Absatz 2 in Verbindung mit § 93a Absatz 2 ABGB ausdrücklich geregelt, dass bei Änderung des Familiennamens des sorgeberechtigten Elternteils nach Scheidung für das Kind eine Angleichung an den neu geführten Namen vorgenommen werden kann.

c) Geschlechtsangepasste Familiennamen

Insbesondere der slawische Sprachraum kennt besondere Formen des Familiennamens für weibliche Namensträger, indem spezifische Endungen hinzugefügt werden (zum Beispiel –ová nach tschechischem Recht). Auch die griechische Namenstradition sieht eine Abwandlung des Namens vor, etwa von „Kolidis“ (Nominativ/Ehemann) zu „Kolidi“ (Genitiv/Ehefrau). Das österreichische Recht lässt eine Geschlechtsanpassung des Familiennamens in § 93a Absatz 3 ABGB zu, soweit dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt.

d) Patronyme und Matronyme

Die skandinavischen Länder erlauben anstelle der Bestimmung eines Familiennamens für das Kind die Wahl des Vornamens eines Elternteils mit dem Zusatz „Sohn“ oder „Tochter“ in der jeweiligen Landessprache (vergleiche Dänemark: § 7 Nummer 1 Navneloven; Island: Artikel 8 Absatz 3 Lög um mannanöfn; Norwegen: § 4 Nummer 2 Lov om personnavn; Schweden: § 4 Nummer 4 Lag om personnamn).

e) Mittelnamen

Im skandinavischen Raum, insbesondere in Dänemark, sind Mittelnamen traditionell weit verbreitet. Die Annahme und Führung solcher Namen ist entsprechend der dort herrschenden Namenswahlfreiheit in weitem Umfang zulässig.

In Dänemark bestehen vielfältige Möglichkeiten, einen Mittelnamen anzunehmen (§ 11 Navneloven). So können beispielsweise die Mittelnamen der Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Urgroßeltern sowie des Ehegatten geführt werden. In Island kann jeder im Nationalregister eingetragene Familienname in einen Mittelnamen umgewandelt werden. Angenommen werden dürfen als Mittelname ferner Familiennamen von Vollgeschwistern, Eltern und Großeltern sowie der Familien- oder Mittelname des Ehepartners (Artikel 7 Lög um mannanöfn). In Norwegen können alle Namen, die als Familiennamen geführt dürfen, auch als Mittelnamen geführt werden (§ 9 Lov om personnavn).

f) Namensänderungsmöglichkeiten Volljähriger

Im anglo-amerikanischen Rechtskreis gilt weitreichende Namenswahlfreiheit, die es auch Volljährigen ermöglicht, ihren Namen unbürokratisch zu ändern.

In Frankreich können Volljährige seit dem 1. Juli 2022 nachträglich einen Doppelnamen, bestehend aus den Familiennamen beider Elternteile, bilden oder ihren Nachnamen in den Nachnamen des Elternteils ändern, dessen Name bislang nicht getragen wurde (Artikel 61-3-1 Absatz 1 Code civil). Eines legitimen Interesses bedarf es hierfür nicht. Der Nachname kann durch einfache Erklärung auf dem Standesamt geändert werden; die Änderung ist nur einmal im Leben möglich.

g) Name bei Erwachsenenadoption

In Ländern mit sehr liberalen namensrechtlichen Regelungen wie den USA und Großbritannien kann der Name (auch) im Zusammenhang mit der Adoption geändert werden. In den USA kann dabei im Rahmen der Adoption sowohl der Name der adoptierenden Person als auch ein anderer Name gewählt werden. In Großbritannien, wo der Name bereits unabhängig von einer (Erwachsenen-)Adoption weitgehend frei gewählt werden kann, kann der Name nach den allgemeinen Möglichkeiten angepasst werden.

In Frankreich können Volljährige nur im Rahmen einer schwachen Adoption („adoption simple“) angenommen werden. Das Gesetz sieht vor, dass der Name der adoptierenden Person dem Namen der adoptierten Person hinzugefügt wird, wenn die adoptierte Person zustimmt (Artikel 363 Absatz 1 Code civil).

Erwachsene Personen, die in Italien adoptiert werden, haben den Namen der adoptierenden Person vor ihren eigenen Namen zu setzen (Artikel 299 Absatz 1 Codice Civile).

Das österreichische Recht sieht in § 157 Absatz 2 Satz 2 ABGB vor, dass der Name der angenommenen Person nach der Adoption neu bestimmt werden kann. Eine automatische Namensänderung erfolgt indes nicht.

Für die Schweiz normiert Artikel 267a Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), dass sich der Name des Kindes grundsätzlich aus den Bestimmungen, die auf Grund der Wirkungen des neu entstandenen Kindschaftsverhältnisses gelten, ergibt. Bei volljährigen angenommenen Personen kann die zuständige Behörde die Weiterführung des bisherigen Namens bewilligen, wenn achtswerte Gründe vorliegen (Artikel 267a Absatz 3 ZGB).

II. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Überarbeitung des Namensrechts soll eine Liberalisierung der Namenswahl und eine Erleichterung der familienrechtlichen Namensänderungen erreicht werden. Dabei sollen bestehende Regelungslücken geschlossen werden. Darüber hinaus soll das Namensrecht an die Entwicklung in anderen europäischen Staaten angepasst und so die Namenswahl insbesondere für die zunehmende Anzahl gemischtnationaler Familien erleichtert werden.

Die Notwendigkeit der Regelungen ergibt sich aus der derzeit für viele Familien unbefriedigenden rechtlichen Ausgangssituation. Gesetzgeberischen Handlungsbedarf hat bereits eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Justiz, Forschung und Verwaltung festgestellt, die im Jahr 2018 von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingesetzt worden war und im Frühjahr 2020 Eckpunkte zur Reform des Namensrechts vorgelegt hat. Zusammenfassend wird in den Eckpunkten eine grundlegende Reform des Namensrechts vorgeschlagen, mit der die derzeit unterschiedlichen namensrechtlichen Regelungen bereinigt und in einem Gesetz – mit Bündelung der Zuständigkeiten bei den Standesämtern – zusammengefasst werden. Inhaltlich sollen gemäß den Expertinnen und Experten die Wahlmöglichkeiten erweitert und Namensänderungen erleichtert werden. Insbesondere soll die Wahl echter Doppelnamen ermöglicht und der Vielfalt individueller Lebensläufe von Familien besser Rechnung getragen werden, etwa in Fällen, in denen ein Kind den Namen des Stiefelternteils im Wege der Einbenennung erhalten hat und diese Ehe scheitert. Darüber hinaus befürworteten die Expertinnen und Experten überwiegend eine anlasslose Namensänderung alle zehn Jahre sowie in diesen Fällen die freie Namenswahl, also den Wegfall sämtlicher Einschränkungen bei der Auswahl des Namens. Für eine derart weitreichende Liberalisierung der namensrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten ist allerdings kein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis erkennbar. Auch wäre die von den Expertinnen und

Experten im Eckpunktepapier vorgeschlagene Umstrukturierung des Namensrechts insbesondere im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Aspekte nicht kurzfristig realisierbar. Die Lösung der oben unter I.1. des Allgemeinen Teils der Begründung beschriebenen konkreten Defizite und Probleme des deutschen Namensrechts, die auch die Arbeitsgruppe in ihren Eckpunkten angesprochen hat, drängt jedoch, so dass ein hierauf konzentriertes Vorgehen geboten erscheint. Wie im Eckpunktepapier vorgeschlagen, soll in diesem Zusammenhang auch weiblichen Angehörigen der nationalen Minderheit der Sorben die Möglichkeit eröffnet werden, die in slawischen Sprachen übliche weibliche Abwandlung ihres Namens auch nach deutschem Recht zu führen. Um eine Diskriminierung anderer nationaler Minderheiten zu vermeiden, sollen darüber hinaus auch die Angehörigen der friesischen Volksgruppe und der dänischen Minderheit künftig ihre namensrechtlichen Traditionen verwirklichen können.

Im Bereich der Namensgebung bei der Erwachsenenadoption sollen die Möglichkeiten zur Namenswahl ausgeweitet und an die Liberalisierung des Namensrechts angepasst werden. Der Zwang zur Annahme des Namens der annehmenden Person bei der Erwachsenenadoption wird seit geraumer Zeit innerhalb des juristischen Diskurses kritisch gesehen. Mit Beschluss vom 13. Mai 2020 hat der Bundesgerichtshof dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob der Zwang, den Namen der annehmenden Person anzunehmen, mit dem Persönlichkeitsrecht der angenommenen Person nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist.

Diese Änderungen werden begleitet von einer maßvollen Liberalisierung des internationalen Namensrechts, ohne aber die bisherige Hauptanknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Namensträgers aufzugeben.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

a) Familiendoppelnamen

Die beabsichtigten Regelungen schaffen eine weitere Möglichkeit bei der Auswahl des Familiennamens, indem erstmals die Wahl eines einheitlichen Doppelnamens für Ehegatten sowie für gemeinsame Kinder geschaffen wird. Das Namensrecht wird damit dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach einer solchen Wahlmöglichkeit gerecht. Ehegatten können erstmals gleichberechtigt beide bisherigen Familiennamen zum Ehenamen (der kraft Gesetzes zum Geburtsnamen gemeinsamer Kinder wird) bestimmen und müssen sich nicht mehr für einen Namen entscheiden. Eltern, die keinen Ehenamen führen, können ihren Kindern einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen erteilen und damit die Zugehörigkeit des Kindes zu beiden Elternteilen auch nach außen dokumentieren.

b) Kinder geschiedener Eltern oder verwitweter Elternteile

Die Regelungen zur Namensführung für Kinder geschiedener Eltern oder verwitweter Elternteile werden im bürgerlichen Recht erweitert. Lassen sich verheiratete Eltern scheiden, soll jeder Elternteil weiterhin gemäß § 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 oder 2 BGB-E den Ehenamen ablegen und einen zuvor geführten Namen wieder annehmen können. Das Kind soll dieser Namensänderung nach den beabsichtigten Regeln künftig folgen können, um eine Namensungleichheit zu beseitigen, die zwischen dem Kind und demjenigen Elternteil entstehen kann, der das Kind ausschließlich oder überwiegend betreut und in dessen Haushalt es lebt. Betroffene Kinder können ihren Namen derzeit nur nach § 3 NamÄndG im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung anpassen. Da es sich bei der Namenswahl eines Elternteils nach Auflösung der Ehe um einen familienrechtlichen Anlass für die Namensänderung handelt, ist jedoch eine Regelung im bürgerlich-rechtlichen Namensrecht sachgerecht.

c) Rückbenennung

Es wird die Möglichkeit einer Rückbenennung nach Einbenennung geschaffen. Kinder, die namensrechtlich im Wege der Einbenennung in die Stieffamilie integriert worden sind, sollen nach der beabsichtigten Regelung nicht über das Bestehen der Stiefeehe oder das tatsächliche Zusammenleben mit der Stieffamilie hinaus an den Einbenennungsnamen gebunden sein. Vorteil der Regelung zur Rückbenennung ist, dass die betroffenen Kinder nicht mehr auf den Verwaltungsrechtsweg angewiesen sind, sondern durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eine Namensänderung bewirken können. Damit entfällt die Hürde, dass ein wichtiger Grund – hier das Kindeswohl – eine Namensänderung erforderlich machen muss. Auch soll die Rückbenennung nicht nur minderjährigen Kindern offenstehen; nur diese konnten sich bisher im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung auf das Kindeswohl als wichtigen Grund berufen. Die Rückbenennung soll auch noch nach Eintritt der Volljährigkeit möglich sein, um es auch volljährigen Stiefkindern zu ermöglichen, sich von dem Namen des Stiefelternteils wieder zu lösen.

d) Namenstraditionen nationaler Minderheiten und anderer Bevölkerungsgruppen

aa) Geschlechtsangepasste Familiennamen

Die beabsichtigten Regelungen schaffen die Möglichkeit, den Ehe- oder Geburtsnamen gemäß der Herkunft der Familie oder der Tradition der Sprache, aus der der Name stammt, in einer geschlechtsangepassten Form zu führen. Das hat den Vorteil, dass die betroffenen Personen ihren Namen dann auch in der traditionell üblichen geschlechtsangepassten Abwandlung in die Personenstandsregister eintragen lassen können. Damit wird insbesondere auch einem Anliegen des sorbischen Volkes nachgekommen.

bb) Patronyme und Matronyme

Auch der friesischen Volksgruppe wird es künftig ermöglicht, ihre Namenstradition zu verwirklichen, die darin besteht, Kindern einen vom Vornamen eines Elternteils abgeleiteten Geburtsnamen zu erteilen. Diese Namensgebung ist nach der vorgeschlagenen Neuregelung auch in Kombination mit dem Familiennamen eines Elternteils als Doppelname möglich.cc) Mittelnamen

Die dänische Minderheit soll die dänische Tradition eines Mittelnamens künftig auch in der Weise verwirklichen können, dass der gewünschte Name der erste Name eines Familiendoppelnamens ohne Bindestrich wird. Daneben bleibt die derzeitige Möglichkeit bestehen, den Wunschnamen als zweiten Vornamen zu erteilen.

e) Namensänderungsmöglichkeiten Volljähriger

Volljährigen Personen soll gestattet werden, einen mehrgliedrigen Geburtsnamen zu kürzen, also den Namen eines Elternteils wegzulassen. Bei einem eingliedrigen Namen sollten sie sich dafür entscheiden können, statt des erhaltenen Namens des einen Elternteils künftig den Namen des anderen zu führen oder einen Doppelnamen aus beiden elterlichen Namen zu bestimmen.

f) Erwachsenenadoption

Die beabsichtigten Regelungen erweitern und modifizieren die Möglichkeiten der Namensführung für als Volljährige angenommene Personen. Diesen wird ermöglicht, ihren bisherigen Namen beizubehalten oder einen Doppelnamen aus diesem und dem Namen der annehmenden Person zu bilden.

g) Änderung von Artikel 10 EGBGB

Die beabsichtigte Änderung in Absatz 3 der Vorschrift ist durch die in der Rechtsprechung zuletzt gewählte Auslegung veranlasst, wonach nur solche Rechtsordnungen wählbar seien, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung vorsehen. Der Vorschrift liegt der weite kollisionsrechtliche Namensbegriff zugrunde, um die verschiedenen Erscheinungsformen des Namens in den unterschiedlichen Rechtsordnungen erfassen zu können. Damit wird klargestellt, dass die Rechtswahl nach Absatz 3 für den Namen des Kindes nicht beschränkt ist auf Rechtsordnungen, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung zwingend vorschreiben.

Um hinkende Namensführung insbesondere bei Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit zu vermeiden, wird in Absatz 4 der Vorschrift eine Rechtswahl zugunsten eines Heimatrechts eröffnet, ungeachtet der Vorschrift des Artikels 5 Absatz 1 EGBGB. Eine solche Rechtswahl können auch die Eltern für ihr Kind erklären (Artikel 10 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB-E). Dies ermöglicht insbesondere Deutschen, die eine weitere Staatsangehörigkeit haben, eine Namensführung nach dem Recht dieses weiteren Heimatstaats und reduziert damit Fälle, in denen es zu hinkenden Namensführungen kommt.

h) Änderung von Artikel 48 EGBGB

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 48 EGBGB dient der weiteren Vereinfachung der Wahl eines in einem anderen Mitgliedstaat der EU eingetragenen Namens nach deutschem Namensrecht. Nach der Rechtsprechung des EuGH folgt aus Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diejenigen Namen „anzuerkennen“, die in Bezug auf Unionsbürgerinnen und –bürger in amtliche Register anderer Mitgliedstaaten eingetragen sind. Zwar ist es grundsätzlich zulässig, die Betroffenen auf die öffentlich-rechtliche Namensänderung zu verweisen, um dieses Ziel zu erreichen. In Fällen, in denen es eine enge Verbindung zwischen dem eintragenden Mitgliedstaat und dem Namensträger gibt, ist es aber vertretbar, künftig auf die nach geltendem Recht erforderliche Prüfung zu verzichten, ob der Name in diesem Mitgliedstaat "erworben", also der Mitgliedstaat sein Namensrecht (einschließlich des Kollisionsrechts) richtig angewendet hat. Wenn die betroffene Person die Staatsangehörigkeit des eintragenden Staates besitzt oder dort bei Eintragung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, genügt künftig die Eintragung im Register des anderen Mitgliedstaats der EU, ohne dass der Namenswerb überprüft wird.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt für die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) und des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes (MindNamÄndG) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Für die Änderungen des Personenstandsgesetzes (PStG) folgt sie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

Der Entwurf wird das bürgerlich-rechtliche Namensrecht liberalisieren und durch die Erweiterung der Namenswahlmöglichkeiten und der Namensänderungsmöglichkeiten zu einer vermehrten Anzahl an Erklärungen zur Namensbestimmung vor den Standesämtern führen.

Die Erweiterung der Möglichkeiten zur Namensänderung aus familiärem Anlass, insbesondere für Scheidungskinder und Halbwaisen und für einbenannte Kinder, wird voraussichtlich zu einem erhöhten Aufkommen an Namensänderungen führen. Eine erhöhte Anzahl an Namensbestimmungen vor den Standesämtern ist auch aufgrund der neuen Wahlmöglichkeiten für volljährige Personen und für Angehörige nationaler Minderheiten zu erwarten sowie aufgrund der Übergangsvorschriften, die unter anderem die Wahl eines Doppelnamens auch nachträglich ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass vor allem Familien, die sich einen einheitlichen Doppelnamen als gemeinsamen Familiennamen wünschen, von dieser Vorschrift Gebrauch machen werden und ihre bereits bestimmten Namen nachträglich ändern lassen.

Durch die Erweiterung der Möglichkeiten um die Wahl eines Doppelnamens bei der Bestimmung des Geburtsnamens und des Ehenamens ist zudem mit einer vermehrten Anzahl von Bestimmungen eines Doppelnamens, insbesondere für Kinder, zu rechnen. Doppelnamen – schon als Geburtsname – werden sich in der Gesellschaft etablieren und nach einem gewissen Zeitablauf voraussichtlich keine Ausnahme mehr darstellen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Einführung echter Familiendoppelnamen für Ehegatten und Kinder werden die Namenswahlmöglichkeiten für Familien auch im internationalen Vergleich auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Die Fälle der Namensangleichung von Scheidungskindern an den betreuenden Elternteil und der Rückbenennung einbenannter Kinder, insbesondere nach einem Scheitern der Einbenennungsbeziehung, die bislang nur behelfsmäßig durch eine aufwändige öffentlich-rechtliche Namensänderung nach dem NamÄndG gelöst werden konnten, werden in einfach zu bewirkende familienrechtliche Namensänderungsmöglichkeiten überführt. Beide Maßnahmen tragen zur Vereinfachung für den Gesetzesanwender bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das Namensrecht liberalisiert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Sustainable Development Goal 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 5.1 „alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt zu beenden“ und in Zielvorgabe 5.c „eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu beschließen und zu verstärken“. Außerdem leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 10.3 „Chancengleichheit zu gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse zu reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht“.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, denn durch die erweiterten Möglichkeiten der Namenswahl und der Namensänderung, insbesondere durch die Möglichkeit der Wahl eines gemeinsamen Doppelnamens, wird die Gleichstellung der Geschlechter auf

der Ebene von Ehe und Familie gestärkt. Die Möglichkeit der Wahl einer geschlechtsangepassten Form des Familiennamens leistet außerdem – mit Blick auf die identitätsstiftende Funktion des Namens – einen Beitrag zur Selbstbestimmung und Inklusion von Menschen, die Kulturkreisen angehören, in denen Familiennamen nach dem Geschlecht abgewandelt werden und die diesen Teil ihres kulturellen Erbes fortführen wollen. Entsprechendes gilt für weitere Namenstraditionen, die künftig verwirklicht werden können.

Damit folgt der Entwurf dem Prinzip „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Überführung der bislang im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG gelösten Fälle der Namensänderung von Scheidungskindern und Halbwaisen in die Möglichkeit einer familienrechtlichen Namensänderung führt zu einer Einnahmenreduzierung der Kommunalverwaltung. Dasselbe gilt für die Einführung der Möglichkeit der Rückbenennung einbenannter Kinder. Die Gebühren richten sich nach der jeweils anwendbaren Gebührenordnung. Für die öffentlich-rechtliche Änderung des Familiennamens wird die Höhe der durchschnittlichen Gebühr auf 405 Euro geschätzt. Für die Beurkundung einer Namensänderung vor dem Standesamt wird hingegen lediglich eine Gebühr von 25 Euro fällig. Bei einer Zunahme um 7 000 bürgerlich-rechtliche Namensänderungen und dem Wegfall von 4 700 öffentlich-rechtlichen Namensänderungen (vergleiche jährlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger zu Namensangleichung nach Scheidung oder Tod und Rückbenennung unter 4. a) aa) (3)) beziffert sich die Einnahmenreduzierung der Kommunalverwaltungen auf gerundet 1 729 000 Euro ($4\,700 \times 405 \text{ Euro} - 7\,000 \times 25 \text{ Euro}$).

Zudem führt die Gesetzesänderung zu einer vermehrten Anzahl an Namensänderungen mit Bezug zu Bundeszentralregister (BZR) und Gewerbezentralregister (GZR) und damit zu einem zusätzlichen Aufwand bei der Identifizierung von Personen. Der Gesetzentwurf führt aufgrund der Übergangsvorschriften einmalig zu 4 382 000 Familiennamensänderungen (vgl. einmaliger Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger) und jährlich zu 9 300 zusätzlichen Familiennamensänderungen (vgl. jährlicher Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger). Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht alle zur Namensänderung berechtigten unmittelbar von dem neu gewährten Recht Gebrauch machen. Voraussichtlich werden zunächst mehr Anträge gestellt werden, als nach einigen Jahren. Schätzungsweise wird deshalb davon ausgegangen, dass im ersten Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr als 50% der Berechtigten einen Antrag stellen, im zweiten nicht mehr als 30% und im dritten Jahr nicht mehr als 20%.

Da im Durchschnitt im Jahr 2021 auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner knapp 5 200 Straftaten kamen, ist davon auszugehen, dass etwa 5% der zusätzlichen Namensänderungen Auswirkungen auf das BZR haben werden, mithin im ersten Jahr in gerundet 110 000 Fällen, im zweiten Jahr in gerundet 66 000 Fällen und im dritten Jahr in nicht mehr als 44 000 Fällen.

Das Gewerbezentralregister (GZR) wird beim deutschen Bundesamt für Justiz als besondere Abteilung des Bundeszentralregisters geführt. Hier werden nicht sämtliche Gewerbetreibenden der Bundesrepublik Deutschland gespeichert. Vielmehr enthält es Verwaltungsentscheidungen (Gewerbeuntersagungen, Rücknahme von Erlaubnissen, Konzessionen etc.), Verzicht auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens, Bußgeldentscheidungen wegen im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten (soweit das festgesetzte Bußgeld 200 € übersteigt) sowie bestimmte rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen gegen Gewerbetreibende. Geschätzt haben maximal 2% der zusätzlichen Namensänderungen Auswirkung auf das GZR., mithin einmalig in gerundet 88 000 Fällen.

Im Ergebnis entsteht beim Bundesamt für Justiz deshalb voraussichtlich folgender Mehrbedarf:

Im Haushaltsjahr 2025 entsteht ein Mehrbedarf von 7,5 Stellen A 8 (rund 462 000 Euro) (davon 7 für Änderungen im BZR und 0,5 für Datenpflegemaßnahmen im GZR) sowie einer Stelle A 12 für Datenpflegemaßnahmen im GZR (rund 90 000 Euro) und damit insgesamt in Höhe von rund 552 000 Euro.

Im Jahr 2026 reduziert sich der Mehrbedarf mit Blick auf die erforderlichen Anpassungen des BZR auf insgesamt 4 Stellen A 8 (rund 247 000 Euro). Im Jahr 2027 sind für die Änderungen des BZR vermutlich nur noch drei zusätzliche Stellen A 8 erforderlich (rund 185 000 Euro). Der Mehrbedarf kann mit den vorhandenen Stellen und Mitteln nicht kompensiert werden.

Darüber hinaus ist aufgrund von jährlich lediglich 465 zu bearbeitenden Namensänderungsmitteilungen im BZR und 186 Datenpflegemaßnahmen im GZR kein dauerhafter Personalaufwand darstellbar.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger führt die Reform des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts zu Be- und Entlastungen, durch welche in Summe ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 35 000 Stunden und 10 000 Euro entsteht.

Erfüllungsaufwand in Höhe von 40 000 Stunden wird durch erhöhten Beratungsbedarf aufgrund der neuen Wahlmöglichkeiten ausgelöst. Für künftige Namensbestimmungen und Namensänderungen nach bürgerlichem Recht, die derzeit nicht oder nur nach öffentlichem Recht möglich sind, entsteht einerseits jährlicher Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von gerundet 7 900 Stunden und 15 600 Euro, andererseits werden sie jährlich um 12 900 Stunden und 5 200 Euro entlastet. Insgesamt entsteht dadurch eine Entlastung der Bürger in Höhe von gerundet 5 000 Stunden und ein Aufwand von gerundet 10 000 Euro.

Durch mögliche nachträgliche Namensbestimmungen und Namensänderungen des Geburtsnamens entsteht den Bürgerinnen und Bürgern einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von bis zu 3 649 000 Stunden und 4 819 000 Euro.

Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

aa) Jährlicher Erfüllungsaufwand

(1) Ehedoppelnamen

Die Einführung sogenannter echter Doppelnamen für Ehegatten führt zu geringem zusätzlichem jährlichen Erfüllungsaufwand. Es kann mit einer moderaten Zunahme von Erklärungen zur Bestimmung des Doppelnamens gerechnet werden, weil eine zusätzliche inhaltliche Möglichkeit der Namenswahl geschaffen wird. Die Erklärung erfolgt zwar weiterhin weit überwiegend im Rahmen der Eheschließung und stellt daher für die Bürgerinnen und Bürger keinen zusätzlichen Termin dar, doch wird sich der Termin geringfügig verlängern. Eheschließende werden wegen der Zunahme an Namensmöglichkeiten einen erhöhten Beratungsbedarf haben, der auf durchschnittlich vier Minuten geschätzt werden kann. Bei 390 000 jährlichen Eheschließungen (Jahr 2022: 390 700; Destatis, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/_inhalt.html), beträgt der Mehraufwand somit 26 000 Stunden.

Die Anzahl derjenigen Paare, die einen Ehenamen erst nach der Eheschließung bestimmen, wird sich durch die bloße Erweiterung der inhaltlichen Möglichkeiten nicht erhöhen.

(2) Geburtsdoppelnamen

Auch die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten bei der Bestimmung des Geburtsnamens auf sogenannte echte Doppelnamen schafft nur geringen zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Es handelt sich um eine inhaltliche Ergänzung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei der Namensbestimmung. Eltern werden wegen der Zunahme an Namensmöglichkeiten einen erhöhten Beratungsbedarf haben, der ebenfalls auf durchschnittlich vier Minuten pro Erklärung vor dem Standesamt geschätzt werden kann. In Deutschland wurden 2022 739 000 Kinder geboren (Destatis, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html). Nicht bei allen Kindern ist eine Namensbestimmung erforderlich beziehungsweise zulässig. Insbesondere wird der Ehepartner miteinander verheirateter Eltern kraft Gesetzes zum Geburtsnamen des Kindes, eine abweichende Namensbestimmung ist dann nicht möglich. Im Jahr 2022 lebten in Deutschland 5 874 000 Ehepaare mit minderjährigen Kindern (Destatis, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-5-familien.html>), das entspricht einem Anteil von rund 70 Prozent aller Eltern. Im Jahr 2016 wurde in 79,8 Prozent der Eheschließungen ein Ehepartner bestimmt (Studie der Gesellschaft für deutsche Sprache – GfDS – von 2018, abrufbar unter https://gfds.de/wp-content/uploads/2021/05/Familiennamen-bei-der-Heirat-Zahlen_korrigiert.pdf). Mithin erwerben jährlich etwa 414 000 Kinder den Ehepartner ihrer Eltern als ihren Geburtsnamen kraft Gesetzes. Darüber hinaus gilt der von den Eltern ohne Ehepartner mit gemeinsamer Sorge bestimmte Geburtsname auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder. Bei 1,53 Geburten pro Frau dürfte dies auf ein Drittel der verbleibenden 325 000 Fälle, mithin auf gerundet 108 000 Fälle zutreffen. Damit entsteht ein erhöhter Beratungsbedarf nur in den verbleibenden 217 000 Fällen. Gerundet ergibt sich somit ein erhöhter Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 14 000 Stunden.

(3) Namensangleichung nach Scheidung oder Tod und Rückbenennung

Die Überführung der bislang im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG gelösten Fälle der Namensänderung von Scheidungskindern und Halbwaisen in die Möglichkeit einer familienrechtlichen Namensänderung führt zu einer deutlichen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger. Dasselbe gilt für die Einführung der Möglichkeit der Rückbenennung minderjähriger einbenannter Kinder.

Je Fall ist künftig die Erstellung einer Erklärung mit mittlerem Zeitaufwand (5 Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 60) anzusetzen. Die Erklärung über die Namensänderung beziehungsweise Rückbenennung muss beim Standesamt abgegeben werden (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 64). Bei diesem Besuch kann in der Regel auch die öffentliche Beglaubigung erfolgen (Zeitaufwand von etwa 40 Minuten).

Diesem Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger steht gegenüber, dass sie kein Verwaltungsverfahren nach dem NamÄndG mehr durchführen müssen, um die gewünschte Namensänderung zu bewirken. Allein der Umstand, dass für diese Verfahren ein Antrag gestellt und begründet werden muss, führt derzeit zu einem beträchtlich höheren Zeitaufwand als bei einer bloßen Namensklärung aufgrund eines familienrechtlichen Tatbestands. Der Aufwand bei den bisherigen Verfahren ist eher als hoch einzuschätzen. Für das Ausfüllen des Formulars und das Aufsetzen der Begründung werden 2,5 Stunden angesetzt. Nach Angaben der Praxis dauert die behördliche Bearbeitung des Antrags etwa 2,5 Stunden. Als Schätzgrundlage scheint es realistisch, dass auch die Bürgerinnen und Bürger 2,5 Stunden mit der Antragstellung beschäftigt sind. Hinzu kommen Wegezeiten von 15 Minuten. Es fallen Sachkosten in Höhe von 1,10 Euro an.

Von den von einer Scheidung ihrer Eltern in Deutschland jährlich rund 116 000 betroffenen minderjährigen Kindern (Jahr 2022: 115 843; Destatis, Mikrozensus 2022, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/ehescheidungen-kinder.html>) wird nur bei einer geringen Anzahl eine Namensänderung in Betracht kommen, nämlich nur, wenn sie bei einem Elternteil leben, der nach der Scheidung selbst eine Namensänderung vornimmt und wieder seinen Geburtsnamen oder den vor Ehenamensbestimmung geführten Familiennamen annimmt. Da der Elternteil den Ehenamen für die Dauer der Ehe geführt hat, wird er oder sie sich mit diesem sowohl beruflich als auch privat identifizieren und eine Namensänderung nur vornehmen, wenn besondere Umstände hinzutreten, weshalb der Geburtsname wieder angenommen werden soll. Es ist daher mit einem Anteil von maximal 5 Prozent der von einer Scheidung betroffenen minderjährigen Kinder zu rechnen und somit mit geschätzten 6 000 Fällen pro Jahr.

Hinzu kommen die Fälle einbenannter Kinder. In Deutschland leben 10,9 Prozent von insgesamt 14 252 000 minderjährigen Kinder in einer Stieffamilie (Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland, Ausgabe 31, BMFSFJ, Seite 13, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/76242/1ab4cc12c386789b943fc7e12fdef6a1/monitor-familienforschung-ausgabe-31-data.pdf>; Destatis, Mikrozensus 2022, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-altersgruppen.html#474508>), also rund 1 553 000, von denen geschätzt jährlich maximal 1 Prozent und damit 15 530 Kinder einbenannt werden. Voraussetzung einer Rückbenennung ist, dass das Kind nicht mehr im Haushalt der Stieffamilie lebt oder die Ehe des Elternteils mit dem Stiefelternteil geschieden wurde. Die Wahrscheinlichkeit für ein Scheitern von Stiefehen ist höher als die reguläre jährliche Scheidungsquote von 0,78 Prozent, sie liegt bei jährlich 4,6 Prozent (Schätzung Destatis). Jedenfalls ist spätestens mit dem Auszug des einbenannten Kindes aus dem (Stief-)Elternhaus diese alternative Voraussetzung erfüllt, so dass eine Rückbenennung erfolgen kann. Dennoch wird ein Großteil der einbenannten Kinder den Einbenennungsnamen nur dann ablegen wollen, wenn auch der leibliche Elternteil sich wieder von diesem Namen trennt. Auch werden einige Betroffene im Erwachsenenalter eine Ehe schließen und durch Bestimmung eines Ehenamens den Einbenennungsnamen wieder ablegen können. Es ist daher mit jährlich maximal 1 000 Fällen zu rechnen.

Der Anteil der Personen aus der Gesamtzahl von 7 000, die ohne die Gesetzesänderung den vergleichsweise komplizierten Weg einer Namensänderung nach dem NamÄndG gegangen wären, wird auf zwei Drittel der künftig nach neuer Gesetzeslage zu erwartenden Fälle geschätzt, mithin auf rund 4 700.

Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger für Gerichtsverfahren entsteht nicht. Der Aufwand der Bürgerinnen und Bürger für die erhöhte Anzahl an Gerichtsverfahren vor den Zivilgerichten wird durch den entfallenden Aufwand für Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten aufgewogen. Bei angenommenen 7 000 Namensänderungen von Kindern infolge von Scheidungen und Rückbenennung wird geschätzt, dass es zu 300 Gerichtsverfahren, vornehmlich vor den Familiengerichten zur Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils, kommen wird. Dagegen entfallen die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, die nach den Rückmeldungen der Landesjustizverwaltungen bislang 100 Fälle pro Jahr nicht erreichten. Die etwas geringere Anzahl der entfallenden Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wird ausgeglichen durch deren höheren zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Für die Namensänderungen entsteht einerseits Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 7 000 Stunden und 7 700 Euro. Die Abnahme der Verfahren nach dem NamÄndG führt zu einer Entlastung in Höhe von 12 900 Stunden und 5 200 Euro.

(4) Namenstraditionen nationaler Minderheiten und anderer Bevölkerungsgruppen

aa) Geschlechtsangepasste Familiennamen

Durch die Einführung der Möglichkeit einer der Sprachtradition oder der Herkunft des Namens entsprechenden geschlechtsangepassten Form des Familiennamens entsteht kein weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Die Erklärung über das Führen einer geschlechtsangepassten Form des Ehe- oder Geburtsnamens wird in aller Regel gemeinsam mit der Erklärung über die Bestimmung des Ehe- oder Geburtsnamens erfolgen und erzeugt daher keinen zusätzlichen Aufwand. Die wenigen Einzelfälle, in denen eine solche Erklärung unabhängig von einer anderen Erklärung über die Namensbestimmung abgegeben wird, sind zahlenmäßig so gering, dass sie vernachlässigt werden können.

bb) Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition

Die neue Möglichkeit, den Geburtsnamen eines Kindes nach friesischer Tradition zu bestimmen, führt zu einem sehr geringen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger (geschätzt 160 Stunden und 172 Euro Sachkosten).

Es handelt sich um eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten für Angehörige der friesischen Volksgruppe, die in allen Fällen, in denen der Geburtsname eines Kindes ohnehin zu bestimmen ist (§§ 1617 ff. BGB-E), nur wegen eines eventuell erhöhten Beratungsbedarfs zu geringem zusätzlichem Erfüllungsaufwand führt. Der erhöhte Beratungsbedarf wird auf durchschnittlich vier Minuten geschätzt (zusätzlich zu dem ohnehin aufgrund der Möglichkeit von Geburtsdoppelnamen erhöhten Beratungsbedarf, siehe oben (2)). Es wird davon ausgegangen, dass dies jährlich nicht mehr als 260 geborene Kinder betrifft: In Deutschland wurden 2022 739 000 Kinder geboren, das entspricht weniger als 1 Prozent der aktuellen Gesamtbevölkerung von 84 358 845 Personen (Destatis, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-altersgruppen-deutschland.html>). Geschätzt 60 000 Menschen sind ihrem Selbstverständnis nach Friesen (<https://www.minderheitensekretariat.de/die-friesische-volksgruppe/>), so dass nach grober Schätzung und unter Zugrundlegung des zuvor genannten Prozentsatzes nicht mehr als 600 der insgesamt in 2022 geborenen Kinder der friesischen Volksgruppe angehören dürften. Rund 70 Prozent aller Eltern sind verheiratet und in etwa 80 Prozent der Eheschließungen wird ein EheName bestimmt. Mithin erwerben jährlich etwa 340 friesische Kinder ihren Geburtsnamen kraft Gesetzes, so dass ein erhöhter Beratungsbedarf nur in den verbleibenden 260 Fällen entsteht. Bei vier Minuten pro Fall beträgt der Mehraufwand somit 17 Stunden.

Geringer Erfüllungsaufwand entsteht zudem in den Fällen, in denen das Kind den Namen der Eltern oder eines Elternteils kraft Gesetzes erhält und der Wunsch besteht, durch Neubestimmung des Geburtsnamens hiervon abzuweichen. Die Bestimmung eines Ehenamens dient der Namenseinheit in der Familie, so dass dem Kind allenfalls zusätzlich ein Patronym oder Matronym erteilt werden wird. Wie häufig dies der Fall sein wird, lässt sich nur erahnen und wird mangels jeglicher konkreter Anhaltspunkte auf ein Viertel der oben genannten 340 friesischen Kinder, also auf 85 Fälle pro Jahr geschätzt. Je Fall ist künftig die Erstellung einer Erklärung mit mittlerem Zeitaufwand (5 Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 60) anzusetzen. Die Erklärung über die Namenbestimmung muss beim Standesamt abgegeben werden (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 64). Bei diesem Besuch kann in der Regel auch die öffentliche Beglaubigung erfolgen (Zeitaufwand von etwa 30 Minuten). Daraus ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand von 70 Stunden (85 x (5 + 15 + 30) Minuten) und 94 Euro Sachkosten.

Für die neue Möglichkeit, den Geburtsnamen eines Kindes nach dänischer Tradition zu bestimmen, gelten ähnliche Erwägungen, wobei die Anzahl der Angehörigen der dänischen

Minderheit mit deutscher Staatsangehörigkeit auf rund 50 000 geschätzt wird (<https://www.minderheitensekretariat.de/die-daenische-minderheit/>). Hieraus errechnet sich ein etwas geringerer Erfüllungsaufwand von insgesamt nicht mehr als 73 Stunden und 78 Euro Sachkosten (80 Prozent des im Hinblick auf die dänische Tradition anfallenden Aufwands).

(5) Geburtsnamensbestimmung durch Volljährige

Durch die Möglichkeit, einmalig den Geburtsnamen neu zu bestimmen, entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 583 Stunden und 7 700 Euro.

Aus Erfahrungen mit dem liberalisierten österreichischen Namensrecht ist bekannt, dass etwa 1 Prozent der Bevölkerung pro Jahrgang von den neuen namensrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch macht. In Deutschland wurden 2022 739 000 Kinder geboren (Destatis, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html). Da die Bevölkerungsvorausrechnung keine stark abweichenden Geburtenzahlen für die kommenden Jahre voraussieht (Destatis, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/_inhalt.html#) kann die Geburtenzahl aus 2022 als durchschnittliche Bevölkerungszahl pro Jahrgang als Grundlage der Schätzung genutzt werden. Geschätzt wird es daher zu circa 7 000 jährlichen Neubestimmungen des Geburtsnamens durch volljährige Personen kommen.

Je Neubestimmung ist künftig die Erstellung einer Erklärung mit mittlerem Zeitaufwand (5 Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 60) anzusetzen. Die Erklärung muss beim Standesamt abgegeben werden (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 64). Bei diesem Besuch kann in der Regel auch die öffentliche Beglaubigung erfolgen (Zeitaufwand von etwa 30 Minuten).

Daraus ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von 583 Stunden ($7\,000 \times (5 + 15 + 30)$ Minuten) und 7 700 Euro Sachkosten.

(6) Erwachsenenadoption

Die Erklärungen zur Nichtannahme des Namens der annehmenden Person oder zur Führung eines Doppelnamens kann im Rahmen des bereits stattfindenden Verfahrens erfolgen. Zusätzlicher Aufwand entsteht insoweit nicht.

bb) Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt bis zu 3 650 000 Stunden und 4 819 000 Euro entsteht den Personen, die von der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] EGBGB-E oder nachträglich von der Namensänderungsmöglichkeit für volljährige Personen Gebrauch machen. Entsprechend der Abschätzung unter Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand ist davon auszugehen, dass dieser einmalige Erfüllungsaufwand sich auf die ersten Jahre nach Inkrafttreten verteilen wird (ca. 50% im ersten, 30% im zweiten und 20% im dritten Jahr).

(1) Ehedoppelnamen

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von gerundet 2 883 000 Stunden und 3 806 000 Euro für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die von der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 1 EGBGB-E Gebrauch machen.

Die Fallzahlen hierfür können nur geschätzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass von den insgesamt rund 34 600 000 verheirateten Personen in Deutschland (Jahr

2022:34 600 399; Destatis, Mikrozensus 2022, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/familienstand-jahre-5.html>) nur ein geringer Anteil von maximal 10 Prozent bereit sein wird, Kosten und Mühen auf sich zu nehmen, um den bisherigen Ehenamen neu zu bestimmen oder nachträglich aufgrund der neu geschaffenen Möglichkeit zur Wahl eines Familiendoppelnamens einen Ehenamen zu bestimmen.

Die Bereitschaft hierfür dürfte vor allem bei Familien mit minderjährigen Kindern vorliegen, da diesen durch den einheitlichen Doppelnamen erstmals eine namensrechtliche Verbundenheit der Kinder zu beiden Elternteilen ermöglicht wird. Im Jahr 2022 lebten in Deutschland 5 874 000 Familien verheirateter Eltern mit minderjährigen Kindern (Destatis, Ergebnisse Mikrozensus 2022, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-5-familien.html>). Wurde bereits ein gemeinsamer EheName bestimmt, wie im Jahr 2016 in 79,8 Prozent der Familien (Studie der Gesellschaft für deutsche Sprache – GfDS – von 2018, abrufbar unter https://gfds.de/wp-content/uploads/2021/05/Familiennamen-bei-der-Heirat-Zahlen_korrigiert.pdf) und mithin rund 4 687 000 Familien, ist davon auszugehen, dass bei einem Großteil dieser Ehepaare zum Zeitpunkt der Entscheidung der Wunsch nach einer Namensgleichheit innerhalb der Familie überwogen hat, weshalb ein Ehegatte seinen Namen aufgegeben hat oder nur noch als Begleitnamen führt. Das Ziel der Namenseinheit wurde durch die Wahl des Ehenamens erreicht und derjenige Ehepartner, dessen Name nicht EheName geworden ist, dürfte sich zwischenzeitlich an den neuen Namen gewöhnt haben und sich mit diesem, privat wie beruflich, identifizieren. Es besteht somit bei einem überwiegenden Anteil der Familien kein Bedürfnis für eine nachträgliche Änderung des Ehenamens. Anders ist die Ausgangslage bei denjenigen Familien, in denen die verheirateten Eltern keinen Ehenamen gewählt haben. Hier ist aber davon auszugehen, dass nur in einem Bruchteil der Fälle der Grund für die Entscheidung, keinen Ehenamen zu bestimmen, darin lag, dass kein echter Doppelname gewählt werden konnte. Nur diese Ehepaare werden aber jetzt diese Wahl nachträglich treffen und einen Doppelnamen zum Ehenamen bestimmen. Bei den anderen Ehepaaren dürften die damals geltenden Gründe gegen die Bestimmung eines Ehenamens fortbestehen und durch die inhaltliche Erweiterung der Wahlmöglichkeiten nicht berührt werden.

In Familien mit hinkender Namensführung aufgrund eines im Ausland erworbenen Doppelnamens ist mit einer erhöhten Bereitschaft zur Namensänderung zu rechnen. In Deutschland leben derzeit rund 500 000 (Destatis, Schätzung auf Basis des Mikrozensus 2021) gemischtnationale Familien, wovon aber maximal 50 Prozent (grobe Schätzung mangels statistischer Daten), mithin nicht mehr als 250 000 Familien von einer hinkenden Namensführung betroffen sein dürften.

Es ist insgesamt mit einem Anteil von geschätzten maximal 10 Prozent der 34 600 000 verheirateten Personen und damit mit 3 460 000 Fällen einer nachträglichen Ehedoppelnamensbestimmung aufgrund der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 1 EGBGB-E zu rechnen. Je Fall ist die Erstellung einer Erklärung mit mittlerem Zeitaufwand (5 Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 60) anzusetzen. Diese Erklärung muss beim Standesamt abgegeben werden (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 64). Bei diesem Besuch kann in der Regel auch die öffentliche Beglaubigung erfolgen (Zeitaufwand von etwa 30 Minuten).

Insgesamt entsteht somit voraussichtlich einmaliger Aufwand von circa 2 883 000 Stunden (3 460 000 x (5 + 15 + 30) Minuten) und 3 806 000 Euro Sachkosten.

(2) Geburtsdoppelnamen

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von geschätzt etwa 173 000 Stunden und 230 000 Euro für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die von der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 2 und 4 EGBGB-E Gebrauch machen.

Mangels Erfahrungen kann die Anzahl der nachträglichen Doppelnamensbestimmung in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten lediglich geschätzt werden. Betroffen sind nur minderjährige Kinder von Eltern, die keinen Ehenamen führen, da nur in diesen Fällen ein Geburtsname bestimmt wird und die Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 2 und 3 EGBGB-E greift. Im Jahr 2022 lebten in Deutschland 5 874 000 Familien verheiraterter Eltern mit minderjährigen Kindern (Destatis, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-5-familien.html>), von denen geschätzte 79,8 Prozent einen Ehenamen führen (Studie der GfS von 2018 mit Zahlen für das Jahr 2016, abrufbar unter https://gfds.de/wp-content/uploads/2021/05/Familiennamen-bei-der-Heirat-Zahlen_korrigiert.pdf). Es bleiben somit nur die übrigen 20,2 Prozent der Familien und damit etwa 1 187 000 Familien, in denen die Eltern den Geburtsnamen nach der Übergangsvorschrift neu bestimmen könnten. Bei einer durchschnittlichen Anzahl minderjähriger Kinder pro Ehepaar von 1,77 (Ergebnisse aus dem Mikrozensus) sind das 2 100 000 Kinder.

Es ist davon auszugehen, dass maximal 10 Prozent der berechtigten Eltern von einer nachträglichen Doppelnamensbestimmung Gebrauch machen werden. Damit ergäben sich in den zwei Jahren der Geltung der Übergangsvorschrift 210 000 nachträgliche Geburtsdoppelnamensbestimmungen. Je Fall ist die Erstellung einer Erklärung mit mittlerem Zeitaufwand (5 Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 60) anzusetzen. Diese Erklärung muss beim Standesamt abgegeben werden (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 64). Bei diesem Besuch kann in der Regel auch die öffentliche Beglaubigung erfolgen (Zeitaufwand von etwa 30 Minuten).

Insgesamt entsteht somit voraussichtlich einmaliger Aufwand von gerundet 175 000 Stunden ($210\,000 \times (5 + 15 + 30)$ Minuten) und 231 000 Euro.

(3) Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition

Für Bürgerinnen und Bürger, die von der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 3 EGBGB-E Gebrauch machen, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 9 200 Stunden und 12 100 Euro Sachkosten.

Den beiden Minderheiten – friesische Volksgruppe und dänische Minderheit – gehören zusammen etwa 110 000 Personen an (Bundesregierung, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kunst-kulturfoerderung/foerderbereiche/unterstuetzung-minderheiten/nationale-minderheiten-317758>). Diese können den Geburtsnamen ihrer minderjährigen Kinder und ihre eigenen Geburtsnamen aufgrund der Übergangsregelung nachträglich neu bestimmen. Auch wenn die neue Möglichkeit, den Geburtsnamen der Tradition entsprechend zu wählen, für viele an sich attraktiv sein dürfte und vielleicht auch erwogen wird, wird sich wohl letztlich die ganz überwiegende Mehrheit für die Namenskontinuität entscheiden. Daher wird geschätzt, dass 10 Prozent der Personen – also 11 000 Personen – nachträglich von der traditionellen Namensbestimmung Gebrauch machen werden.

Je Fall ist die Erstellung einer Erklärung mit mittlerem Zeitaufwand (5 Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 60) anzusetzen. Diese Erklärung muss beim Standesamt abgegeben werden (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands,

S. 64). Bei diesem Besuch kann in der Regel auch die öffentliche Beglaubigung erfolgen (Zeitaufwand von etwa 30 Minuten).

Daraus ergibt sich Mehraufwand von 9 200 Stunden ($11\,000 \times (5 + 15 + 30)$ Minuten) und 12 100 Euro Sachkosten.

(4) Geburtsnamensbestimmung durch Volljährige

Durch die Möglichkeit, einmalig den Geburtsnamen neu zu bestimmen, entsteht zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 583 000 Stunden und 770 000 Euro Sachkosten.

Geschätzt wurde, dass jährlich 1 Prozent der Bevölkerungszahl pro Jahrgang von den liberalisierten Namensänderungsmöglichkeiten für Volljährige Gebrauch machen werden (siehe oben zum jährlichen Erfüllungsaufwand). Einmaliger Aufwand ergibt sich daraus, dass Bürgerinnen und Bürger nach Inkrafttreten der Regelung von ihr verstärkt Gebrauch machen werden. Für einige volljährige Personen ist es ein dringendes Bedürfnis, ihren Geburtsnamen zu ändern. Es kann geschätzt werden, dass im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten ein Prozent der volljährigen Personen, denen die Möglichkeit bislang nicht offenstand, ihren Geburtsnamen ändert. In Deutschland leben 84 358 845 Personen, von den 83,1 Prozent volljährig sind (Destatis, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-altersgruppen-deutschland.html>). Es kommen daher 70 102 200 Personen für eine nachträgliche Geburtsnamensbestimmung in Betracht. Geschätzt wird es daher zu circa 700 000 Neubestimmungen des Geburtsnamens durch volljährige Personen kommen.

Je nachträglicher Namensänderung ist künftig die Erstellung einer Erklärung mit mittlerem Zeitaufwand (5 Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 60) anzusetzen. Die Erklärung über die Namensänderung muss beim Standesamt abgegeben werden (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 64). Bei diesem Besuch kann in der Regel auch die öffentliche Beglaubigung erfolgen (Zeitaufwand von etwa 30 Minuten).

Daraus ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von 583 000 Stunden ($700\,000 \times (5 + 15 + 30)$ Minuten) und 770 000 Euro Sachkosten.

(5) Erwachsenenadoption

Für Bürgerinnen und Bürger, die von der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 5 EGBGB-E Gebrauch machen, entsteht sehr geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand von voraussichtlich 830 Stunden und 1 100 Euro.

Das Statistische Bundesamt geht von etwa 4 000 erwachsenen adoptierten Personen jährlich aus. Von diesen dürfte aber nur ein geringer Teil an einer Namensänderung zurück zum ursprünglichen Familiennamen interessiert sein, da die Erwachsenenadoption in Kenntnis der namensrechtlichen Folgen bewusst durchgeführt wurde und mitunter auch die Kosten und Mühen der Änderung gescheut werden. Zudem nimmt die Bereitschaft zu einer Namensänderung mit zunehmendem Alter ab, weil sich betroffene Person mit ihrem Namen beruflich und privat nun schon seit einigen Jahren identifizieren. Daher ist nicht davon auszugehen, dass Personen die vor mehr als 25 Jahren angenommenen wurden, von der Möglichkeit Gebrauch machen werden. Insgesamt ist somit, unter Berücksichtigung der Annahme des Statistischen Bundesamts, von etwa 100 000 ($25 \times 4\,000$; zwar liegen keine Erkenntnisse über das durchschnittliche Alter der angenommenen Personen vor, da zwischen angenommener und annehmender Person aber in der Regel ein Eltern-Kind Verhältnis besteht, ist die angenommene Person in der Regel eine Generation jünger als die annehmende Person, so dass für diese Schätzung ein Versterben der angenommenen Person unberücksichtigt bleiben kann) in Betracht kommenden Personen auszugehen, von denen

schätzungsweise 1 Prozent von der Regelung Gebrauch machen wird. Es ist daher mit nicht mehr als 1 000 Fällen zu rechnen.

Je Fall ist die Erstellung einer Erklärung mit mittlerem Zeitaufwand (5 Minuten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 60) anzusetzen. Diese Erklärung muss beim Standesamt abgegeben werden (15 Minuten Wegezeiten; 1,10 Euro Sachkosten, siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 64). Bei diesem Besuch kann in der Regel auch die öffentliche Beglaubigung erfolgen (Zeitaufwand von etwa 30 Minuten).

Insgesamt entsteht somit voraussichtlich einmaliger Aufwand von circa 830 Stunden (1 000 x (5 + 15 + 30) Minuten) und 1 100 Euro.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Reform des Namensrechts kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder bestehende abgeschafft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa) Bundesebene

aaa) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Darüber hinaus entsteht aufgrund von jährlich lediglich 465 zu bearbeitenden Namensänderungsmitteilungen im BZR und 186 Datenpflegemaßnahmen im GZR nur minimaler jährlicher Erfüllungsaufwand.

bbb) Einmaliger Erfüllungsaufwand

Die Gesetzesänderung dürfte zu einer vermehrten Anzahl an Namensänderungen mit Bezug zu Bundeszentralregister (BZR) und Gewerbezentralregister (GZR) und damit zu einem zusätzlichen Aufwand bei der Identifizierung von Personen führen. Der Gesetzentwurf führt beim Bundesamt für Justiz aufgrund der Übergangsvorschriften im ersten Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes zu gerundet 110 000, im zweiten Jahr zu gerundet 66 000 und im dritten Jahr zu nicht mehr als 44 000 erforderlichen Anpassungen des BZR und einmalig zu gerundet 88 000 erforderlichen Anpassungen des GZR (vgl. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand).

Im Bereich des BZR ist pro Namensänderungsmitteilung von einer Bearbeitungsdauer von 5,93 Minuten für Bürosachbearbeitung und 0,29 Minuten für die Geschäftsstelle, insgesamt 6,22 Minuten auszugehen. Bürosachbearbeitung und Geschäftsstelle sind im mittleren Dienst tätig, sodass der Mehraufwand im ersten Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes zu gerundet 11 000 Stunden, im zweiten Jahr zu gerundet 6 800 Stunden und im dritten Jahr zu nicht mehr als rund 4 600 Stunden im mittleren Dienst beträgt.

Im Bereich des GZR ist pro Datenpflegemaßnahme von einer Bearbeitungsdauer von 3,44 Minuten für die Sachbearbeitung, 1,5 Minuten für die Bürosachbearbeitung, 1,07 Minuten für die Geschäftsstelle und 0,71 Minuten für die Kanzlei auszugehen. Sachbearbeitung ist im gehobenen Dienst tätig, Bürosachbearbeitung, Geschäftsstelle und Kanzlei ist im mittleren Dienst tätig. Damit beträgt der Mehraufwand im gehobenen Dienst gerundet 5 000 Stunden und im mittleren Dienst gerundet 4 600 Stunden.

Die Lohnkosten betragen im Bund für den gehobenen Dienst 46,50 Euro und im mittleren Dienst 33,80 Euro pro Stunde (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des

Erfüllungsaufwands, S. 69). Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand für Lohnkosten im ersten Jahr von gerundet 900 000 Euro ($16\,000 \times 46,50 \text{ Euro} + 4\,600 \times 33,80 \text{ Euro}$), im zweiten Jahr von gerundet 230 000 Euro ($6\,800 \times 33,80 \text{ Euro}$) und im dritten Jahr von gerundet 155 000 Euro ($4\,600 \times 33,80 \text{ Euro}$).

bb) Länder

Für die Verwaltung der Länder entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 1 543 000 Euro. Durch Umstellungsmaßnahmen sowie nachträgliche Namensbestimmungen und Namensänderungen entsteht der Verwaltung zudem einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 95 418 000 Euro.

aaa) Jährlicher Erfüllungsaufwand

(1) Ehedoppelnamen

Durch die Einführung echter Doppelnamen für Ehegatten entsteht den Ländern zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 1 101 000 Euro.

Die neu geschaffene Möglichkeit der Wahl eines Ehedoppelnamens könnte die Anzahl der Ehenamensbestimmungen erhöhen. Die Bestimmung des Ehenamens erfolgt in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle zwar im Rahmen der Eheschließung und erfordert daher keinen zusätzlichen Termin. Eheschließende werden wegen der Zunahme an Namensmöglichkeiten jedoch einen erhöhten Beratungsbedarf haben, der auf durchschnittlich vier Minuten pro Eheschließung geschätzt werden kann. Bei 390 000 jährlichen Eheschließungen (Jahr 2022: 390 743; Destatis, Mikrozensus 2022) beträgt der Mehraufwand somit 26 000 Stunden. In den Kommunen sind die Standesbeamten überwiegend im gehobenen Dienst tätig. Geschätzt sind 80 Prozent der Standesbeamten im gehobenen Dienst und lediglich 20 Prozent im mittleren Dienst tätig, sodass der Mehraufwand im gehobenen Dienst 20 800 Stunden und 5 200 Stunden im mittleren Dienst beträgt. Die Lohnkosten betragen in der Kommune für den gehobenen Dienst 44,60 Euro pro Stunde und 33,40 Euro pro Stunde im mittleren Dienst (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 69)). Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand für Lohnkosten von gerundet 1 101 000 Euro ($20\,800 \times 44,60 + 5\,200 \times 33,40$).

Die Anzahl derjenigen Paare, die einen Ehenamen erst nach der Eheschließung bestimmen, wird sich nicht aufgrund der Erweiterung der inhaltlichen Möglichkeiten erhöhen.

(2) Geburtsdoppelnamen

Auch durch die Einführung echter Doppelnamen für Kinder entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 593 000 Euro. Eltern werden bei der Namensbestimmung wegen der Zunahme an Namensmöglichkeiten einen erhöhten Beratungsbedarf haben, der auf vier Minuten pro Erklärung geschätzt werden kann.

Nicht bei allen Kindern ist jedoch eine Namensbestimmung erforderlich beziehungsweise zulässig. Insbesondere wird der Ehename miteinander verheirateter Eltern kraft Gesetzes zum Geburtsnamen des Kindes, eine abweichende Namensbestimmung ist nicht möglich. Im Jahr 2022 lebten in Deutschland 5 874 000 Ehepaare mit minderjährigen Kindern (Destatis, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-5-familien.html>), das entspricht einem Anteil von rund 70 Prozent aller Eltern. Im Jahr 2016 wurde in 79,8 Prozent der Eheschließungen ein Ehename bestimmt (Studie der Gesellschaft für deutsche Sprache – GfDS – von 2018, abrufbar unter https://gfds.de/wp-content/uploads/2021/05/Familiennamen-bei-der-Heirat-Zahlen_korrigiert.pdf). Mithin erwerben jährlich etwa 414 000 Kinder den Ehenamen ihrer Eltern als ihren Geburtsnamen kraft Gesetzes. Darüber hinaus gilt der von den Eltern ohne

Ehenamen mit gemeinsamer Sorge bestimmte Geburtsname auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder. Bei 1,53 Geburten pro Frau dürfte dies auf ein Drittel der verbleibenden 325 000 Fälle, mithin auf gerundet 108 000 Fälle zutreffen, so dass ein erhöhter Beratungsbedarf nur in den verbleibenden 217 000 Fällen entsteht (insgesamt rund 14 000 Stunden).

In den Kommunen sind die Standesbeamten überwiegend im gehobenen Dienst tätig. Geschätzt sind 80 Prozent der Standesbeamten im gehobenen Dienst und 20 Prozent im mittleren Dienst tätig, sodass der Mehraufwand im gehobenen Dienst 11 200 Stunden und 2 800 Stunden im mittleren Dienst beträgt. Die Lohnkosten in der Kommune betragen für den gehobenen Dienst 44,60 Euro pro Stunde und 33,40 Euro pro Stunde im mittleren Dienst. Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand von gerundet 593 000 Euro ($11\,200 \times 44,60 + 2\,800 \times 33,40$).

(3) Namensangleichung von Scheidungskindern und Halbwaisen und Rückbenennung

Die Einführung einer Möglichkeit der Namensänderung von Scheidungskindern und Halbwaisen infolge der Namensänderung eines Elternteils wird den jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung insgesamt um 300 000 Euro reduzieren.

Der Zeitaufwand für eine Namensänderung von Scheidungskindern und Halbwaisen oder für eine Rückbenennung ist mit jeweils etwa 40 Minuten (= 0,67 Stunden) anzusetzen. Wie dargelegt (siehe oben, Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger) ist von einer Zahl von 7 000 Namensänderungen von Scheidungskindern und Halbwaisen sowie Rückbenennungen zu rechnen, sodass der Mehraufwand 4 700 Stunden beträgt. In den Kommunen sind die Standesbeamten überwiegend im gehobenen Dienst tätig. Geschätzt sind 80 Prozent der Standesbeamten im gehobenen Dienst und 20 Prozent im mittleren Dienst tätig, sodass der Mehraufwand im gehobenen Dienst 3 760 Stunden und 940 Stunden im mittleren Dienst beträgt. Die Lohnkosten in der Kommune betragen für den gehobenen Dienst 44,60 Euro pro Stunde und 33,40 Euro pro Stunde im mittleren Dienst. Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand von gerundet 199 000 Euro ($3\,760 \times 44,60 + 940 \times 33,40$).

Dagegen entfällt der Aufwand für die hierdurch wegfallenden Namensänderungen nach dem NamÄndG bei den Verwaltungsbehörden. Der Anteil der Personen aus der Gesamtzahl von 7 000, die ohne die Gesetzesänderung den vergleichsweise komplizierten Weg einer Namensänderung nach dem NamÄndG gegangen wären, wird auf zwei Drittel der künftig nach neuer Gesetzeslage zu erwartenden Fälle geschätzt, mithin auf rund 4 700. Nach Angaben der Praxis dauert die behördliche Bearbeitung des Antrags etwa 2,5 Stunden. Die Lohnkosten bei den Namensänderungsbehörden in den Kommunen betragen für den gehobenen Dienst 44,60 Euro pro Stunde. Dadurch entfällt Aufwand von gerundet 524 000 Euro ($4\,700 \times 2,5 \times 44,60$ Euro).

Jährlicher Erfüllungsaufwand für Gerichtsverfahren entsteht nicht. Der Aufwand der Länder für eine moderat erhöhte Anzahl an Gerichtsverfahren vor den Zivilgerichten wird durch den entfallenden Aufwand für Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten aufgewogen. Bei angenommenen 7 000 Namensänderungen von Kindern infolge von Scheidungen und Rückbenennung wird geschätzt, dass es zu 300 Gerichtsverfahren, vornehmlich vor den Familiengerichten zur Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils, kommen wird. Dagegen entfallen die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, die nach den Rückmeldungen der Landesjustizverwaltungen bislang 100 Fälle pro Jahr nicht erreichten. Die etwas geringere Anzahl der entfallenden Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wird ausgeglichen durch deren höheren zeitlichen Aufwand für die Servicekräfte bei den Gerichten.

Die Fortführung der Geburtenregister wird aufwändiger. Wenn das Standesamt, bei dem die Erklärung abgegeben wird, dem Standesamt entspricht, das das Geburtenregister führt, ist der Aufwand im Zeitaufwand für die Namensänderung abgebildet. Wenn aber das Register führende und das die Erklärung entgegennehmende Standesamt auseinanderfallen, entsteht zusätzlicher Aufwand für die Fortführung des Registers, der auf 10 Minuten pro

Fall zu schätzen ist. In Zeiten zunehmender Mobilität kann geschätzt werden, dass in 50 Prozent der Fälle die beteiligten Standesämter voneinander abweichen. Bei 7 000 Scheidungskindern und Halbwaisen ergibt sich zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von gerundet 25 000 Euro ($3\,500 / 6 \times 42,54$ Euro).

Es ist also unter dem Strich mit einer Entlastung der Landesbehörden in Höhe von rund 300 000 Euro zu rechnen.

(4) Namenstraditionen nationaler Minderheiten und anderer Bevölkerungsgruppen

(a) Geschlechtsangepasste Familiennamen

Da die Erklärungen zum Führen einer geschlechtsangepassten Form des Familiennamens überwiegend im Rahmen des bisherigen Verfahrens zur Bestimmung des Geburts- oder Ehenamens erfolgen, ist insoweit von Kostenneutralität bei den Standesämtern auszugehen. Die Anzahl nachträglicher Anpassungen des Geburts- oder Ehenamens an das Geschlecht oder der nachträgliche Entfall geschlechtsbezogener Endungen des Geburts- oder Ehenamens dürfte dagegen nur in vernachlässigbar geringem Ausmaß in Anspruch genommen werden.

(b) Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition

Wie dargelegt (siehe oben, Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger), ist mit nur etwa 260 Fällen pro Jahr zu rechnen, in denen bei der Bestimmung des Geburtsnamens eines friesischen Kindes erhöhter Beratungsbedarf entsteht. In noch weniger Fällen (circa 208) wird dies durch die Namensbestimmung nach dänischer Tradition bewirkt. Der erhöhte Beratungsbedarf wird auf vier Minuten geschätzt, insgesamt also auf 31 Stunden, von denen sechs im mittleren und 25 im gehobenen Dienst anfallen. Bei durchschnittlichen Lohnkosten von 33,40 Euro im mittleren Dienst der Kommune und 44,60 Euro im gehobenen Dienst errechnet sich ein Mehraufwand von gerundet 1 300 Euro.

(5) Geburtsnamensbestimmung durch Volljährige

Durch die Möglichkeit, einmalig den Geburtsnamen neu zu bestimmen, entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 148 000 Euro.

Aus Erfahrungen mit dem liberalisierten österreichischen Namensrecht ist bekannt, dass etwa 1 Prozent der Bevölkerung pro Jahrgang von den neuen namensrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch macht. In Deutschland wurden 2022 739 000 Kinder geboren (Destatis, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html). Da die Bevölkerungsvorausrechnung keine stark abweichenden Geburtenzahlen für die kommenden Jahre voraussieht (Destatis, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausrechnung/_inhalt.html#) kann die Geburtenzahl aus 2022 als durchschnittliche Bevölkerungszahl pro Jahrgang als Grundlage der Schätzung genutzt werden. Geschätzt wird es daher zu circa 7 000 jährlichen Neubestimmungen des Geburtsnamens durch volljährige Personen kommen.

Der Zeitaufwand für die Neubestimmung wird auf 30 Minuten geschätzt, sodass der Mehraufwand 3 500 Stunden beträgt. Da die Standesbeamten überwiegend im gehobenen Dienst tätig sind, fallen 2 800 Stunden im gehobenen und 700 Stunden im mittleren Dienst an (Kommune, mittlerer Dienst: 33,40 Euro; Kommune, gehobener Dienst: 44,60 Euro). Daraus ergibt ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 148 000 Euro.

(6) Erwachsenenadoption

Die Eintragungen des Namens bei der Annahme erfolgen bereits im Rahmen des bisherigen Verfahrens. Zusätzlicher Aufwand entsteht insoweit nicht.

(7) Internationales Privatrecht

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Änderung von Artikel 10 Absatz 3 EGBGB besteht nicht, da hier nur eine bestehende Rechtswahlmöglichkeit klargestellt wird. Auch erfolgt sie ebenso wie die Rechtswahl nach Artikel 10 Absatz 4 EGBGB in aller Regel zusammen mit einer ohnehin erfolgenden Beurkundung eines Namens und wird daher keinen zusätzlichen Aufwand auslösen.

bbb) Einmaliger Erfüllungsaufwand

Durch Umstellungsmaßnahmen (Anpassung Fachverfahren, Schulung der Standesbeamten) und nachträgliche Namensbestimmungen und Namensänderungen entsteht der Verwaltung einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 95 418 000 Euro.

(1) Anpassung Fachverfahren

Die technische Anpassung vorhandener Softwarelösungen bei den Standesämtern kann nur bei kleineren gesetzlichen Anpassungen im Rahmen vorhandener Softwarepflege erreicht werden. Die geplante größere Anpassung führt zu einer einmaligen Erhöhung der Kosten für die Anpassung der Software. Die Kosten sind für die Länder auf 25 000 Euro zu schätzen, wobei einige Länder möglicherweise gemeinsame Softwarelösungen haben. Maximal ergibt sich damit ein Mehraufwand von 400 000 Euro (16 x 25 000).

(2) Schulung der Standesbeamten

Die höhere Vielfalt an Namensmöglichkeiten hat Auswirkungen auf die Fortbildung der Standesbeamten. Im Dienst befindliche Standesbeamte werden sich einmalig über die neuen Möglichkeiten fortbilden müssen. Für zukünftige Standesbeamte können die neuen Möglichkeiten im Rahmen der regulären Ausbildung abgedeckt werden. Die Erhöhung der Fortbildungskosten ist zu schätzen. Es ist von etwa 100 Euro pro Standesbeamten auszugehen. In Deutschland sind etwa 30 000 Standesbeamte beschäftigt. Nicht alle Standesbeamten werden aus unterschiedlichen Gründen (Selbststudium oder ähnliches) eine Fortbildung wahrnehmen. Da es sich um eine zentrale Reform handelt, kann geschätzt werden, dass 75 Prozent der Standesbeamten die Fortbildung wahrnehmen. Es ist mithin von einer Erhöhung der Fortbildungskosten in Höhe von 2 250 000 Euro auszugehen.

(3) Übergangsvorschrift

(a) Ehedoppelnamen

Durch die rückwirkende Erweiterung der Möglichkeiten um die Wahl eines Doppelnamens bei der Bestimmung des Ehenamens gemäß der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 1 EGBGB-E entsteht für die Verwaltung der Länder einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 73 283 000 Euro.

Mangels Erfahrungen kann die Anzahl der nachträglichen Doppelnamensbestimmung bei Ehegatten in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten lediglich geschätzt werden. Aus den oben genannten Gründen ist schätzungsweise mit maximal 3 460 000 Fällen zu rechnen (siehe oben, Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger).

Der Zeitaufwand für die Änderung der Eintragung ist mit etwa 30 Minuten anzusetzen (insgesamt 1 730 000 Stunden, davon 1 384 000 im gehobenen Dienst und 346 000 im

mittleren Dienst). Als Stundensatz sind Lohnkosten von 44,60 Euro (Kommune, gehobener Dienst) und 33,40 Euro (Kommune, mittlerer Dienst) anzusetzen.

Insgesamt entsteht der Verwaltung (Länder) somit voraussichtlich einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 73 283 000 Euro ($1\,384\,000 \times 44,60 \text{ Euro} + 346\,000 \times 33,40 \text{ Euro}$).

(b) Geburtsdoppelnamen

Durch die rückwirkende Erweiterung der Möglichkeiten um die Wahl eines Doppelnamens bei der Bestimmung des Geburtsnamens gemäß der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 2 und 4 EGBGB-E entsteht für die Verwaltung der Länder einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 4 405 000 Euro.

Die Zahl der nachträglichen Bestimmungen eines Geburtsdoppelnamens liegt bei geschätzten 208 000 Fällen (siehe oben, Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger). Der Zeitaufwand für die Änderung der Eintragung ist mit etwa 30 Minuten anzusetzen (insgesamt 104 000 Stunden, davon 83 200 Stunden im gehobenen Dienst und 20 800 im mittleren Dienst). Als Stundensatz sind Lohnkosten von 44,60 Euro (Kommune, gehobener Dienst) und 33,40 Euro (Kommune, mittlerer Dienst) anzusetzen.

Insgesamt entsteht der Verwaltung (Länder) somit voraussichtlich einmaliger Erfüllungsaufwand von gerundet 4 405 000 Euro ($83\,200 \times 44,60 \text{ Euro} + 20\,800 \times 33,40 \text{ Euro}$).

(c) Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition

Aufgrund der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 3 EGBGB-E entsteht der Verwaltung (Länder) einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von gerundet 233 000 Euro.

Die Zahl der nachträglichen Bestimmungen eines Geburtsnamens nach friesischer und dänischer Tradition liegt bei geschätzten 11 000 Personen (siehe oben, Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger). Der Zeitaufwand für die Änderung der Eintragung ist mit etwa 30 Minuten anzusetzen (insgesamt 5 500 Stunden, davon 4 400 im gehobenen und 1 100 im mittleren Dienst). Als Stundensatz sind Lohnkosten von 44,60 Euro (Kommune, gehobener Dienst) und 33,40 Euro (Kommune, mittlerer Dienst) anzusetzen. Insgesamt entsteht der Verwaltung somit voraussichtlich einmaliger Erfüllungsaufwand von gerundet 233 000 Euro ($4\,400 \times 44,60 \text{ Euro} + 1\,100 \times 33,40 \text{ Euro}$).

(d) Erwachsenenadoption

Aufgrund der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § [...] Absatz 5 EGBGB-E entsteht der Verwaltung (Länder) einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 21 000 Euro.

Es ist insoweit mit nicht mehr als 1 000 Fällen zu rechnen (siehe oben, Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger). Der Zeitaufwand für die Änderung der Eintragung ist mit etwa 30 Minuten anzusetzen (insgesamt 500 Stunden, davon 400 im gehobenen und 100 im mittleren Dienst). Als Stundensatz sind Lohnkosten von 44,60 Euro (Kommune, gehobener Dienst) und 33,40 Euro (Kommune, mittlerer Dienst) anzusetzen. Insgesamt entsteht der Verwaltung (Länder) somit voraussichtlich einmaliger Erfüllungsaufwand von 21 000 Euro ($400 \times 44,60 \text{ Euro} + 100 \times 33,40 \text{ Euro}$).

(e) Geburtsnamensbestimmung durch Volljährige

Durch die Möglichkeit, einmalig den Geburtsnamen neu zu bestimmen, entsteht zudem einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 14 826 000 Euro.

Geschätzt wurde, dass 1 Prozent (700 000 Personen) von den liberalisierten Namensänderungsmöglichkeiten Gebrauch machen werden. Die Regelung wird nicht rückwirkend eingeführt. Einmaliger Aufwand ergibt sich aber daraus, dass Bürgerinnen und Bürger nach Inkrafttreten der Regelung von ihr verstärkt Gebrauch machen werden. Für einige volljährige Personen ist es ein dringendes Bedürfnis, ihren Geburtsnamen zu ändern. Es kann geschätzt werden, dass im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten ein weiteres Prozent der Personen ihren Namen ändert.

Der Zeitaufwand für die Namensänderung wird auf 30 Minuten geschätzt. Daraus ergibt ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 14 826 000 Euro. (Berechnung siehe jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung für die Geburtsnamensbestimmung durch Volljährige).

5. Weitere Kosten

Durch die Reform des Namensrechts werden die Bürgerinnen und Bürger mit einer Gebührenersparnis von 1 729 000 Euro entlastet. Weitere Kosten entstehen nicht.

a) Entlastung der Bürgerinnen und Bürger

Die Überführung der bislang im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG gelösten Fälle der Namensänderung von Scheidungskindern und Halbwaisen in die Möglichkeit einer familienrechtlichen Namensänderung wird mit einer Kostenreduzierung der Bürgerinnen und Bürger einhergehen. Dasselbe gilt für die Einführung der Möglichkeit der Rückbenennung minderjähriger einbenannter Kinder einhergehen. Die Gebühren richten sich nach der jeweils anwendbaren Gebührenordnung. Für die öffentlich-rechtliche Änderung des Familiennamens wird die Höhe der durchschnittlichen Gebühr auf 405 Euro geschätzt. Für die Beurkundung einer Namensänderung vor dem Standesamt wird hingegen lediglich eine Gebühr von 25 Euro fällig.

Bei einer Zunahme um 7 000 Namensänderungen und dem Wegfall von 4 700 öffentlich-rechtlichen Namensänderungen beziffert sich die Gebührenersparnis der Bürgerinnen und Bürger auf 1 729 000 Euro ($4\,700 \times 405 \text{ Euro} - 7\,000 \times 25 \text{ Euro}$).

b) Weitere Kosten

Durch das Gesetz kommt es für die Gerichte zu keinen weiteren Kosten durch die richterliche Tätigkeit. Die Aufgabe ist dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung zuzurechnen, der vom einzelnen Richter betriebene Aufwand unterliegt mithin der richterlichen Unabhängigkeit. Die Kosten für eine moderat erhöhte Anzahl an Gerichtsverfahren vor den Zivilgerichten wird durch den entfallenden Aufwand für Gerichtsverfahren vor den Verwaltungsgerichten aufgewogen. Bei angenommenen 7 000 Namensänderungen von Kindern infolge von Scheidungen und Rückbenennung wird geschätzt, dass es zu 300 Gerichtsverfahren, vornehmlich vor den Familiengerichten zur Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils, kommen wird. Dagegen entfallen die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, die nach den Rückmeldungen der Landesjustizverwaltungen bislang 100 Fälle pro Jahr nicht erreichten. Die etwas geringere Anzahl der entfallenden Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wird ausgeglichen durch deren höheren zeitlichen Aufwand der Richterinnen und Richter.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer sowie auf Personen mit dem

Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag. Der Entwurf hat positive Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen. Bei der Eheschließung muss nunmehr kein Ehegatte mehr auf seinen bisherigen Namen verzichten. Durch die Namensbildung können sowohl die Verbundenheit als auch die Gleichberechtigung beider Ehegatten zum Ausdruck gebracht werden. Auch bei der Namensgebung für Kinder kann die Familieneinheit (unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind und ob sie einen gemeinsamen Ehenamen gewählt haben oder nicht) sichtbar zum Ausdruck gebracht werden, indem die Kinder einen Doppelnamen führen können, der ihre Verbindung mit beiden Elternteilen offenlegt.

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht erforderlich, da es sich bei den vorgesehenen Änderungen überwiegend um die Fortentwicklung unbefristet geltender Regelungen handelt. Für die neu eingeführte Möglichkeit geschlechtsangepasster Formen der Familiennamen ist eine Befristung ebenfalls nicht sinnvoll oder erforderlich. Die Regelung entspricht einem lange aus der Bevölkerung, insbesondere aus der sorbischen Minderheit vorgetragenen Wunsch und hat dauerhaft ihre Berechtigung.

Eine Evaluierung der neuen Möglichkeiten im bürgerlich-rechtlichen Namensrecht soll spätestens nach fünf Jahren erfolgen. Dabei soll evaluiert werden, ob die Neugestaltung der vielfältigen Lebenswirklichkeit von Familien, der zunehmenden namensrechtlichen Selbstdarstellungsfunktion und den namensrechtlichen Belangen spezifischer Bevölkerungsgruppen gerecht wird. Dafür soll die Anzahl der Bestimmungen von Geburts- und Ehedoppelnamen und von geschlechtsangepassten Geburts- und Ehenamen, von Geburtsnamen nach friesischer oder dänischer Tradition erhoben werden. Weiter soll erhoben werden, wie sich die Anzahl der mit diesem Entwurf neu eingeführten bürgerlich-rechtlichen Verfahren zur Namensänderung eines Kindes nach Scheidung der Eltern oder eines Elternteils, zur Rückbenennung sowie zur Namensänderung nach Erreichen der Volljährigkeit im Vergleich zur Anzahl der bislang erforderlichen öffentlich-rechtlichen Namensänderungen entwickelt hat. Zudem soll erhoben werden, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen es zu einer Ablehnung der Eintragung durch die Standesämter gekommen ist. Im Übrigen soll erhoben werden, wie sich die Anzahl der gerichtlichen Verfahren, in denen die jeweilige Zustimmung des anderen Elternteils ersetzt wurde, sowie der hierfür angefallene Zeitaufwand und die erforderlichen Sachkosten, entwickelt haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§§ 1355 bis 1355b BGB-E)

Die namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Ehenamensbestimmung werden um Doppelnamen für beide Ehegatten und um geschlechtsangepasste Formen des Ehenamens erweitert.

Zu § 1355 BGB-E (Ehename)

§ 1355 BGB-E übernimmt und modifiziert die bisherige Regelung zur Ehenamensbestimmung in § 1355 BGB.

Zu Absatz 1

§ 1355 Absatz 1 BGB-E übernimmt im Wesentlichen § 1355 Absatz 1 BGB. Lediglich von dem in § 1355 Absatz 1 Satz 1 BGB enthaltenen Gebot zur Wahl eines gemeinsamen Familiennamens durch die Ehegatten („sollen“) wird Abstand genommen. Mit der liberaleren Formulierung „können“ in § 1355 Absatz 1 Satz 1 BGB-E bleibt es Ehegatten aber weiterhin möglich, einen Ehenamen zu bestimmen.

Zu Absatz 2

§ 1355 Absatz 2 BGB-E erweitert die derzeitigen Wahlmöglichkeiten beim Ehenamen nach § 1355 Absatz 2 BGB um die zusätzliche Möglichkeit, einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Ehedoppelnamen zu wählen.

Zu Satz 1

§ 1355 Absatz 2 Satz 1 BGB-E übernimmt und ergänzt die Regelung zur Ehenamensbestimmung von Ehegatten (§ 1355 Absatz 2 BGB). Mit der Änderung des Begriffs „Name“ in „Familiename“ wird klargestellt, dass insbesondere keine Vornamen oder Mittelnamen zum Ehenamen bestimmt werden können.

Zu Nummer 1 und 2

§ 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-E übernehmen die derzeitigen Wahlmöglichkeiten für den Ehenamen in übersichtlich gegliederter Form.

Zu Nummer 3

§ 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BGB-E schafft die rechtliche Grundlage für die neu eröffnete Wahlmöglichkeit, aus den Namen beider Ehegatten einen Doppelnamen zu bilden und zum Ehenamen zu bestimmen. Auf diese Weise kann die Verbundenheit der Ehegatten (gemeinsamer Familienname) mit der Gleichberechtigung beider Ehegatten (kein Ehegatte muss mehr auf seinen Namen verzichten) in Einklang gebracht werden.

Neue Mehrfachnamen, also Namen, die aus drei oder mehr Einzelnamen bestehen, können nicht gebildet werden. Schon nach natürlichem Sprachgebrauch besteht ein Doppelname lediglich aus zwei Namen. Darüber hinaus bestimmt Absatz 3 Nummer 2, dass bei aus mehreren Namen bestehenden Namen, also bei bestehenden Doppel- und Mehrfachnamen sowie bei Ehenamen mit Begleitnamen, nur einer der Namen, aus denen der jeweilige Name besteht, für die Neubildung des Ehedoppelnamens herangezogen werden kann. Eine Neubildung von Mehrfachnamen ist danach ausgeschlossen.

Zu Satz 2

Die zum Ehedoppelnamen herangezogenen Namen können, müssen aber nicht durch Bindestrich verbunden werden. Der Ehedoppelname kann damit beispielsweise sowohl „Müller Lüdenscheid“ als auch „Müller-Lüdenscheid“ lauten. Eine übergangslose Aneinanderreihung der Einzelnamen (im Beispiel „Müllerlüdenscheid“) kommt dagegen ebenso wenig wie die Verschmelzung zweier Namen (sogenanntes „Meshing“) in Betracht. Schon nach natürlichem Sprachgebrauch sowie entsprechend der derzeitigen Namensstruktur handelt es sich bei einer übergangslosen Aneinanderreihung wie „Edelmann“ nicht um einen Doppelnamen, sondern um einen neuen Einzelnamen, der im Übrigen nicht stets erkennen lässt, aus welchen Namen er sich ursprünglich zusammensetzte (so kämen etwa im Hinblick auf den Namen „Bergmanteufel“ als ursprüngliche Namen sowohl „Bergman“ und „Teufel“ als auch „Berg“ und „Manteufel“ in Betracht). Die einzelnen Namen, aus denen sich ein neuer Familienname zusammensetzt, sollten aber klar erkennbar bleiben und als solche – ganz oder teilweise – an die nächste Generation weitergegeben werden.

Soweit derzeit nach deutschem Recht die Beifügung eines Begleitnamens oder ein Familiendoppelname zulässig ist, gibt es keine gesetzliche Vorgabe zum Bindestrich, sondern lediglich Anordnungen in Verwaltungsvorschriften. So enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) in den Nummern 41.1.3 und 45.4 (zu § 41 PStG) jeweils die Aussage, dass die Namen durch Bindestrich verbunden werden. Nummer 54 Absatz 2 Satz 3 NamÄndVwV regelt für die – etwa bei Sammelnamen nach dem NamÄndG ausnahmsweise erlaubte – Bildung eines neuen Familiendoppelnamens, dass die Namensteile durch Bindestrich zu verbinden sind. In Bezug auf Vornamen wird in der PStG-VwV davon ausgegangen, dass erst durch den Bindestrich mehrere Namen zu einem Namen werden (siehe Nummer 21.2.1 Satz 4 PStG-VwV). Diese Sichtweise ist allerdings auf Familiennamen schon deshalb nicht übertragbar, weil ein Familienname auch aus mehreren Wörtern bestehen kann (vergleiche die Ausführungen zu § 1355 Absatz 3 BGB-E).

Auch das häufig angeführte Argument, dass andernfalls der Familienname nicht vom Vornamen unterschieden werden könne, überzeugt letztlich nicht. Der Bindestrich ist weder erforderlich noch geeignet, um den Vornamen vom Familiennamen zu unterscheiden. In den überwiegenden Fällen ist ein Name entweder als Vorname oder als Familienname gebräuchlich, wie beispielsweise Max Hempel Bogenstedt oder Simone Salazar Perón. Selten werden Namen sowohl als Vor- wie auch als Familienname verwendet, beispielsweise Herrmann, Peter, Timm oder Jürgen. In diesen Fällen ist auch derzeit eine Zuordnung zum Vor- oder Familiennamen nicht am Namen selbst erkennbar.

Aufgrund internationaler Einflüsse gibt es in Deutschland schon jetzt nicht selten Doppelnamen, die nicht mit Bindestrich verbunden werden (vergleiche die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter I. 2). So kann etwa bei einer binationalen Ehe ein spanischer Doppelname zum Ehenamen und sodann zum Geburtsnamen gemeinsamer Kinder werden, wenn die Ehegatten eine entsprechende Rechtswahl nach Artikel 10 Absatz 2 EGBGB treffen, oder für die Kinder der Geburtsname nach spanischem Recht bestimmt wird (Artikel 10 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB).

Die Verbindung des Ehedoppelnamens durch Bindestrich erfolgt – als Teil der gemeinsamen Ehenamensbestimmung der Ehegatten – mit der Erklärung nach Satz 1. Damit scheidet eine unterschiedliche Bestimmung der Ehegatten über die Verbindung durch einen Bindestrich aus. Auch ist eine spätere Verbindung des Ehedoppelnamens durch einen Bindestrich und ein Widerruf der Verbindung des Ehedoppelnamens durch einen Bindestrich – genauso wie eine Änderung der Reihenfolge innerhalb des Doppelnamens oder ein Austausch des aus einem bestehenden Doppelnamen herangezogenen Einzelnamens – wegen der Unwiderruflichkeit des Ehenamens nicht vorgesehen.

Zu Absatz 3

§ 1355 Absatz 3 BGB-E enthält Regelungen für zum Zeitpunkt der Ehenamensbestimmung bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider Ehegatten sowie für bestehende Ehenamen mit Begleitnamen eines Ehegatten. Nach natürlichem Sprachgebrauch besteht ein Doppelname aus zwei Namen, ein Mehrfachname entsprechend aus mehr als zwei Namen. Die Erstreckung auf Mehrfachnamen ist zur Erfassung der wenigen derzeit bestehenden Mehrfachnamen (zum Beispiel „Greiner-Petter-Memm“) erforderlich. Eine Neubildung von Mehrfachnamen ist nach Nummer 2 ausgeschlossen.

Daneben kann ein Name aber auch aus mehreren Wörtern bestehen, ohne Doppel- oder Mehrfachname zu sein. Dies ist der dann der Fall, wenn der mehrgliedrige Name herkömmlich als Einheit empfunden wird, wie beispielsweise die traditionell aus mehreren Wörtern bestehenden Familiennamen „von den Wiesen“, „Becker aus dem Siepen“, „auf der Brinke“, „Breuer genannt Nattenkemper“.

Zu Nummer 1

Ist ein vorehelicher Name ein Doppelname, ermöglicht § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2, Absatz 3 Nummer 1 BGB-E es den Ehegatten, anstelle des gesamten Doppelnamens nur einen der beiden Namen oder aber den gesamten Doppelnamen zum Ehenamen zu bestimmen. Bei derzeit bestehenden Mehrfachnamen kommt als Option hinzu, nicht alle, aber einige der Einzelnamen, aus denen der Mehrfachname besteht, als Ehenamen auszuwählen. Da Absatz 3 Nummer 1 seinem Wortlaut nach nur im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 (Geburtsname eines Ehegatten) oder Nummer 2 (zur Zeit der Erklärung geführten Namen eines Ehegatten) gilt, wird eine Neubildung von Mehrfachnamen nicht ermöglicht. Absatz 3 Nummer 1 hat ausschließlich den Zweck, bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen zu verkürzen.

Danach könnten Frau Yilmaz Simsek und Herr Elkmann nach Eheschließung gemäß § 1355 Absatz 3 Nummer 1 Variante 1 BGB-E auch einen nur eingliedrigen Ehenamen aus dem Doppelnamen der Ehefrau bestimmen, also „Yilmaz“ oder „Simsek“.

Herr Grossmann und Herr Kleine-Döpke-Güse könnten nach Eheschließung gemäß § 1355 Absatz 3 Nummer 1 Variante 2 BGB-E auch „Döpke-Güse“, „Kleine-Döpke“ oder „Kleine-Güse“ zum Ehenamen bestimmen.

Daneben bleibt es möglich, nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 BGB-E den vollständigen Namen eines Ehegatten zum Ehenamen zu bestimmen, auch wenn es sich dabei um einen Mehrfachnamen, wie beispielsweise „Noelle-Neumann-Maier-Leibnitz“ handelt.

Zu Nummer 2

§ 1355 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E legt fest, dass bei bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider Ehegatten nur ein Name jedes Ehegatten zur Bildung eines Ehedoppelnamens nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BGB-E herangezogen werden kann. Zur Vermeidung weiterer Namensketten wird die Anzahl der Einzelnamen, aus denen der Ehedoppelname neu gebildet werden darf, auf zwei Namen beschränkt. Personen mit Doppel- oder Mehrfachnamen können damit bei der Eheschließung keinen Dreifach- oder Vierfachnamen zum Ehedoppelnamen bestimmen, sondern müssen sich für je einen der bisher geführten Namen entscheiden.

Mehrgliedrige Namensketten, wie beispielsweise „Auf der Mauer-Meistermann-Hallmackenreutter“ belasten unnötig den Rechts- und Geschäftsverkehr. Sie schwächen auch die Identifikationskraft des Namens, da ein derartiger Name im tatsächlichen Leben selten in voller Länge gebraucht werden wird.

Bei aus mehreren Wörtern bestehenden Namen ist es dagegen nur möglich, den gesamten Namen als solchen, nicht aber einzelne Wörter hieraus zur Bildung des Ehedoppelnamens heranzuziehen. Aus den Namen „Bergen“ und „von den Wiesen“ kann daher etwa der Doppelname „Bergen-von den Wiesen“ (alternativ auch ohne Bindestrich) gebildet werden, nicht aber „von den Bergen“.

Zu Absatz 4

Der bisherige § 1355 Absatz 3 BGB wird sprachlich verkürzt, jedoch inhaltsgleich in § 1355 Absatz 4 BGB-E übernommen. Am Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung von Erklärungen zur Namenswahl wird festgehalten, da sie sowohl die erklärende Person, für die der Name zentrales Identifikationsmerkmal ist, als auch den Rechtsverkehr schützt. So vergegenwärtigt das Beglaubigungserfordernis der erklärenden Person die Tragweite ihrer Erklärung. Die Bestimmung eines Ehenamens ist – während bestehender Ehe – unwiderruflich, bestehende Wahlmöglichkeiten können nur einmal ausgeübt werden. Daneben garantiert

die öffentliche Beglaubigung eine verbindliche Zuordnung namensrechtlicher Erklärungen und ermöglicht so dem Rechtsverkehr, Namensänderungen zuverlässig nachzuvollziehen.

Die derzeit in § 1355 Absatz 4 BGB enthaltene Option des Voranstellens oder Anfügens eines Begleitnamens wird in § 1355a BGB-E übernommen.

Zu Absatz 5

§ 1355 Absatz 5 BGB-E übernimmt die derzeit in § 1355 Absatz 5 BGB enthaltenen namensrechtlichen Auswirkungen bei Tod eines Ehegatten oder Scheidung.

Zu Satz 1

Der in § 1355 Absatz 5 Satz 1 BGB enthaltene Grundsatz, dass der verwitwete oder geschiedene Ehegatte den Ehenamen behält, wird inhaltsgleich in § 1355 Absatz 5 Satz 1 BGB-E übernommen.

Zu Satz 2

§ 1355 Absatz 5 Satz 2 BGB-E übernimmt die derzeitige Namensgestaltung bei Tod eines Ehegatten und Scheidung.

Zu Nummer 1 und 2

§ 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E übernimmt § 1355 Absatz 5 Satz 2 Variante 1 BGB und ermöglicht dem verwitweten oder geschiedenen Ehegatten, seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder anzunehmen.

Zu Nummer 3

§ 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BGB-E übernimmt inhaltlich § 1355 Absatz 5 Satz 2 Variante 2 und ermöglicht dem verwitweten oder geschiedenen Ehegatten, dem Ehenamen entsprechend § 1355a BGB-E einen Begleitnamen voranzustellen oder anzufügen sowie diese Erklärung auch wieder zu widerrufen.

Zu Absatz 6

§ 1355 Absatz 6 BGB-E entspricht inhaltlich dem derzeitigen Absatz 6 des § 1355 BGB.

Zu § 1355a (Begleitname)

§ 1355a BGB-E übernimmt die derzeit in § 1355 Absatz 4 BGB enthaltene Option, dass der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, dem Ehenamen einen seiner vorehelichen Namen voranstellt oder anfügt. Bereits die Überschrift der vorgeschlagenen Vorschrift verwendet insoweit den im juristischen Sprachgebrauch bereits üblichen Begriff „Begleitname“, der in der Vorschrift selbst näher erläutert wird.

Zu Absatz 1

§ 1355a Absatz 1 Satz 1 BGB-E gestattet demjenigen Ehegatten, der bei der Ehenamenswahl zurücktritt, das Voranstellen oder Anfügen eines Begleitnamens. Diese Möglichkeit besteht auch nach Einführung der Möglichkeit eines Doppelnamens fort, da nicht jedes Ehepaar einen Doppelnamen in Betracht ziehen wird und dennoch ein Bedürfnis dafür bestehen kann, die eheliche Verbundenheit durch einen partiell identischen Namen zum Ausdruck zu bringen. Begleitname kann nach Satz 2 der Geburtsname des Ehegatten oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Familienname des

Ehegatten sein. Dies entspricht der derzeitigen Regelung in § 1355 Absatz 4 Satz 1 BGB. Besteht der voreheliche Familienname des Ehegatten aus mehreren Namen kann zur Vermeidung von Namensketten nur einer dieser Namen Begleitname sein (§ 1355a Absatz 1 Satz 3 BGB-E).

Satz 4 entspricht inhaltlich der für die echten Doppelnamen geltenden Regelung in § 1355 Absatz 2 Satz 2 BGB-E, indem die Verbindung der beiden Namen durch einen Bindestrich gemeinsam mit der Erklärung über die Beifügung eines Begeleitnamens möglich, aber nicht zwingend ist. Derzeit fehlt es an einer gesetzlichen Regelung über die Gestaltung von Doppelnamen. Lediglich Nummer 41.1.3 PStG-VwV enthält die Aussage, dass Ehe- und Begleitname durch Bindestrich verbunden werden.

Zu Absatz 2

§ 1355a Absatz 2 BGB-E übernimmt § 1355 Absatz 4 Satz 2 BGB und geht weiterhin davon aus, dass die Möglichkeit eines Begleitnamens von vornherein nur besteht, wenn nicht der Ehe name schon aus mehreren Namen besteht. Haben die Ehegatten einen aus ihrer beider Name gebildeten Doppelnamen zum Ehenamen bestimmt, ergibt sich bereits aus § 1355a Absatz 1 Satz 1 BGB-E, dass kein Begleitname beigefügt werden darf, denn diese Möglichkeit hat nur ein Ehegatte, dessen Name weder ganz noch als Teil eines Doppelnamens zum Ehenamen wird. § 1355a Absatz 2 BGB-E bezieht sich weitergehend ganz allgemein auf Ehenamen, die aus mehreren Namen bestehen, so wie derzeit § 1355 Absatz 4 Satz 2 BGB. Zur Vermeidung von Namensketten bleibt die Beifügung eines Begleitnamens in diesen Fällen untersagt. Aus demselben Grund kann auch bei einem aus mehreren Namen bestehenden vorehelichen Namen des Ehegatten nur einer dieser Namen Begleitname sein (§ 1355a Absatz 1 Satz 3 BGB-E).

Zu Absatz 3

Wie bislang (§ 1355 Absatz 4 Satz 5 BGB) wird die Hinzufügung eines Begleitnamens nach § 1355a Absatz 3 BGB-E dem Formerfordernis der öffentlichen Beglaubigung unterstellt, wenn sie nicht bei der Eheschließung abgegeben wird.

Zu Absatz 4

§ 1355a Absatz 4 BGB-E übernimmt die derzeit in § 1355 Absatz 4 Satz 4 BGB vorgesehene Möglichkeit des Widerrufs einer Erklärung über die Hinzufügung eines Begleitnamens. Wie derzeit kann die Hinzufügung eines Begleitnamens nach einem Widerruf nicht erneut erklärt werden.

Zu § 1355b BGB-E (Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer und anderen Traditionen)

Zur Förderung der integrativen und identifikationsstiftenden Wirkung des Namens wird in § 1355b BGB-E erstmals die Möglichkeit der Wahl einer geschlechtsangepassten Form des Ehenamens eingeführt, etwa durch Anhängen einer spezifischen Endung oder die Bildung einer femininen Wortform (Femininmovierung). Damit wird dem Bedürfnis von Personen aus Kulturkreisen Rechnung getragen, in denen Familiennamen nach dem Geschlecht abgewandelt werden und die diesen Teil ihres kulturellen Erbes fortführen wollen.

Die vorgeschlagene Regelung schafft etwa für weibliche Angehörige der nationalen Minderheit der Sorben die Möglichkeit, die nach sorbischer Namenstradition übliche weibliche Abwandlung des Ehenamens auch in Personenstandsregister eintragen zu lassen. Dies berücksichtigt den besonderen Schutz, den Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die dem sorbischen Volk und damit einer der vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten angehören, aufgrund des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vom 11. Mai 1995 genießen.

Die Bundesregierung hat den Anwendungsbereich des Übereinkommens in einer Auslegungserklärung festgelegt, die wie folgt lautet (vgl. Bundestagsdrucksache 13/6912, Seite 18): „Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheit. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“

Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Namen in der Minderheitensprache zu führen. Das Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (Minderheiten-Namensänderungsgesetz) setzt diese Verpflichtung für Deutschland um. Jedoch fehlt es bislang im deutschen Recht an einer Anerkennung der namensrechtlichen Traditionen der nationalen Minderheiten. Solche Traditionen, die bislang im deutschen Namensrecht nicht verwirklicht werden können, sind beim sorbischen Volk, der Volksgruppe der Friesen und der dänischen Minderheit bekannt. In Bezug auf Sorben bedeutet dies, dass sie bislang nicht die Möglichkeit einer Geschlechtsanpassung des Familiennamens haben, wie nach sorbischer Tradition üblich. Wenngleich das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 11. Mai 1995 den Vertragsparteien keine Verpflichtung auferlegt, auch die namensrechtlichen Traditionen der nationalen Minderheiten abzubilden, erscheint dies erforderlich, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten.

Ebenso steht die Möglichkeit zur Geschlechtsanpassung des Ehenamens Personen mit Migrationshintergrund offen, sofern in ihrer Kultur die Geschlechtsanpassung des Ehenamens üblich ist, was unter anderem in slawischen Sprachen und nach griechischer Tradition der Fall ist. Personen mit Migrationshintergrund können ihren Ehenamen ihrem Geschlecht anpassen, wenn dies in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen ist und der Herkunft des Ehegatten oder der Namenstradition entspricht. Dementsprechend könnte der deutsche Staatsangehörige Max Mustermann bei Bestimmung des Familiennamens seiner Ehefrau „Todorova“ zum Ehenamen nach deutschem Recht nun auch die im bulgarischen Recht vorgesehene männliche Form Todorov wählen.

Der Familienname des betreffenden Ehegatten wird in der von ihm bestimmten geschlechtsangepassten Form in die Personenstandsregister eingetragen. Ehe-name bleibt der von beiden Ehegatten bestimmte gemeinsame Familienname.

Neben der Hinwendung zu einer solchen namensrechtlichen Tradition sieht § 1355b Absatz 3 BGB-E auch die Möglichkeit vor, sich wieder von ihr abzuwenden und den Namen nach der Tradition der deutschen Mehrheitsgesellschaft zu führen.

Zu Absatz 1

§ 1355b Absatz 1 BGB-E ermöglicht jedem Ehegatten unter den dort geregelten Voraussetzungen, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu bestimmen, dass der Ehe-name seinem Geschlecht angepasst wird. Für die Anpassung an das Geschlecht ist auf den Geschlechtseintrag im Zeitpunkt der Erklärung abzustellen.

Diese Möglichkeit zur Bestimmung einer geschlechtsangepassten Form des Ehenamens beinhaltet wiederum auch einen Wechsel zwischen verschiedenen Formen geschlechtsangepasster Namen, insbesondere, wenn diese auf das Geschlecht hinweisenden Endungen auch den Familienstand erkennen lassen. Dies gilt beispielsweise für das Litauische, welches unterschiedliche Endungen für Männer, verheiratete Frauen und Mädchen

beziehungsweise unverheiratete Frauen kennt (ein bekanntes Beispiel ist die unverheiratete Premierministerin Šimonytė, deren verheiratete Mutter den Namen Šimonienė führt, während ihr Vater Šimonys heißt).

Zu Nummer 1

Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die sorbische Namenstradition. Beim sorbischen Volk entspricht es der Tradition, die Familiennamen von Mädchen und Frauen durch Anhängen regional unterschiedlicher Endungen (-ec/-ejc/-ic/-oc/-ojc/-yc für Mädchen und ledige Frauen und -owa/-ina/-yna für verheiratete Frauen) abzuwandeln. Die Zugehörigkeit des betreffenden Ehegatten zum sorbischen Volk ermöglicht somit eine entsprechende Geschlechtsanpassung des Ehenamens, soweit er von diesem Ehegatten geführt wird (§ 1355b Absatz 1 Nummer 1 BGB-E).

Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei. So haben die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik bei Unterzeichnung des Einigungsvertrags am 31. August 1990 im Zusammenhang mit Artikel 35 des Vertrags erklärt: „1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.“ Dies bedeutet indes nicht, dass eine Person das Recht hat, willkürlich zu entscheiden, dass sie einer nationalen Minderheit angehört. Die subjektive Entscheidung der Person ist untrennbar mit objektiven, für ihre Identität maßgeblichen Kriterien verbunden (vergleiche Bundestagsdrucksache 13/6912, Seite 39). Ein objektives Kriterium, das auf die Angehörigkeit zu einer bestimmten nationalen Minderheit oder Volksgruppe hindeutet, liegt vor, wenn die Person in einem angestammten Siedlungsgebiet einer nationalen Minderheit lebt. Als Anhaltspunkt für eine Zugehörigkeit zum sorbischen Volk kann insbesondere darauf abgestellt werden, wo die Familie aufgewachsen ist. So ist etwa das sorbische Volk im Nordosten des Freistaats Sachsen und im Südosten des Landes Brandenburg heimisch (vergleiche Bundestagsdrucksache 13/6912, Seite 21). Auch ein bislang der sorbischen Sprache entstammender Familienname deutet auf eine Zugehörigkeit zum sorbischen Volk hin. Wählen zum Beispiel Herr Smola und Frau Konzack nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB-E den Namen des Ehemanns als Ehenamen, kann die Ehefrau bestimmen, dass sie diesen in der geschlechtsangepassten Form „Smolina“ führt, und sie wird in der Folge auch mit dem Namen „Smolina“ in die Personenstandsregister eingetragen.

Alternativ kann die Geschlechtsanpassung auch darauf gestützt werden, dass der Ehename der sorbischen Sprache entstammt (§ 1355b Absatz 1 Nummer 3 BGB-E). Wählen zum Beispiel Herr Kral und Frau Violán nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB-E den Namen des Ehemanns als Ehenamen, kann die Ehefrau bestimmen, dass sie diesen in der geschlechtsangepassten Form „Kralowa“ führt, und sie wird in der Folge auch mit dem Namen „Kralowa“ in die Personenstandsregister eingetragen.

Die Möglichkeit der geschlechtsangepassten Namensführung beinhaltet auch einen Wechsel zwischen verschiedenen Formen geschlechtsangepasster Namen, insbesondere, wenn diese auf das Geschlecht hinweisenden Endungen auch den Familienstand erkennen lassen. So ist auch der nach sorbischer Tradition übliche Wechsel von der Form für unverheiratete Frauen (-ec/-ejc/-ic/-oc/-ojc/-yc), beispielsweise Frau Jurkec, in eine der für Verheiratete üblichen Formen -owa oder -ina/-yna, im Beispiel Frau Jurkowa, zulässig. Wählen zum Beispiel Herr Kleine und Frau Jurkec nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB-E den Namen der Ehefrau als Ehenamen, kann die Ehefrau bestimmen, dass sie diesen in der geschlechtsangepassten Form „Jurkowa“ führt. Der Ehemann kann bestimmen, diesen in der geschlechtsangepassten Form „Jurk“ zu führen.

Die Verifizierung einer entsprechenden sorbischen Namenstradition erfolgt durch die Standesämter, etwa durch Anfragen bei wissenschaftlichen Institutionen oder (Minderheiten-)Verbänden. Ein Leitfaden für die Praxis mit Beispielen, welche Endungen in der sorbischen Sprachtradition üblich sind, könnte dies vereinfachen.

Zu Nummer 2

Viele ausländische Rechtsordnungen kennen ebenfalls geschlechtsangepasste Familiennamen. Dies gilt ganz allgemein für die Staaten des slawischen Sprachraums, entspricht aber beispielsweise auch der griechischen Tradition. Die Standesämter sind bei Anwendung ausländischen Namensrechts sowie bei Anwendung des Artikels 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EGBGB schon derzeit mit geschlechtsangepassten Endungen ausländischer Familiennamen befasst.

Die Anpassung ist nach § 1355b Absatz 1 Nummer 2 BGB-E zulässig, wenn dies in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen ist und der Herkunft des Ehegatten entspricht. Die Herkunft des Ehegatten richtet sich wiederum in erster Linie nach dem eigenen Bekenntnis, nicht ausreichend ist auch hier eine bloße (willkürliche) Behauptung. Die subjektive Entscheidung der Person ist untrennbar mit objektiven, für ihre Identität maßgeblichen Kriterien verbunden. Als solche kommen insbesondere das Beherrschen der Herkunftssprache, eine eigene frühere Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit naher oder auch entfernterer Vorfahren, das Aufwachsen im Herkunftsland sowie ein ursprünglich dem Herkunftsland entstammender Familienname in Betracht.

Zu Nummer 3

Entstammt der Ehe name dem Herkunftsland eines Ehegatten, kann die Geschlechtsanpassung auch auf § 1355b Absatz 1 Nummer 3 BGB-E gestützt werden. Wählen zum Beispiel Herr Tolstoi (russisch: Толстой) und Frau Stern nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB-E den Namen des Ehemanns als Ehenamen, kann die Ehefrau nach § 1355b Absatz 1 Nummer 3 BGB-E bestimmen, dass sie diesen in der geschlechtsangepassten Form „Tolstaja (russisch: Толстая)“ führt, und sie wird in der Folge auch mit dem Namen „Tolstaja“ in die Personenstandsregister eingetragen.

Zu Absatz 2

Wie alle namensrechtlichen Erklärungen wird die Bestimmung einer geschlechtsangepassten Form des Ehenamens dem Formerfordernis der öffentlichen Beglaubigung unterstellt, wenn sie nicht bei der Eheschließung – und damit im Rahmen eines anderen personenstandsrechtlichen Beurkundungsvorgangs – abgegeben wird.

Zu Absatz 3

§ 1355b Absatz 3 BGB-E ermöglicht den Widerruf einer Erklärung zur Bestimmung einer geschlechtsangepassten Form des Ehenamens (zum Beispiel kann Frau Kralowa die Endung -owa wieder ablegen und sich wie ihr Ehemann „Kral“ nennen).

Es sollte einer Person, die sich zu einer bestimmten Tradition hingewendet und ihren Namen an ihr Geschlecht angepasst hat, bei Unzufriedenheit mit dieser Entscheidung nicht verwehrt werden, diese auch ohne die Zustimmung des Ehegatten wieder rückgängig zu machen und sich insoweit wieder von der Tradition abzuwenden.

Auch der Widerruf muss – wie alle namensrechtlichen Erklärungen – öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.

Damit kann die Geschlechtsanpassung des Ehenamens grundsätzlich nur einmal erfolgen. Jedoch bleibt ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen geschlechtsangepasster Namen (zum Beispiel Smoła zu Smolina oder umgekehrt) möglich, wenn eine trans-, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Person nach der Eheschließung ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen im Personenstandsregister ändert, da dies die erste Anpassung an das nun eingetragene Geschlecht darstellt. Erfolgte die Änderung bereits vor der Eheschließung, gilt für diese Personengruppe dasselbe wie für alle anderen Personen, die ihren

Familiennamen nach § 1355b BGB-E in einer geschlechtsangepassten Form führen können; maßgeblich ist in allen Fällen der aktuelle Geschlechtseintrag im Personenstandsregister.

Zu Nummer 2 (§ 1617 BGB-E)

§ 1617 BGB-E wird insbesondere geändert, um in den erfassten Fallgestaltungen künftig auch einen Doppelnamen als Geburtsnamen des Kindes zu ermöglichen.

Zu Buchstabe a (§ 1617 Absatz 1 bis 3 BGB-E)

Durch die neu gefassten Absätze 1 bis 3 des § 1617 BGB-E werden die namensrechtlichen Möglichkeiten bei der Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes, dessen gemeinsam sorgeberechtigte Eltern keinen Ehenamen führen, erweitert. Als zusätzliche Wahlmöglichkeit wird die Entscheidung zugunsten eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens eingeräumt. Außerdem werden Regelungen für die Bildung des Doppelnamens des Kindes getroffen. Bestimmt wird auch, in welchem Umfang bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider Elternteile bei der Namensbestimmung berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

§ 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB-E übernimmt und erweitert die derzeitigen Wahlmöglichkeiten von Eltern ohne Ehenamen, denen die Sorge für ihr Kind gemeinsam zusteht.

Zu Nummer 1

§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E übernimmt die derzeitigen Wahlmöglichkeiten für den Geburtsnamen des Kindes. Zum Geburtsnamen des Kindes kann also nach wie vor auch der Familienname (nur) eines Elternteils bestimmt werden.

Zu Nummer 2

§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E schafft die rechtliche Grundlage für die zusätzliche Wahlmöglichkeit eines aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens als Geburtsname für ihr Kind. Damit können gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, auch wenn sie keinen Ehenamen führen, die Verbindung des Kindes zu beiden Elternteilen zum Ausdruck bringen.

Zu Satz 2

Die zum Geburtsdoppelnamen des Kindes herangezogenen Namen können, müssen aber nicht durch Bindestrich verbunden werden. Die Verbindung durch einen Bindestrich kann als Teil der Geburtsnamensbestimmung nur in der Erklärung nach Satz 1 erfolgen. Der Kindesdoppelname kann damit beispielsweise sowohl „Müller Lüdenscheid“ als auch „Müller-Lüdenscheid“ lauten. Eine übergangslose Aneinanderreihung der Einzelnamen (im Beispiel „Müllerlüdenscheid“) kommt dagegen nicht in Betracht (siehe oben zu § 1355 Satz 2).

Mit der fakultativen Ausgestaltung des Bindestrichs wird insbesondere dem Bedürfnis von gemischtnationalen Familien Rechnung getragen, etwa wenn ein Elternteil aus dem romanischen Rechtskreis stammt. Spanien und nahezu alle lateinamerikanischen Länder folgen der Tradition des spanischen Namensrechts, das für den Namensserwerb des Kindes zwingend einen Doppelnamen – ohne Bindestrich – aus dem jeweils ersten Familiennamen beider Elternteile vorsieht (vergleiche die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter I. 2).

Zu Absatz 2

§ 1617 Absatz 2 BGB-E enthält Regelungen für den Fall, das ein Elternteil oder beide Elternteile zum Zeitpunkt der Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einen Doppel- oder Mehrfachnamen haben.

Zu Nummer 1

§ 1617 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E ermöglicht Eltern mit Doppel- oder Mehrfachnamen, statt des gesamten Namens nur einen der Namen hiervon (1. Variante) oder nur einige der Namen (2. Variante) nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E zum Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen. Möglichkeiten der Namensverkürzung können also, müssen aber nicht genutzt werden.

Der Entwurf möchte es vermeiden, dass lange Namensketten entstehen und lässt daher nur die Neubildung von Doppelnamen, nicht von Mehrfachnamen zu. Bereits bestehende Mehrfachnamen (wie „Roth-Herrmann-Schatz“) bleiben erhalten, sollen jedoch aus Gründen der Vereinfachung auf einen Doppelnamen verkürzt werden dürfen (im Beispiel etwa „Roth-Schatz“). Da auch Doppelnamen lang und kompliziert sein können (wie etwa „Toppenhöffer-Meisenbacher“), wird die Wahlmöglichkeit gegeben, den Namen durch Verkürzung zu vereinfachen, hier etwa nur „Toppenhöffer“ oder nur „Meisenbacher“.

Die Eröffnung dieser Verkürzungsmöglichkeit trägt zudem den vielfältigen Bedürfnissen der gegenwärtigen Lebenswirklichkeit von Familien Rechnung. Dies ermöglicht es insbesondere Elternteilen in Patchworkfamilien, bestehende namensrechtliche Verbindungen aufrechtzuerhalten und dennoch neue namensrechtliche Verbindungen einzugehen. Nur so kann dem Interesse eines Elternteils am Fortbestand der namensrechtlichen Verbundenheit zum ersten Kind aus früherer Ehe und dem nachvollziehbaren Wunsch, nur den eigenen Teil des früheren Doppelnamens aus erster Ehe an das zweite Kind mit einem neuen Partner weiterzugeben, Rechnung getragen werden.

Danach könnten die gemeinsam sorgeberechtigten Frau Bachmann-Mann und Herr Elkmann gemäß § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 Variante 1 BGB-E auch nur einen Namen aus dem Doppelnamen der Mutter, also entweder „Mann“ oder „Bachmann“, zum eingliedrigen Geburtsnamen ihres Kindes bestimmen.

Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern Herr Roth-Herrmann-Schatz und Frau Meier könnten zum Geburtsnamen ihres Kindes gemäß § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 Variante 2 BGB-E auch „Roth-Schatz“ bestimmen.

Daneben bleibt es möglich, nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E den vollständigen Namen eines Elternteils zum Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen, auch wenn es sich dabei um einen Mehrfachnamen wie beispielsweise „Roth-Herrmann-Schatz“ handelt.

Zu Nummer 2

§ 1617 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E legt fest, dass bei bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider Elternteile nur ein Name jedes Elternteils zur Bildung eines Geburtsdoppelnamens des Kindes nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E herangezogen werden kann. Zur Vermeidung weiterer Namensketten wird die Anzahl der Einzelnamen, aus denen der Geburtsdoppelname des Kindes neu gebildet werden darf, auf zwei Namen beschränkt. Eltern mit Doppel- oder Mehrfachnamen können damit keinen Dreifach- oder Vierfachnamen zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen, sondern müssen sich für je einen der bisher geführten Namen entscheiden.

Besteht ein Name aus mehreren Wörtern, ist es nur möglich, den gesamten Namen als solchen, nicht aber einzelne Wörter hieraus zur Bildung des Geburtsdoppelnamens des

Kindes heranzuziehen. So können beispielsweise die Eltern Frau von den Wiesen und Herr Breuer genannt Nattenkemper gemäß § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 BGB-E den Geburtsdoppelnamen „Breuer genannt Nattenkemper von den Wiesen“ für ihr Kind bestimmen, jedoch keine die einzelnen Namen verkürzende Kombination wie etwa „Nattenkemper-von den Wiesen“ (oder „Nattenkemper von den Wiesen“).

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Neugliederung. Aufgrund der Ergänzungen in § 1617 Absatz 1 und 2 BGB-E wird der bisherige § 1617 Absatz 1 Satz 2 BGB zur besseren Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz 3 überführt.

Zu Buchstabe b und c (§ 1617 Absatz 4 und 5 BGB-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die derzeitige Gliederung und die derzeitigen Verweise auf Absatz 1 und Absatz 2 werden an die Neugliederung angepasst.

Zu Buchstabe d (§ 1617 Absatz 6 BGB-E)

Es handelt sich um eine Neugliederung. Aufgrund der Ergänzungen in § 1617 Absatz 1 BGB-E wird der derzeitige § 1617 Absatz 1 Satz 3 BGB zur besseren Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz 6 überführt.

Die veränderte Formulierung „Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname“ statt „Die Bestimmung der Eltern“ dient ebenso wie die Ergänzung um das Wort „gemeinsamen“ lediglich der Klarstellung. Die Namenseinheitlichkeit bezieht sich auch weiterhin nur auf die gemeinsamen Kinder der Eltern. Eine Änderung in der Sache erfolgt damit nicht. Die Begrifflichkeiten „gilt“ und „weitere Kinder“ werden dagegen beibehalten. Dem natürlichen Sprachgebrauch nach handelt es sich bei „weiteren Kindern“ nicht nur um nachgeborene Geschwister. Die Formulierung „gilt“ statt der sonst üblichen Formulierung „erstreckt sich“ (vergleiche § 1617c Absatz 1 Satz 1 BGB) verdeutlicht, dass die Namensänderung eines weiteren Kindes nicht kraft Gesetzes eintritt (Namenserstreckung). Die frühere Bestimmung bindet die Eltern gemäß § 1617 Absatz 6 BGB lediglich bei der Namensbestimmung für ihre weiteren Kinder. Eine Namensänderung des Geschwisterkindes tritt daher nur ein, wenn auch die weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge oder Anschlussklärung des Kindes) erfüllt sind.

Zu Nummer 3 (§ 1617a BGB-E)

§ 1617a Absatz 3 BGB-E schafft die rechtliche Grundlage für Geburtsdoppelnamen des Kindes aus den Namen beider Elternteile bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge eines Elternteils und regelt andererseits für die Fälle des automatischen Erwerbs des Doppel- oder Mehrfachnamens des alleinsorgeberechtigten Elternteils als Geburtsnamen des Kindes eine Verkürzungsmöglichkeit auf einen oder einige der Namen des Elternteils.

Zu Buchstabe a (§ 1617a Absatz 1 BGB-E)

Der Begriff „Name“ wird klarstellend durch „Familiename“ ersetzt.

Zu Buchstabe b (§ 1617a Absatz 2 BGB-E)

§ 1617a Absatz 2 BGB-E regelt für die Fälle, in denen das Kind automatisch einen Doppel- oder Mehrfachnamen des alleinsorgeberechtigten Elternteils als Geburtsnamen erwirbt, eine Verkürzungsmöglichkeit auf einen oder einige der Namen dieses Elternteils.

§ 1617a Absatz 2 BGB-E ermöglicht dem alleinsorgeberechtigten Elternteil mit Doppel- oder Mehrfachnamen, statt des gesamten Namens nur einen der Namen hiervon

(1. Variante) oder nur einige der Namen (2. Variante) zum Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen. Anstelle des gemäß § 1617a Absatz 1 BGB kraft Gesetzes erworbenen Namens kann der Elternteil den Geburtsnamen bestimmen, wenn er von der Möglichkeit der Namensverkürzung Gebrauch machen möchte. Damit werden alleinsorgeberechtigten Elternteilen ohne Ehenamen die gleichen Wahlmöglichkeiten eingeräumt wie gemeinsam sorgeberechtigten Eltern ohne Ehenamen (vergleiche § 1617 Absatz 2 BGB-E).

Zu Absatz 3 (§ 1617a Absatz 3 und 4 BGB-E)

Zu Absatz 3

Die derzeit in § 1617a Absatz 2 Satz 1 BGB enthaltene Möglichkeit des alleinsorgeberechtigten Elternteils, dem Kind auch den Namen des anderen Elternteils zu erteilen, wird in § 1617a Absatz 3 Satz 1 BGB-E übernommen und um die zusätzliche Wahlmöglichkeit eines Geburtsdoppelnamens des Kindes aus den Namen beider Elternteile, erweitert. Mit dem Verweis in § 1617a Absatz 3 Satz 2 BGB-E auf § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BGB-E werden die Regelungen für bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider Elternteile und die Möglichkeit, die zum Geburtsdoppelnamen des Kindes herangezogenen Namen durch Bindestrich zu verbinden, für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 4

§ 1617a Absatz 4 Satz 1 BGB-E übernimmt § 1617a Absatz 2 Satz 2 BGB und erweitert die Erforderlichkeit der Einwilligung des Kindes ab Vollendung des fünften Lebensjahres auf die Fälle der Verkürzung des Geburtsnamens.

§ 1617a Absatz 4 Satz 2 BGB-E übernimmt § 1617a Absatz 2 Satz 3 BGB. Soll der Name des Elternteils, dessen Name das Kind nach Absatz 1 erhalten hat und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, verkürzt werden, ist eine öffentliche Beglaubigung erst nach der Beurkundung der Geburt erforderlich, da keine dritte Person beteiligt ist.

§ 1617a Absatz 4 Satz 3 BGB-E übernimmt § 1617a Absatz 2 Satz 4 BGB und konkretisiert den derzeitigen Verweis auf § 1617c Absatz 1 BGB insgesamt auf die in dessen Satz 2 enthaltene allein erforderliche Regelung, dass ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Erklärung nur selbst abgeben kann und hierfür der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Der derzeit ebenfalls enthaltene Verweis auf § 1617c Absatz 1 Satz 1 und 3 BGB ist indes nicht erforderlich. Das in § 1617c Absatz 1 Satz 1 BGB enthaltene Einwilligungserfordernis des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat, ergibt sich unmittelbar aus § 1617a Absatz 4 Satz 1 BGB-E. Die in § 1617c Absatz 1 Satz 3 BGB enthaltene Regelung, dass die Erklärung gegenüber dem Standesamt abzugeben und öffentlich beglaubigt werden muss, ergibt sich aus § 1617a Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 BGB-E selbst. Wie die nach § 1617a Absatz 3 Satz 1 BGB-E erforderliche Einwilligungserklärung des anderen Elternteils muss auch die Einwilligungserklärung des Kindes als Voraussetzung der Namenserteilung dem Standesamt in öffentlich beglaubigter Form vorliegen.

Zu Nummer 4 (§ 1617b BGB-E)

Zu Buchstabe a (§ 1617b Absatz 1 BGB-E)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1617b Absatz 1 Satz 1 BGB-E)

Der Begriff „Name“ wird klarstellend durch „Familiename“ ersetzt.

Der Verzicht auf die Dreimonatsfrist zur Neubestimmung des Kindesnamens nach Begründung der gemeinsamen Sorge der Eltern trägt einem mehrfach geäußerten Anliegen der standesamtlichen Praxis Rechnung und dient der weiteren Liberalisierung. Zwar ist es im

Interesse der Beständigkeit des Kindesnamens wünschenswert, möglichst schnell Klarheit über die Auswirkungen zu erhalten, die die Begründung der gemeinsamen Sorge auf den Kindesnamen hat. Allerdings ist auch der alleinsorgeberechtigte Elternteil nicht an eine Frist gebunden, wenn er dem Kind nach § 1617a Absatz 3 BGB-E den Namen des anderen Elternteils oder einen Doppelnamen erteilen möchte; auch das geltende Recht sieht in § 1617a BGB keine Frist vor. In § 1617c BGB wird sogar eine Erklärung über die Volljährigkeit des Kindes hinaus ermöglicht. Dies lässt die Dreimonatsfrist in § 1617b Absatz 1 BGB als verzichtbaren Fremdkörper erscheinen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1617b Absatz 1 Satz 2 BGB-E)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aus dem Verzicht auf die Dreimonatsfrist.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 1617b Absatz 1 Satz 3 BGB-E)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung. Der bisherige Verweis auf § 1617 Absatz 1 BGB wird an die Neugliederung angepasst, so dass nunmehr auf § 1617 Absatz 1 bis 3 und Absatz 6 BGB-E verwiesen wird.

Zum anderen wird der Verweis auf § 1617c Absatz 3 BGB gestrichen, da dieser durch das Gesetz zur Bekämpfung der Kinderehen vom 17. Juli 2017 überflüssig geworden ist. Bei einer Änderung des Geburtsnamens gemäß § 1617b Absatz 1 BGB spielt die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich die Namensänderung auf den Ehenamen des Kindes erstreckt, keine Rolle mehr. Die Vorschrift knüpft an die nachträgliche Begründung der gemeinsamen Sorge an, die nur während der Minderjährigkeit des Kindes erfolgen kann. Ein minderjähriges Kind ist aber nicht ehemündig (§ 1303 Satz 1 BGB). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Februar 2023 – 1 BvL 7/18. Dieses hat entschieden, dass der durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 eingefügte Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB mit Artikel 6 Absatz 1 GG unvereinbar ist. Nach der Vorschrift ist eine im Ausland geschlossene Ehe im Inland unwirksam, wenn einer der Verlobten bei der Eheschließung noch keine 16 Jahre alt war. Der Gesetzgeber dürfe zwar die inländische Wirksamkeit im Ausland geschlossener Ehen ohne Einzelfallprüfung von einem Mindestalter von 16 Jahren abhängig machen. Zum Schutz des minderjährigen Ehegatten seien jedoch Folgeregelungen erforderlich, insbesondere über dessen Unterhaltsansprüche, sowie eine Heilungsmöglichkeit bei Erreichen der Volljährigkeit. Der Eintritt der Ehemündigkeit in Deutschland erst mit Volljährigkeit begegnet dagegen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Damit wird es auch weiterhin keine in Deutschland geschlossenen Ehen Minderjähriger geben. Eine Sonderregelung für – im Übrigen bereits derzeit bestehende – wirksame, aber aufhebbare nach ausländischem Recht geschlossene Ehen unter Beteiligung eines Minderjährigen bedarf es nicht.

Zu Buchstabe b (§ 1617b Absatz 2 BGB-E)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 1617b Absatz 2 Satz 1 BGB-E)

Der Begriff „Name“ wird klarstellend durch „Familiennamen“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 1617b Absatz 2 Satz 3 BGB-E)

Der derzeitige Verweis auf § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB wird berichtigt, indem nunmehr auf § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 BGB-E verwiesen wird. Aufgrund eines redaktionellen Versehens wird derzeit auf § 1617c Absatz 1 Satz 3 BGB verwiesen, obgleich der Inhalt dieses Verweises in § 1617b Absatz 2 Satz 2 BGB selbst geregelt ist. Richtigerweise muss auf § 1617c Absatz 3 BGB-E verwiesen werden. Damit erstreckt sich eine Änderung des Geburtsnamens wegen Scheinvaterschaft nach § 1617b Absatz 2 BGB auf

den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt. Anders als § 1617b Absatz 1 BGB kann die Namensänderung nach dieser Vorschrift auch nach Eintritt der Volljährigkeit des – dann ehemündigen – Kindes erfolgen.

Zu Buchstabe c (§ 1617b Absatz 3 BGB-E)

Mit dem Verweis in § 1617b Absatz 3 BGB-E auf § 1617a Absatz 2 und 4 BGB-E wird die Möglichkeit, bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen der Eltern zu verkürzen, auch dann für anwendbar erklärt, wenn das Kind den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt führt, aufgrund eines Antrags nach § 1617b Absatz 2 BGB als Geburtsnamen erwirbt. Führte die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt einen Doppel- oder Mehrfachnamen, erhält das Kind grundsätzlich zwar automatisch den gesamten Namen als Geburtsnamen, jedoch besteht auch hier die Möglichkeit einer Namensverkürzung. Die hierzu erforderliche Erklärung der Mutter erfolgt gegenüber dem Standesamt (§ 1617a Absatz 2 BGB-E) und bedarf der Einwilligung des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat (§ 1617a Absatz 3 Satz 1 BGB-E). Die Einwilligung des Kindes muss öffentlich beglaubigt werden (§ 1617a Absatz 3 Satz 2 BGB-E). Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben und bedarf hierfür der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1617a Absatz 3 Satz 3 BGB-E).

Zu Nummer 5 (§ 1617c BGB-E)

Es handelt sich um lediglich redaktionelle Änderungen. Nach § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gelten Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, entsprechend für Lebenspartner, so dass die explizite Nennung der Lebenspartnerschaft oder des Lebenspartnerschaftsnamens in § 1617c BGB-E gestrichen werden kann.

Eine weitergehende Änderung des § 1617c BGB, insbesondere eine Anpassung des Absatzes 2 Nummer 2 an die neu eingeführte Möglichkeit von Geburtsdoppelnamen, ist nicht erforderlich. Bei Geburtsdoppelnamen ist der Familienname jedes Elternteils – zumindest teilweise – als ein Einzelname zum Geburtsnamen des Kindes geworden, so dass § 1617c Absatz 2 Nummer 2 BGB-E anwendbar ist.

Zu Nummer 6 (§§ 1617d bis 1617f BGB-E)

Nummer 6 führt zu Erleichterungen von Namensänderungen aus familiären Gründen, wie die Namensangleichung des Kindes nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils und die Rückbenennung des Kindes nach Ausscheiden aus dem Einbenennungshaushalt ein. Des Weiteren wird die rechtliche Grundlage für eine geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens geschaffen.

Zu § 1617d (Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils)

§ 1617d BGB-E schafft die rechtliche Grundlage für eine weitere Möglichkeit der Namensänderung minderjähriger Kinder. Die Vorschrift befriedigt insbesondere das Bedürfnis minderjähriger Kinder, einem Elternteil, der nach Scheidung oder Tod des Ehegatten den Ehenamen ablegt und zum Geburtsnamen oder den vor der Ehenamensbestimmung geführten Namen zurückkehrt, auf einfache Weise namensrechtlich folgen zu können. Nach derzeitiger Rechtslage können die Kinder nur in begründeten Ausnahmefällen eine Änderung des Namens nach öffentlichem Recht bewirken.

Zu Absatz 1

Nimmt ein Elternteil nach Scheidung vom oder Tod des anderen Elternteils wieder seinen Geburtsnamen oder einen anderen Namen an, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens

geführt hat und wird damit die namensrechtliche Verbindung zum Kind gelöst, soll künftig auch das Kind dieser Namensänderung folgen und wieder eine namensrechtliche Verbindung herstellen können, wenn es im Haushalt dieses Elternteils lebt.

Die Auflösung der elterlichen Ehe rechtfertigt an sich noch keine Namensänderung des Kindes, denn sie bewirkt dem Grundsatz des § 1355 Absatz 5 Satz 1 BGB-E zufolge auch keine Namensänderung der ehemaligen Ehegatten. Entscheidet sich aber zum Beispiel der verwitwete Elternteil für eine Rückkehr zu seinem Geburtsnamen, soll das gemeinsame Kind, das im Haushalt des überlebenden Elternteils lebt, dieser Namensänderung folgen können. Die Regelung ist im Zusammenhang mit den gemäß § 1617c Absatz 2 BGB bereits bestehenden Möglichkeiten des Kindes zu sehen, einer Namensänderung seiner Eltern zu folgen. Die Fälle des § 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E sind vom Wortlaut des § 1617c Absatz 2 Nummer 1 BGB nicht erfasst, da sich der Ehe name nicht ändert, sondern abgelegt wird. § 1617c Absatz 2 Nummer 2 BGB ist ebenfalls nicht anwendbar, da dort diejenigen Fälle geregelt sind, in denen sich der Geburtsname des Kindes nicht gemäß § 1616 BGB aus dem Ehenamen ableitet. Insbesondere vor dem Hintergrund der schon derzeit bestehenden Möglichkeit der Einbenennung des Kindes in die Stieffamilie (§ 1618 BGB) ist aber nicht ersichtlich, weshalb das Kind an einen Ehenamen gebunden sein soll, wenn es im Haushalt eines Elternteils lebt, der diesen Ehenamen abgelegt hat.

Die Namensangleichung an den Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, ist sowohl bei Alleinsorge dieses Elternteils als auch bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern möglich.

Wie bei der Einbenennung muss das Kind in den Haushalt desjenigen Elternteils aufgenommen worden sein, dessen Namen das Kind erhalten soll. Das bedeutet, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt in dieser häuslichen Gemeinschaft haben muss. Dies kann auch bei einer gleichberechtigten Betreuung durch beide Elternteile (sogenanntes paritätisches Wechselmodell) angenommen werden. In diesen Fällen bietet sich die Bildung eines Doppelnamens aus dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen und dem wieder angenommenen Namen des Elternteils (§ 1617d Absatz 1 Nummer 2 BGB-E) an. So kann eine namensrechtliche Verbindung zu beiden betreuenden Elternteilen hergestellt werden.

Schließlich darf auch nur der Familienname des anderen Elternteils zum Ehenamen bestimmt worden sein. In den Fällen, in denen ein Doppelname aus den Familiennamen beider Ehegatten zum Ehenamen bestimmt wurde, bleibt auch nach Ablegen des Ehenamens zumindest Teilnamenseinheit zum Kind bestehen. Eine Namensangleichung ist dann nicht erforderlich.

Um der Namensänderung des Elternteils folgen zu können, sieht § 1617d Absatz 1 BGB-E folgende Möglichkeiten vor:

Zu Nummer 1

Nach § 1617d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E kann dem Kind der gemäß § 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummern 1 und 2 wieder angenommene Name des Elternteils als Geburtsname erteilt werden.

Diese Möglichkeit wird nur in denjenigen Fällen eröffnet, in denen der geschiedene oder verwitwete Elternteil sich gemäß § 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 oder 2 BGB-E für eine Rückkehr zu seinem vor der Ehe geführten Namen entscheidet. Denn nur in diesem Fall legt der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, den bisher geführten Ehenamen ganz ab, wodurch eine Namensungleichheit zwischen Kind und Elternteil entsteht.

Im Falle des § 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 BGB-E, wenn der Elternteil sich also für einen Doppelnamen entscheidet, bleibt eine partielle Namensverbundenheit zum Kind

bestehen, da der bisherige Ehe name, den auch das Kind trägt, nicht aufgegeben wird. Eine Änderung des Kindesnamens mit dem Ziel der vollständigen Namensgleichheit mit dem Elternteil, in dessen Haushalt es lebt, ist daher in diesen Fällen nicht erforderlich.

Besteht der wieder angenommene Name des Elternteils aus mehreren Namen, kann dieser für den Geburtsnamen des Kindes nach den §§ 1617d Absatz 1 Satz 2, 1617 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E verkürzt werden.

Zu Nummer 2

Nach § 1617d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E kann dem Kind auch ein Doppelname aus dem wieder angenommenen Namen des Elternteils (Nummer 1) und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen erteilt werden und damit eine namensrechtliche Verbindung zu beiden Elternteilen wiederhergestellt werden.

Mit dem Verweis in § 1617d Absatz 1 Satz 2 BGB-E werden die Regelungen für bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen (§ 1617 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E) und die Möglichkeit, die zum Geburtsdoppelnamen des Kindes herangezogenen Namen durch Bindestrich zu verbinden (§ 1617 Absatz 1 Satz 2 BGB-E), für anwendbar erklärt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wann Einwilligungen des Kindes und des anderen Elternteils für die Namenserteilung nach Absatz 1 erforderlich sind.

Die Einwilligung des Kindes in die Erteilung des Geburtsnamens ist sowohl bei Scheidung der Eltern als auch bei Tod eines Elternteils erforderlich, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Insoweit gelten die Regelungen in § 1617c Absatz 1 Satz 2 BGB zur Anschlussklärung des Kindes bei Namensänderung der Eltern entsprechend (§ 1617d Absatz 2 Satz 1 BGB-E).

Im Fall der Scheidung bedarf es einer Einwilligung des anderen Elternteils, wenn dieser Elternteil in namensrechtlichen Angelegenheiten ebenfalls sorgeberechtigt ist oder wenn eine namensrechtliche Verbundenheit zwischen ihm und dem Kind besteht, und zwar in diesen Fall auch dann, wenn der Elternteil nicht sorgeberechtigt ist.

Im Fall des gemeinsamen Sorgerechts ist eine Einwilligung aufgrund der gemeinsamen Elternverantwortung für die Namensbestimmung des Kindes erforderlich. Hingegen schützt das Einwilligungserfordernis im Fall des alleinigen Sorgerechts des einen Elternteils das Interesse des anderen Elternteils am Fortbestand des Namensbandes zwischen ihm und seinem Kind. Auch bei Erteilung eines Doppelnamens nach § 1617d Absatz 1 Nummer 2 BGB-E kann ein schützenswertes Interesse des anderen Elternteils bestehen. Ebenso wie nach § 1618 BGB und § 1617e BGB-E ist seine Einwilligung daher auch dann erforderlich, wenn dem Namen des Kindes lediglich der Name des anderen Elternteils hinzugefügt wird.

In beiden Fällen ist eine Ersetzung der Einwilligung durch das Familiengericht möglich, wenn die Namensänderung des Kindes dem Kindeswohl dient. Die Interessenlage ähnelt der Einbenennung mit dem Unterschied, dass das Kind nicht den Namen einer Person erhält, die nicht ihr Elternteil ist, sondern ersetzend oder zusätzlich den nach Scheidung wieder angenommenen Namen eines Elternteils. Daher hat auch dieser Name Kontinuität in der Familie, er hätte auch als Ehe name bestimmt und damit zum Geburtsnamen des Kindes werden können. Die Änderung dient dem Kindeswohl, wenn das Interesse des Kindes an der Namensänderung das Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens überwiegt. Dabei ist auf der einen Seite wie bislang zu berücksichtigen, dass die Kontinuität der Namensführung grundsätzlich im Interesse des Kindes liegt und daher nicht allein aus der Perspektive der aktuellen familiären Situation beurteilt werden darf. Außerdem ist die Beziehung zu dem die Einwilligung verweigern den Elternteil und inwiefern dieser die elterliche

Sorge für das Kind oder ein Umgangsrecht wahrnimmt. Auf der anderen Seite soll insbesondere bei älteren Kindern dem Willen des Kindes und der dahinterstehenden Motivation ein entscheidendes Gewicht zukommen. Zu berücksichtigen ist auch, ob als Alternative zur Erteilung eines neuen Namens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Bildung eines Doppelnamens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Betracht kommt.

Im Fall des Todes des anderen Elternteils entfällt das Einwilligungserfordernis. Das Sorgerecht endet mit dem Tod des Elternteils und ist nicht vererblich. Auch das Interesse des Elternteils, ein tatsächlich bestehendes namensrechtliches Band zu seinem Kind aufrecht zu erhalten, entfällt mit dem Ableben des Elternteils und könnte vom Familiengericht im Rahmen einer Abwägung nicht mehr berücksichtigt werden. Die namensrechtliche Verbindung zu weiteren noch lebenden Verwandten des verstorbenen Elternteils ist vom Schutzzweck nicht erfasst (siehe hierzu ausführlich und m.w.N. OLG Hamm, Beschluss vom 16. August 2007 – 15 W 107/07, FamRZ 2008, 147).

Das Verfahren betreffend die Ersetzung der Einwilligung in die Namenserteilung betrifft die elterliche Sorge. Verfahren zur elterlichen Sorge sind Kindschaftssachen; § 151 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Wie bei einer Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung gilt dies unabhängig davon, ob der Elternteil, dessen Einwilligung ersetzt werden soll, sorgeberechtigt ist (vergleiche zur Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung BGH, Beschluss vom 29. September 1999 – XII ZB 139/99).

Zu Absatz 3

Die Erklärungen bedürfen – wie alle namensrechtlichen Erklärungen – der öffentlichen Beglaubigung.

Zu § 1617e (Einbenennung, Rückbenennung)

§ 1617e BGB-E übernimmt § 1618 BGB und erweitert die Namensänderungsmöglichkeiten des Kindes um die sogenannte Rückbenennung nach Einbenennung.

Zu Absatz 1

Die bisher in § 1618 Satz 1 und 2 BGB enthaltene Möglichkeit der Einbenennung – also der Neubestimmung des Geburtsnamens eines Kindes mit dem Ziel, dieses namentlich in die Familie eines Elternteils mit dessen (neuem) Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, zu integrieren – wird um die zusätzliche Wahlmöglichkeit eines Geburtsdoppelnamens des Kindes erweitert. Eingeführt wird nunmehr eine Legaldefinition des Begriffs „Einbenennung“, der schon derzeit in der Überschrift der Vorschrift (§ 1618 BGB) verwendet wird. Die Voraussetzungen der Einbenennung bleiben inhaltlich unverändert.

Mit dem Verweis in § 1617e Absatz 1 Satz 2 BGB-E auf § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 BGB-E werden für den Fall einer Doppelnamensbestimmung nach § 1617e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E die Regelungen für bestehende mehrgliedrige Namen und die Möglichkeit, die zum Geburtsdoppelnamen des Kindes herangezogenen Namen durch Bindestrich zu verbinden, für anwendbar erklärt.

Dagegen soll bei Erteilung des (neuen) Ehenamens eines Elternteils nach § 1617e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E keine Möglichkeit eröffnet werden, diesen beim einbenannten Kind zu verkürzen. Die Einbenennung dient der namensrechtlichen Integration des Kindes in die Stieffamilie. Eine solche wird nur über eine Namenseinheit in der Familie erreicht. Auch die gemeinsamen Kinder der Ehegatten erhalten über § 1616 BGB den vollständigen Ehenamen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die bisherigen Sätze 3 und 4, die sprachlich und inhaltlich angepasst werden, da die Möglichkeit der Bestimmung eines unechten Doppelnamens, für den kein Bedürfnis mehr besteht, entfällt.

Zukünftig wird nunmehr geregelt, dass bei der Einbenennung die Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils ersetzt werden kann, wenn es dem Kindeswohl dient. Nach bisheriger Rechtslage erfordert dies nach § 1618 Satz 4 BGB, dass die Namensänderung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Der Bundesgerichtshof legt diese Voraussetzung so aus, dass eine Einbenennung nur dann als für das Kindeswohl erforderlich angesehen werden kann, wenn andernfalls schwerwiegende Nachteile für das Kind zu befürchten wären oder die Einbenennung zumindest einen so erheblichen Vorteil für das Kind darstellen würde, dass ein sich verständig um sein Kind sorgender Elternteil auf der Erhaltung des Namensbands nicht bestehen würde (BGH, Beschluss v. 25.01.2023 – XII ZB 29, 20).

Die Anforderung, dass die Einbenennung zum Wohl des Kindes erforderlich sein muss, wird insbesondere mit Blick auf die nun mit Absatz 3 eröffnete Möglichkeit zur Rückbenennung durch die Voraussetzung ersetzt, dass diese dem Kindeswohl dient.

Der Maßstab des Kindeswohldienlichkeit für die Einbenennung ist nicht neu. Die Ersetzungsbefugnis durch das Familiengericht ist durch Artikel 1 Nummer 7 des Kindschaftrechtsreformgesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 I 2942) in § 1618 BGB eingeführt worden. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sah die Ersetzungsbefugnis vor, wenn die Erteilung des Ehenamens dem Wohl des Kindes dient. Damit sollte die Integration des „Stiefkindes“ in die Familie gefördert werden (Bundestagesdrucksache 13/4899, Seite 92). Diese Formulierung wurde erst in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses durch die Formulierung „für das Kindeswohl erforderlich“ ersetzt und damit begründet, dass hierdurch die Bindung des Kindes an den anderen (ursprünglich namensgebenden) Elternteil unterstrichen werden sollte (Bundestagesdrucksache. 13/8511, Seite 74).

Diese generalisierende Wertung nimmt jedoch nicht in Bezug, ob im konkreten Einzelfall eine über den Namen hinausgehende Bindung des Kindes an den anderen Elternteil tatsächlich besteht und vernachlässigt zudem eine möglicherweise bereits bestehende Bindung zum Stiefelternteil sowie möglichen Stiefgeschwistern. Denn die mit dem Wechsel des Kindes in die von einem Elternteil begründete Stieffamilie typischerweise verbundene Interessenlage –also etwa der Wunsch des Kindes nach gleicher Benennung wie der betreuende Elternteil und mögliche Stiefgeschwister, auch um Nachfragen wegen der Namensverschiedenheit in der Schule, bei Ämtern oder bei Auslandsreisen zu vermeiden – soll demnach gerade außer Betracht bleiben und hinter die Bindung zum namensgebenden Elternteil zurücktreten. Diese Wertungsentscheidung vernachlässigt einerseits den vollzogenen gesellschaftlichen Wandel hin zur Anerkennung vielfältiger Familienformen mit entsprechenden Bindungsstrukturen und zum anderen die Bedeutung einer solchen Entscheidung für das Kind, das in solchen Bindungsstrukturen lebt, sowie sein Interesse, diese mitzugestalten.

Nach § 1626 Absatz 2 BGB müssen Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen. Kinder ab dem 14. Lebensjahr können die entsprechenden Erklärungen zur Einbenennung nur noch selbst abgeben (über Absatz 4 Satz 2). Eine Einbenennung gegen den Willen eines Elternteils nur zu erlauben, wenn ansonsten schwerwiegende Nachteile für das Kind zu befürchten wären, verhindert insbesondere bei Jugendlichen, dass ihr Wille entsprechend berücksichtigt wird.

Vor diesem Hintergrund ist auch zu berücksichtigen, dass dem minderjährigen Kind nach §1617d Absatz 2 Satz 1 BGB-E (wie bereits im § 1618 Satz 3 BGB) bereits ab Vollendung des fünften Lebensjahres generalisierend eine hinreichende Einsichtsfähigkeit

zugestanden und seine Einwilligung für die Einbenennung für erforderlich angesehen wird. Soweit dem Kind eine solche Einwilligungsfähigkeit aber zusteht, muss die elterliche Sorgebefugnis entsprechend zurückweichen und mit ihr auch die Eingriffsbefugnis des staatlichen Wächteramtes.

Die Anforderung, dass die Einbenennung dem Kindeswohl dienen muss, ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig. Die Voraussetzung der Kindeswohldienlichkeit ist zudem auch ausreichend, um zu häufige Namensänderungen zu verhindern oder eine Namensänderung zu verhindern, die eine vorhandene Bindung zum anderen Elternteil gegen das Interesse des Kindes beeinträchtigen würde. Die Einbenennung dient dem Kindeswohl, wenn das Interesse des Kindes an der Namensänderung das Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens überwiegt. Dabei ist wie bislang zu berücksichtigen, dass die Kontinuität der Namensführung grundsätzlich im Interesse des Kindes liegt und daher nicht allein aus der Perspektive der aktuellen familiären Situation beurteilt werden darf. Zu berücksichtigen ist auch, ob als Alternative zur Erteilung eines neuen Namens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Bildung eines Doppelnamens nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Betracht kommt.

Eine Anpassung des Absatzes 2 Satz 1 wegen der neu eingeführten Möglichkeit von Geburtsdoppelnamen ist nicht erforderlich. Bei Geburtsdoppelnamen des Kindes („Pereira Hirschfeld“) aus den Familiennamen beider Elternteile („Pereira Oliveira“ und „Hirschfeld-Kunze“) ist der Familienname jedes Elternteils – zumindest teilweise – als ein Einzelname des Geburtsdoppelnamens zum Geburtsnamen des Kindes geworden, so dass nach § 1617e Absatz 2 Satz 1 BGB-E eine Einwilligung dieses Elternteils erforderlich ist.

Das Verfahren betreffend die Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung betrifft die elterliche Sorge. Verfahren zur elterlichen Sorge sind Kindschaftssachen; § 151 Nummer 1 FamFG. Bei der Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung gilt dies unabhängig davon, ob der Elternteil, dessen Einwilligung ersetzt werden soll, sorgeberechtigt ist (vergleiche zur Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung BGH, Beschluss vom 29. September 1999 – XII ZB 139/99).

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft eine rechtliche Grundlage für die Rückbenennung des Kindes und enthält eine Legaldefinition für diese.

Zu Satz 1

Wird die Ehe des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil aufgelöst oder lebt das Kind nicht mehr in dem Haushalt der Stieffamilie, soll es nicht an den Namen gebunden sein, den es im Wege der Namensänderung nach Absatz 1 mit dem Ziel der Namensintegration in die Stieffamilie erhalten hat. Die Einbenennung kann in diesen Fällen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig gemacht werden. Das Kind kann also zu dem Geburtsnamen zurückkehren, den es vor der Einbenennung geführt hat. Somit wird eine weitere Möglichkeit der Namensänderung aus familiärem Anlass nach bürgerlichem Recht geschaffen. Der Umstand, dass der Grundsatz der Namenskontinuität zugunsten des Ziels der namentlichen Integration des Kindes in die Stieffamilie zurücktritt und eine Einbenennung gesetzlich zulässig ist, rechtfertigt es nicht, nach einer erfolgten Einbenennung wieder starr an diesem Grundsatz festzuhalten und die Rückbenennung auszuschließen.

Bei mehrfachen Einbenennungen kann das Kind schrittweise zum gewünschten Geburtsnamen zurückkehren. Die Erklärungen, die zur Rückgängigmachung mehrerer Einbenennungen erforderlich sind, können in einem Termin erfolgen. Die Bestimmung eines bislang noch nicht geführten Geburtsnamens ist dagegen nicht möglich. Zweck der Rückbenennung ist das Rückgängigmachen der Einbenennung. Darüber hinaus sollen keine weiteren Namenswahlmöglichkeiten eröffnet werden.

An möglicherweise zwischenzeitlich erfolgten Namensänderungen der Person, dessen Familienname nach Rückbenennung zum Geburtsnamen des Kindes geworden ist, kann das Kind über § 1617c BGB teilnehmen. Führt das Kind beispielsweise zunächst nach § 1617b Absatz 2 Satz 1 BGB den Familiennamen seines Vaters (Herr Siri) und wird anschließend nach § 1617e Absatz 1 BGB-E in die neue Ehe der Mutter einbenannt (Familie Kunert), kann sich das Kind zu „Siri“ rückbenennen (§ 1617e Absatz 3 BGB-E). Das Kind führt dann wieder den Geburtsnamen des Vaters nach § 1617b Absatz 2 Satz 1 BGB. Hat der Vater zwischenzeitlich seinen Familiennamen in „Siriwan“ geändert, kann sich das Kind dieser Namensänderung unter den Voraussetzungen des § 1617c Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 BGB anschließen.

Zu Nummer 1

Nach der Nummer 1 kann die Rückbenennung für minderjährige Kinder durch einen sorgeberechtigten Elternteil erklärt werden. Für die Einwilligungserfordernisse gelten aufgrund des Verweises in Satz 2 die Regelungen, die gemäß Absatz 2 für die Einbenennung gelten.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 kann auch ein volljährig gewordenes Kind seine Rückbenennung bewirken, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind, es also nicht mehr im Haushalt der Stieffamilie lebt oder die Ehe des Elternteils mit dem Stiefelternteil aufgelöst wurde. Die Einbenennung des Kindes ist stets einer Änderung der Lebensumstände eines seiner Elternteile geschuldet, nämlich einer neuen Ehe. Grund für die Ermöglichung der Einbenennung ist der Gedanke, dass es dem Kindeswohl dienlich sein kann, wenn das Kind eine Namensgleichheit mit der Familie herstellen kann, in der es seinen Lebensmittelpunkt hat. Die Namensänderung ist also nicht neuen rechtlichen Verhältnissen des Kindes zu seinen Elternteilen geschuldet, wie zum Beispiel einer Änderung des Sorgerechts oder der Abstammung. Die Einbenennung erfolgt vielmehr allein zur Anpassung des Namens an die tatsächlichen Lebensumstände des Kindes. Nur so kann zum Beispiel eine Namensgleichheit mit den im selben Haushalt lebenden Halbgeschwistern hergestellt werden. Da die tatsächlichen Verhältnisse oftmals weniger Bestand haben als die rechtlichen, muss diesem Umstand Rechnung getragen werden. Daher ist dem einbenannten Kind spiegelbildlich auch eine Möglichkeit zu eröffnen, den durch Einbenennung erlangten Namen wieder abzulegen, wenn die die Einbenennung rechtfertigenden Umstände nicht mehr vorliegen. Ob dies vor oder nach Eintritt der Volljährigkeit der Fall ist, ist nicht von Belang, zumal ein Scheitern der Einbenennungsehe typischerweise außerhalb des Einflussbereichs des Kindes liegt. Eine Rückbenennung ist daher auch nach Eintritt der Volljährigkeit möglich. Sie kann dann nur noch durch das inzwischen volljährige Kind selbst erklärt werden.

Zu Satz 2

Für die Rückbenennung eines minderjährigen Kindes gelten die Einwilligungserfordernisse der Einbenennung, welche in Absatz 2 geregelt sind. Es kann sowohl einer Einwilligung des Kindes als auch einer Einwilligung des anderen Elternteils bedürfen, wobei letztere durch das Familiengericht ersetzt werden kann.

Das Verfahren betreffend die Ersetzung der Einwilligung in die Rückbenennung betrifft die elterliche Sorge. Verfahren zur elterlichen Sorge sind Kindschaftssachen; § 151 Nummer 1 FamFG.

Zu Absatz 4

Die Erklärungen bedürfen – wie alle namensrechtlichen Erklärungen – der öffentlichen Beglaubigung. Dieses Erfordernis ist derzeit in Satz 5 des § 1618 BGB geregelt. Im Übrigen bleibt es bei dem Verweis auf die Regelungen in § 1617c BGB-E, der gegenwärtig in Satz 6 des § 1618 BGB geregelt ist, wobei nur noch auf die für die Einbenennung bzw.

Rückbenennung relevanten Einzelregelungen der Vorschrift verwiesen wird. Die Einwilligung des Kindes, welche ab Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes erforderlich ist, richtet sich nach den Regelungen zur Anschlussklärung des Kindes bei Namensänderung der Eltern in § 1617c Absatz 1 Satz 2 BGB-E. Die Regelungen des § 1617c Absatz 1 Satz 1 und 3 BGB-E sind ähnlich bereits in § 1617e BGB-E selbst geregelt, eines Verweises bedarf es daher nicht.

Entbehrlich ist auch ein Verweis auf § 1617c Absatz 2 BGB-E. Der Einbenennungsname, der dem Kind durch Erklärung gemäß Absatz 1 erteilt worden ist, ist ein Ehe name, der Geburtsname des Kindes geworden ist; siehe hierzu auch die Klarstellung in Absatz 1 Satz 1, dass der Einbenennungsname dem Kind als neuer Geburtsname erteilt wird. Ändert sich der Ehe name der Stieffamilie, in die das Kind einbenannt worden ist, zum Beispiel aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung, ist § 1617c Absatz 2 Nummer 1 BGB-E seinem Wortlaut nach anwendbar. Eines Verweises auf § 1617c Absatz 2 BGB-E bedarf es daher nicht.

Ist das Kind bereits verheiratet und hatte gemeinsam mit seinem Ehegatten seinen durch Einbenennung erhaltenen Geburtsnamen zum Ehe namen bestimmt, erstreckt sich die Rückbenennung nur dann auf diesen Ehe namen, wenn sich der Ehegatte des Kindes der Namensänderung gemäß den §§ 1617e Absatz 4, 1617c Absatz 3 BGB-E anschließt. Tut er das nicht, ändert sich nur der Geburtsname des Kindes. Hatte etwa ein Ehepaar den durch Einbenennung erhaltenen Geburtsnamen „Ackermann“ des einen Ehegatten zum Ehe namen bestimmt und erhält dieser Ehegatte durch Rückbenennung wieder seinen ursprünglichen Geburtsnamen „Rose“, so bedeutet dies nicht, dass sich auch der Ehe name automatisch in „Rose“ umwandelt; dies geschieht vielmehr nur dann, wenn sich der andere Ehegatte der Namensänderung anschließt, andernfalls bleibt es beim bisherigen Ehe namen „Ackermann“.

Zu § 1617f (Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens nach sorbischer und anderen Traditionen)

Zur Förderung der integrativen und identifikationsstiftenden Wirkung des Namens wird in § 1617f BGB-E – ergänzend zur Möglichkeit der Bestimmung einer geschlechtsangepassten Form des Ehe namens in § 1355b BGB-E – auch die Möglichkeit eingeführt, den Geburtsnamen an das Geschlecht anzupassen, etwa durch Anhängen einer spezifischen Endung oder durch Bildung einer femininen Wortform (Femininmovierung). Damit wird dem Bedürfnis von Personen aus Kulturkreisen Rechnung getragen, in denen Familiennamen nach dem Geschlecht abgewandelt werden, und die diesen Teil ihres kulturellen Erbes fortführen wollen.

Die vorgeschlagene Regelung schafft – ergänzend zu § 1355b BGB-E – etwa für weibliche Angehörige der nationalen Minderheit der Sorben die Möglichkeit, die nach sorbischer Namenstradition übliche weibliche Abwandlung ihres Geburtsnamens auch in Personenstandsregister eintragen zu lassen (§ 1617f Absatz 1 Nummer 1 BGB-E). Diese berücksichtigt den besonderen Schutz, den Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die dem sorbischen Volk und damit einer der vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten angehören, aufgrund des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vom 11. Mai 1995 genießen (siehe im Einzelnen die Ausführungen zu § 1355b BGB-E).

Ebenso steht diese Möglichkeit zur Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens Personen mit Migrationshintergrund offen, sofern die Geschlechtsanpassung des Kindesnamens in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen ist und der Herkunft des Kindes (§ 1617f Absatz 1 Nummer 2 BGB-E) oder der Namenstradition (§ 1617f Absatz 1 Nummer 3 BGB-E) entspricht. Dies ist unter anderem im slawischen Sprachraum und nach griechischer Tradition der Fall.

Der Geburtsname des Kindes wird in geschlechtsangepasster Form in die Personenstandsregister eingetragen.

Neben der Hinwendung zu einer solchen namensrechtlichen Tradition sieht § 1617f Absatz 3 BGB-E – ebenso wie § 1355b Absatz 3 BGB-E – auch die Möglichkeit vor, sich wieder von ihr abzuwenden und den Namen nach der Tradition der deutschen Mehrheitsgesellschaft zu führen.

Zu Absatz 1

§ 1617f Absatz 1 BGB-E ermöglicht es, den Geburtsnamen eines Kindes dem Geschlecht anzupassen, wenn die Form der sorbischen Tradition entspricht und das Kind dem sorbischen Volk angehört (Nummer 1), die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen ist und der Herkunft des Kindes (Nummer 2) oder der Tradition des Namens (Nummer 3) entspricht. Zum persönlichen Anwendungsbereich und zu beispielhaft genannten Möglichkeiten der Geschlechtsanpassung von Familiennamen wird auf die Ausführungen zu § 1355b Absatz 1 BGB-E verwiesen.

Eine Anpassung des Geburtsnamens an das Geschlecht ist unabhängig von den übrigen Regelungen über den Geburtsnamen des Kindes und damit jederzeit, insbesondere auch nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes möglich (siehe Absatz 3). Eine erstmalige Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens und ein Wechsel der geschlechtsangepassten Form ist auch im Zusammenhang mit einer Änderung des Geschlechtseintrags möglich (siehe oben zu § 1355b Absatz 3 BGB-E). Der Geburtsname des Kindes wird in der bestimmten geschlechtsangepassten Form in die Personenstandsregister eingetragen.

Zu Nummer 1

Familien, die der sorbischen Minderheit angehören, können den Geburtsnamen des Kindes in einer Form, die der sorbischen Tradition entspricht, dem Geschlecht des Kindes anpassen. Das Kind der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern Herr Kral und Frau Kralowa geborene Konzack, die nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 BGB-E den Namen des Ehemanns zum Ehenamen bestimmt haben, erhält nach § 1616 zunächst den Ehenamen „Kral“ als Geburtsnamen. In diesem Fall können die Eltern nach § 1617f Absatz 1, Absatz 2 BGB-E bestimmen, dass der Geburtsname des Kindes dem Geschlecht angepasst wird. Für ihren Sohn Matej können es die Eltern bei dem Geburtsnamen „Kral“ belassen. Ihr Sohn wird als Matej Kral in die Personenstandsregister eingetragen. Für ihre Tochter Alena können die Eltern anstelle von „Kral“ nach § 1617f Absatz 1, Absatz 2 BGB-E auch die dem Geschlecht angepasste weibliche Form für Unverheiratete „Kralec“/„Kraloc“/„Kralojk“ zum Geburtsnamen bestimmen. Ihre Tochter wird als Alena Kralec/Kraloc/Kralojk in die Personenstandsregister eingetragen.

Zu Nummer 2

Familien mit Migrationshintergrund können den Geburtsnamen ihres Kindes nach § 1617f Absatz 1 BGB-E – wie in der jeweiligen Rechtsordnung des Herkunftslandes vorgesehen – dem Geschlecht des Kindes anpassen. Die alleinsorgeberechtigte Mutter mit polnischem Migrationshintergrund „Kowalska“ kann für ihren Sohn – entsprechend dem polnischen Namensrecht – die nach dem Geschlecht deklinierte Form „Kowalski“ als Geburtsname bestimmen.

Zu Nummer 3

§ 1617f Absatz 1 Nummer 3 BGB-E ermöglicht eine Anpassung des Geburtsnamens auch, wenn die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt. Da die meisten Anwendungsfälle

bereits über die Nummer 1 bis 2 erfasst sind, dürfte der Anwendungsbereich der Norm für Geburtsnamen gering bleiben.

Zu Absatz 2

§ 1617f Absatz 2 BGB-E regelt, welche Personen zur Erklärung über die Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens eines minderjährigen Kindes befugt sind und wessen Einwilligungen hierfür erforderlich sind.

Zu Satz 1

Da die Erklärung nach § 1617f Absatz 1 BGB-E unabhängig von den übrigen Tatbeständen zur Bestimmung des Kindesnamens möglich ist, ist für die Anpassung des Geburtsnamens eines minderjährigen Kindes an sein Geschlecht auf die sorgerechtliche Lage zum Zeitpunkt der Erklärung zur Geschlechtsanpassung abzustellen. Nach § 1617f Absatz 2 Satz 1 BGB-E kann für ein minderjähriges Kind jeder im Zeitpunkt der Erklärung sorgeberechtigte Elternteil die Erklärung nach Absatz 1 abgeben.

Zu Satz 2

Nach § 1617f Absatz 2 Satz 2 BGB-E bedarf die Anpassung des Geburtsnamens eines minderjährigen Kindes an dessen Geschlecht der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem erklärenden Elternteil zusteht.

Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen sich beide Elternteile aufgrund der gemeinsamen Elternverantwortung für die Namensbestimmung des Kindes einig sein, es handelt sich um eine Regelung von erheblicher Bedeutung für das Kind. Hingegen schützt das Einwilligungserfordernis im Fall des alleinigen Sorgerechts des einen Elternteils das Interesse des anderen Elternteils am unveränderten Fortbestand des Namensbandes zwischen ihm und seinem Kind. Auch bei einer Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens nach § 1617f Absatz 1 BGB-E besteht ein schützenswertes Interesse des namensgebenden anderen Elternteils, da – wenn auch partiell – in die Namenseinheit eingegriffen wird. Gerade die Bildung eines traditionellen Geburtsnamens des Kindes ist geeignet, die über den Namen aufrechterhaltene Verbindung zum anderen Elternteil, der möglicherweise nicht dieser Tradition angehört, zu beeinträchtigen und eine engere Zugehörigkeit zu dem anderen Elternteil auch namensrechtlich zu unterstreichen.

Zu Satz 3

In beiden Fällen ist eine Ersetzung der Einwilligung durch das Familiengericht möglich, wenn die Anpassung des Geburtsnamens des Kindes an sein Geschlecht dem Wohl des Kindes dient. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich lediglich um die Anpassung eines Namens handelt und somit die Namenskontinuität zu einem geringeren Maße beeinträchtigt ist. Dies kann insbesondere in einer räumlichen oder kulturellen Umgebung der Fall sein, in der die Führung geschlechtsangepasster Familiennamen üblich ist, da dann ein nicht dem Geschlechtseintrag des Kindes entsprechender Familienname zu Ausgrenzung und Diskriminierung führen kann.

Das Verfahren betreffend die Ersetzung der Einwilligung an die Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens betrifft die elterliche Sorge. Verfahren zur elterlichen Sorge sind Kindersachssachen; § 151 Nummer 1 FamFG.

Zu Satz 4

Wie alle namensrechtlichen Erklärungen bedarf auch die die Anpassung des Geburtsnamens durch die Eltern oder einen sorgeberechtigten Elternteil mit zunehmender Reife des Kindes dessen Einwilligung. Für diese gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Zu Absatz 3

§ 1617f Absatz 3 Satz 1 BGB-E regelt, dass Volljährige die Erklärung über die Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens selbst abgeben können. Ihnen wird damit eine über die allgemeinen Regeln hinausgehende namensrechtliche Möglichkeit eröffnet. Dem liegt eine Abwägung zwischen dem geringen Umfang der Namensänderung einerseits und der Bedeutung für den berechtigten Personenkreis andererseits zugrunde. Mit der grammatikalischen Anpassung des Namens ist keine umfassende Namensänderung verbunden, der Name bleibt erkennbar und kann durch Widerruf auf seine Ursprungsform zurückgeführt werden. Für die berechtigten Personen kann jedoch die Hinwendung zur Tradition von erheblicher Bedeutung sein, zumal sie dadurch ihre Geschlechtsidentität auch im Familiennamen zum Ausdruck bringen können.

§ 1617f Absatz 3 Satz 2 BGB-E entwickelt die Tradition – wie von der sorbischen Minderheit ausdrücklich gewünscht – modernisierend fort, indem unverheiratete volljährige Frauen auch eine geschlechtsangepasste Form wählen oder zu einer solchen wechseln können, die traditionell verheirateten Frauen vorbehalten ist. Diese Möglichkeit beinhaltet damit auch einen Wechsel zwischen verschiedenen Formen geschlechtsangepasster Namen, wenn die auf das Geschlecht hinweisenden Endungen auch den Familienstand erkennen lassen. So könnte eine volljährige Frau, die einen Geburtsnamen mit einer geschlechtsspezifischen Namensendung für unverheiratete Frauen führt (nach sorbischer Tradition (-ec/-ejc/-ic/-oc/-ojc/-yc), beispielsweise Frau Jurkec zu einer geschlechtsspezifischen Namensendung für verheiratete Frauen -owa oder -ina/-yna, im Beispiel Frau Jurkowa wechseln.

Zu Absatz 4

§ 1617f Absatz 4 BGB-E ermöglicht den Widerruf einer Erklärung, durch die der Geburtsname eines Kindes dem Geschlecht angepasst wird.

Es sollte einer Person, die sich einer bestimmten Tradition hingewendet und ihren Namen an ihr Geschlecht angepasst hat, bei Unzufriedenheit mit dieser Entscheidung nicht verwehrt werden, diese wieder rückgängig zu machen und sich insoweit wieder von der Tradition abzuwenden.

Für minderjährige Kinder kann – wie bei der Erklärung zur Anpassung des Geburtsnamens an das Geschlecht – ein zum jeweiligen Zeitpunkt sorgeberechtigter Elternteil die Geschlechtsanpassung widerrufen (§ 1617f Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 BGB-E. Auch hinsichtlich der erforderlichen Einwilligungen des Kindes und des anderen Elternteils gilt § 1617f Absatz 2 Satz 2 bis 4 BGB-E entsprechend.

Wurde der Geburtsname eines minderjährigen Kindes seinem Geschlecht angepasst und ist das Kind inzwischen volljährig geworden, tritt sein Widerruf an die Stelle des Widerrufs des Sorgeberechtigten (§ 1617f Absatz 4 Satz 2 BGB-E). Einer Klarstellung im Regelungstext, dass ein Volljähriger seine eigene Erklärung nach Absatz 1 widerrufen kann, bedarf es nicht.

So kann im unter Absatz 1 genannten Beispiel die Erklärung zur Anpassung des Geburtsnamens an das Geschlecht widerrufen werden und Alena Kralec/Kraloc/Kralojk erhält den Familiennamen „Kral“. Bis zur Volljährigkeit von Alena kann ein sorgeberechtigter Elternteil

gegebenenfalls mit Einwilligung des anderen Elternteils und des Kindes, ab Volljährigkeit Alena selbst widerrufen.

Auch der Widerruf muss – wie alle namensrechtlichen Erklärungen – öffentlich beglaubigt werden.

Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig. Ein Widerruf sperrt jedoch nur die widerrufende Person selbst. Im Fall des Widerrufs durch einen sorgeberechtigten Elternteil, kann keine erneute Erklärung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 abgegeben werden. Das volljährige Kind ist – durch den Widerruf seiner Eltern – indes nicht gehindert, selbst nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 die Geschlechtsanpassung seines Geburtsnamens zu erklären.

Zu Absatz 5

Wie alle namensrechtlichen Erklärungen wird die Anpassung des Geburtsnamens an das Geschlecht dem Formerfordernis der öffentlichen Beglaubigung unterstellt, wenn sie nicht bei der Beurkundung der Geburt – und damit im Rahmen eines anderen personenstandsrechtlichen Beurkundungsvorgangs – abgegeben wird. Auch der Widerruf unterfällt als namensrechtliche Erklärung § 1617f Absatz 5 BGB-E und muss öffentlich beglaubigt werden.

Zu § 1617g (Geburtsname nach friesischer Tradition)

§ 1617g BGB-E schafft die Möglichkeit, den Geburtsnamen eines Kindes nach friesischer Tradition zu bestimmen. Die Volksgruppe der Friesen gehört ebenfalls zu den in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten, die künftig ihre namensrechtlichen Traditionen mit rechtlicher Anerkennung verwirklichen können sollen (vergleiche im Übrigen die Ausführungen zu § 1355b BGB-E).

Zu Absatz 1

Abweichend von § 1616 BGB und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b BGB-E genannten Optionen ermöglicht § 1617g Absatz 1 BGB-E es, den Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, zukünftig auch nach friesischer Tradition zu bestimmen. Für die Zugehörigkeit eines Kindes zur friesischen Volksgruppe gelten die Ausführungen zu § 1355 Absatz 1 BGB-E entsprechend. Auch für diese nationale Minderheit gilt der Grundsatz der Bekenntnisfreiheit, wobei allerdings die subjektive Entscheidung der Person untrennbar mit objektiven, für ihre Identität maßgeblichen Kriterien verbunden ist wie etwa dem Ort, in dem sie aufgewachsen ist.

Die friesische Volksgruppe in Deutschland lebt an der schleswig-holsteinischen Westküste und im nordwestlichen Niedersachsen sowie im Kreis Cloppenburg. Je nach Siedlungsgebiet heißen sie Nord-, Ost- und Saterfriesen. Die Nordfriesen sind im entsprechend benannten Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland heimisch. Die Ostfriesen leben in den Landkreisen Aurich, Leer, Friesland und Wittmund, in den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven sowie in Teilen der Landkreise Cuxhaven und Wesermarsch. Die Saterfriesen siedeln im Nordwesten des Landkreises Cloppenburg und in der selbstständigen Gemeinde Saterland.

Zu Nummer 1

§ 1617g Absatz 1 Nummer 1 BGB-E ermöglicht die patronymische und matronymische Namensgestaltung nach friesischer Tradition, also einen vom Vornamen des Vaters oder der Mutter abgeleiteten Geburtsnamen. Auch wenn die ursprüngliche friesische Tradition keine matronymische Namensgebung umfasst, soll eine solche jedenfalls im Sinne einer zeitgemäßen Interpretation ebenfalls ermöglicht werden. Dementsprechend kann zukünftig abweichend von § 1616 BGB sowie bei Namensbestimmung nach § 1617 BGB-E,

Namenserteilung nach § 1617a BGB-E und Namensneubestimmung nach § 1617b auch ein gemäß der friesischen Tradition von einem Vornamen eines Elternteils abgeleiteter Name zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes bestimmt werden.

Ausschließlich patronymisch oder matronymisch gebildete Doppel- und Mehrfachnamen sind nicht möglich. Die Patronyme oder Matronyme werden aus (nur) einem Vornamen (nur) eines Elternteils gebildet, indem eine Genitivendung angefügt wird. Solche Genitivendungen gibt es in zahlreichen regionalen und dialektalen Varianten. Typisch friesische Endungen sind -en, -a, -ma, -sma, -inga -ena, das im Friesischen wie im Niederdeutschen verbreitete Suffix -s oder die niederdeutsche Endung -icke/-ikke. Eine Besonderheit ist die in Nordfriesland wie im Niederdeutschen weit verbreitete Endung -sen, die entsprechend der skandinavischen Endung „-son“ „Sohn des“ bedeutet und nur für männliche Kinder verwendet werden kann.

Die Verifizierung erfolgt durch die Standesämter, etwa durch Anfragen bei wissenschaftlichen Institutionen oder (Minderheiten-)Verbänden. Ein Leitfaden für die Praxis mit Beispielen, welche Endungen in der friesischen Tradition üblich sind, könnte dies vereinfachen.

Zu Nummer 2

§ 1617g Absatz 1 Nummer 1 BGB-E ermöglicht die Bestimmung eines nicht durch Bindestrich verbundenen Geburtsdoppelnamens des Kindes, der sich zusammensetzt aus einem nach Nummer 1 gebildeten Patronym oder Matronym und dem Familiennamen eines Elternteils. Das Patronym oder Matronym kann dem Familiennamen des Elternteils sowohl vorangestellt als auch angefügt werden. Besteht der Familienname des Elternteils aus mehreren Namen, darf in entsprechender Anwendung des § 1617 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E nur einer der Namen für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden. Hat ein Elternteil mehrere Vornamen, so ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Nummer 1, dass das Patronym oder Matronym nur aus einem Vornamen eines Elternteils bestimmt werden kann. Der nach Nummer 2 gebildete Doppelname kann sich somit wiederum aus maximal zwei Einzelnamen zusammensetzen.

Zu Absatz 2

Erhält das Kind nach § 1616 BGB den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen, können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil den Geburtsnamen des Kindes nach § 1617g Absatz 1 BGB-E durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, neu bestimmen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, bedarf die Neubestimmung des Geburtsnamens wegen der bestehenden namensrechtlichen Verbundenheit – das Kind trägt in den Fällen des § 1616 BGB den Ehenamen als Geburtsnamen und damit den Familiennamen beider Eltern – der Einwilligung des anderen Elternteils (§ 1617g Absatz 2 Satz 2 BGB-E). Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, bedarf die Neubestimmung auch seiner Einwilligung (§ 1617g Absatz 2 Satz 3 BGB-E). Hierfür gilt § 1617c Absatz 1 BGB entsprechend (§ 1617g Absatz 2 Satz 4 BGB-E).

Anders als bei § 1617f BGB-E sieht der Entwurf keine gerichtliche Ersetzungsmöglichkeit vor. Es geht in diesen Fällen nicht lediglich um eine moderate Namensanpassung, sondern um die Ersetzung eines Familiennamens durch einen – patronymisch gebildeten – anderen (zum Beispiel „Feddersen“ durch „Carstensen“) beziehungsweise um die Bildung eines neuen Doppelnamens. Angesichts des Umstands, dass das Kind bereits einen Geburtsnamen trägt, der auf der gemeinsamen Entscheidung der Eltern für einen Ehenamen beruht, wird von ihnen grundsätzlich verlangt werden können, dass eine Abänderung des Geburtsnamens ihres Kindes ebenfalls einvernehmlich erfolgt. Insoweit ist auch das Persönlichkeitsrecht jedes Elternteils am eigenen Namen zu berücksichtigen, so dass etwa der Vorname des Vaters („Johan“) nicht gegen seinen Willen als Patronym („Johansen“) zum Geburtsnamen des Kindes werden sollte. Nachteile für das Kind dürften regelmäßig nicht zu

erwarten sein, wenn es weiterhin den Ehenamen als Geburtsnamen trägt, zumal eine etwaige geschlechtsspezifische Endung entsprechend § 1617f BGB-E angepasst werden kann (vergleiche die Ausführungen zu Absatz 5). Zudem ist bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern stets die allgemeine Vorschrift des § 1628 BGB anwendbar.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Bei einer Namensbestimmung nach § 1617 BGB-E, einer Namenserteilung nach § 1617a BGB-E und einer Namensneubestimmung nach § 1617b kann der Geburtsname nach friesischer Tradition als eine weitere Namensoption gewählt werden. Zusätzlich zu den in den §§ 1617 bis 1617b geregelten Voraussetzungen ist eine Einwilligung des anderen Elternteils entsprechend § 1617a Absatz 4 BGB-E auch dann erforderlich, wenn dem Kind ein von dem Vornamen dieses Elternteils abgeleiteter Geburtsname erteilt werden soll (§ 1617f Absatz 3 Satz 1 BGB-E); es gilt also dasselbe wie bei der Erteilung des Familiennamens dieses Elternteils.

Zu Satz 2

Für Fälle, in denen eine Ableitung vom Vornamen eines Scheinvaters Geburtsname des Kindes geworden ist, ordnet § 1617f Absatz 3 Satz 2 BGB-E die entsprechende Anwendung vom § 1617b Absatz 2 BGB-E an.

Zu Absatz 4

Vornamensänderungen des Elternteils erstrecken sich in entsprechender Anwendung des § 1617c Absatz 1 BGB-E auf den Geburtsnamen des Kindes (§ 1617f Absatz 4 BGB-E). Ändert etwa der Vater eines Kindes, das einen patronymisch gebildeten Namen trägt, seinen Namen von „Hans“ in „Tade“, ändert sich der Geburtsname des Kindes von „Hansen“ in „Tadsen“ (je nach Alter des Kindes mit oder ohne Anschlussklärung, vergleiche § 1617b Absatz 1 BGB).

Zu Absatz 5

§ 1617g Absatz 5 BGB-E ordnet für die Änderung einer geschlechtsspezifischen Endung des Geburtsnamens des Kindes die entsprechende Anwendung von § 1617f BGB-E an. Die Regelung betrifft die vor allem auf dem nordfriesischen Festland und auch im Plattdeutschen weitverbreitete Endung –sen. Diese Form ist nur bei männlichen Kindern anwendbar; das weibliche Pendant ist die Genitivendung –s. Die Regelung betrifft zum einen Geburtsnamen, die nach § 1617g BGB-E erteilt werden. Sie reicht aber darüber hinaus und erfasst auch Familiennamen, die ursprünglich patronymisch gebildet wurden (wie in Friesland bis zur Einführung fester Familiennamen üblich) und nach den §§ 1616 ff. BGB kraft Gesetzes oder durch Bestimmung der Eltern zu Geburtsnamen von Kindern wurden.

Möchte zum Beispiel ein Ehepaar es dabei belassen, dass ihre Kinder den Ehenamen „Carstensen“ als Geburtsnamen führen, können sie für ihre Töchter die Endung –sen durch die Endung –s ersetzen („Carstens“), § 1617f Absatz 1 und 2 BGB-E. Auch eine volljährige Frau kann diese Entscheidung noch treffen, § 1617f Absatz 3 BGB-E. Ändert eine trans-, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Person ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister, kann die geschlechtsspezifische Endung ihres Geburtsnamens ebenfalls angepasst werden.

Zu § 1617h (Geburtsname nach dänischer Tradition)

Zum Schutz der namensrechtlichen Traditionen der nationalen Minderheiten schafft § 1617h BGB-E die Möglichkeit, den Geburtsnamen eines Kindes nach dänischer Tradition

zu bestimmen. Auch bei der dänischen Minderheit handelt es sich um eine der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten (vergleiche im Übrigen die Ausführungen zu § 1355 BGB-E). Ihre Angehörigen wohnen unter anderem in der Grenzstadt Flensburg, den Kreisen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland sowie im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Zu Absatz 1

§ 1617h Absatz 1 Satz Nummer 1 und 2 BGB-E ermöglicht es, den Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes der dänischen Minderheit abweichend von § 1616 BGB sowie bei einer Namensbestimmung nach § 1617 BGB-E, einer Namenserteilung nach § 1617a BGB-E und einer Namensneubestimmung nach § 1617b BGB-E zukünftig auch nach dänischer Tradition zu bestimmen. Damit kann auch ein gemäß der dänischen Tradition gebildeter Doppelname aus dem Familiennamen eines nahen Angehörigen an erster Stelle und dem Familiennamen eines Elternteils an zweiter Stelle gebildet werden.

Nach dänischer Tradition ist ein Geburtsname des Kindes bestehend aus dem Familiennamen eines Elternteils mit vorangestelltem Familiennamen eines nahen Angehörigen, insbesondere der Großeltern oder eines Paten, verbreitet. Ein so gebildeter Name wird – entsprechend der dänischen Tradition – nicht durch einen Bindestrich verbunden. Für bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen des Elternteils oder des nahen Angehörigen gilt § 1617 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E entsprechend, so dass ein nach dänischer Tradition gebildeter Geburtsdoppelname des Kindes wiederum auf zwei Einzelnamen beschränkt ist (§ 1617h Absatz 1 Satz 2 BGB-E).

Zu Absatz 2

Erhält das Kind nach § 1616 BGB den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen, können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil diesem Namen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Familiennamen eines nahen Angehörigen voranstellen und auf diese Weise einen Doppelnamen bilden. § 1617h Absatz 2 Satz 2 ordnet die entsprechende Geltung des § 1617g Absatz 2 Satz 3 und 4 an. Das bedeutet: Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, bedarf die Neubestimmung auch seiner Einwilligung (§ 1617g Absatz 2 Satz 3 BGB-E); hierfür gilt § 1617c Absatz 1 entsprechend (§ 1617g Absatz 2 Satz 4 BGB-E).

Der Doppelname kann nur in der Weise gebildet werden, dass der Familienname des nahen Angehörigen an erster Stelle steht. Dies entspricht im Ergebnis der dänischen Tradition des Mittelnamens. Allerdings bleibt es auch für Angehörige der dänischen Minderheit dabei, dass der Name nur gemäß der Namensstruktur deutschen Rechts gebildet werden kann, nach der der Name sich aus einem oder mehreren Vornamen und einem Familiennamen zusammensetzt. Neben Vor- und Familiennamen soll es auch künftig keinen eigenständigen Mittelnamen geben, der sich nicht in diese Struktur einfügt. Wird ein Mittelname gewünscht, kann dieser nur entweder (wie schon derzeit möglich) als zweiter Vorname oder als erster Familienname eines Doppelnamens erteilt werden.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung eines Familiennamens eines nahen Angehörigen als erste Stelle eines nach dänischer Tradition gebildeten Geburtsdoppelnamens eines Kindes bedarf – zusätzlich zu den in den jeweils in den §§ 1617 bis 1617b BGB-E geregelten Voraussetzungen – auch der Einwilligung des nahen Angehörigen, dessen Familienname für das Kind gewählt wird. Der Familienname ist wesentlich für die eigene Identität und drückt Zusammengehörigkeit aus, so dass auch der jeweilige Namensgeber vor ungewollten namensrechtlichen Verbindungen geschützt werden muss. Wie alle namensrechtlichen Erklärungen ist auch diese Einwilligung gegenüber dem Standesamt abzugeben und öffentlich zu beglaubigen.

Zu § 1617i (Neubestimmung des Geburtsnamens durch volljährige Personen)

Bereits nach § 1617c BGB und den §§ 1617e, 1617f und 1767 BGB-E können volljährige Personen ihren Geburtsnamen in bestimmten Situationen nach bürgerlichem Recht ändern. So kann sich auch ein volljährig gewordenes Kind nach § 1617c BGB einer Namensänderung seiner Eltern oder eines Elternteils anschließen. § 1617e Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB-E sieht vor, dass das Kind selbst, sobald es volljährig ist, eine Erklärung zur Rückbenennung abgeben kann. Ferner ist nach § 1617f Absatz 3 BGB-E eine Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens auch volljährigen Personen gestattet. Schließlich enthält § 1767 Absatz 3 BGB-E eine Sonderregelung für volljährige Adoptierte.

Die vorgenannten Regelungen enthalten Lösungen für spezifische Fallkonstellationen. Aus der Beteiligung der Praxis zu dem am 11. April 2023 veröffentlichten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz hat sich ein weiterer Bedarf für Namensänderungsmöglichkeiten volljähriger Personen ergeben. Insbesondere wurde gefordert, auch erwachsenen Kindern zu gestatten, einen mehrgliedrigen Geburtsnamen zu kürzen, also den Namen eines Elternteils wegzulassen. Bei einem eingliedrigen Namen sollten sie sich dafür entscheiden können, statt des erhaltenen Namens des einen Elternteils künftig den Namen des anderen zu führen. Vorgeschlagen wurde auch, es volljährigen Personen mit eingliedrigem Geburtsnamen zu gestatten, einen Doppelnamen aus beiden elterlichen Namen zu bestimmen.

Diese Vorschläge entsprechen dem, was in Frankreich seit dem 1. Juli 2022 geltendes Recht ist. Durch das „loi n°2022-301 du 2 mars 2022 relative au choix du nom issu de la filiation“ wurde es volljährigen Personen ermöglicht zu wählen, ob sie den Namen ihrer Mutter, ihres Vaters oder beider Eltern Namen tragen möchten.

Der Entwurf der Bundesregierung greift die Vorschläge in § 1617i BGB-E auf. Die Regelung wird zur weiteren Liberalisierung des Namensrechts und zur Beseitigung von Wertungswidersprüchen beitragen. Auch der von der Praxis vorgebrachte Vorschlag, dass der Bindestrich eines Doppelnamens hinzugefügt oder gelöscht werden können sollte, wird aufgegriffen.

Zu Absatz 1

§ 1617i Absatz 1 BGB-E ermöglicht es unter bestimmten Voraussetzungen jeder volljährigen Person, ihren Geburtsnamen einmalig neu zu bestimmen und die von ihren Eltern getroffenen namensrechtliche Entscheidung an ihre tatsächlichen familiären Bindungen anzupassen. Damit wird die Autonomie des volljährigen Namensträgers – über die oben genannten Sonderfälle (Rückbenennung, geschlechtsangepasste Namensführung, Namensführung nach Volljährigenadoption) hinaus – weiter gestärkt. Dies trägt der wachsenden Bedeutung des Namens für die Identität und Selbstdarstellung einer Person Rechnung. Der volljährigen Person soll es ermöglicht werden, die von ihren Eltern oder einem Elternteil oder – im Fall der Minderjährigenadoption – dem oder den Annehmenden getroffene Namenswahl einmalig zu korrigieren und ihre Lebenswirklichkeit anzupassen.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfasst sowohl von den Eltern erteilte Doppelnamen (auch solche nach friesischer oder dänischer Tradition) als auch präexistente Doppel- und Mehrfachnamen. Ein Bedürfnis zu einer Namensverkürzung kann sich etwa daraus ergeben, dass ein besonders langer Doppelname zu Schwierigkeiten im Lebensalltag führt. Der Kürzungswunsch kann auch darauf beruhen, dass die Person zu einem Elternteil keine innige Beziehung (mehr) hat und dessen Namen daher ablegen möchte.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfasst die Fälle, in denen das Kind den Familiennamen nur eines Elternteils erhalten hat.

Zu Buchstabe a

Nummer 2 Buchstabe a ermöglicht den Wechsel vom Namen des einen Elternteils zu dem des anderen.

Zu Buchstabe b

Nummer 2 Buchstabe b ermöglicht es, den Namen des anderen Elternteils voranzustellen oder anzufügen und so nachträglich – durch Bildung eines Doppelnamens – die Verbindung zu beiden Elternteilen zum Ausdruck zu bringen.

Zu Satz 2

Mit dem Verweis in § 1617i Absatz 1 Satz 2 BGB-E auf § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BGB-E werden die Regelungen für bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen eines oder beider Elternteile und die Möglichkeit, die zum Geburtsdoppelnamen des Kindes herangezogenen Namen durch Bindestrich zu verbinden, für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Satz 3

Die Neubestimmung bedarf der Einwilligung desjenigen Elternteils, dessen Name neu gewählt wird. Dies entspricht der in § 1617a Absatz 2 Satz 2 BGB (§ 1617a Absatz 3 und 4 BGB-E) getroffenen Grundentscheidung, dass eine Einwilligung der Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Elternteils an seinem Namen dient.

Zu Absatz 2

Gehört eine Person der friesischen Volksgruppe an, hat sie möglicherweise einen patronymisch oder matronymisch gebildeten Namen. In diesen Fällen findet Absatz 1 sinngemäße Anwendung, so dass die Person ihren Familiennamen vom Vornamen des jeweils anderen Elternteils ableiten kann. Hat sie einen Doppelnamen, bei dem sowohl die Vornamensableitung als auch der Familienname von nur einem Elternteil stammen, kann sie beide Namensbestandteile von der anderen Elternseite ableiten (Patronym / Matronym) beziehungsweise wählen (Familienname).

Gehört eine Person der dänischen Minderheit an, kann ihr Geburtsdoppelname (§ 1617h BGB-E) den Familiennamen eines nahen Angehörigen enthalten, bei dem es sich nicht um einen Elternteil handelt. Fühlt sie sich ihm nicht (mehr) verbunden, kann sie diesen Familiennamen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ablegen; insoweit gelten keine Besonderheiten. Stammen sowohl der Name des nahen Angehörigen als auch der Familienname des Elternteils aus nur einer elterlichen Linie, kann sie entsprechend Absatz 1 beide Namen durch solche aus der Linie des anderen Elternteils austauschen.

Gehört eine Person der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit an, kann sie nach Erreichen der Volljährigkeit auch einmalig ihren Geburtsnamen der Tradition entsprechend neu bestimmen (§ 1617i Absatz 2 Satz 2 BGB-E) und sich so der Tradition zuwenden.

Zu Absatz 3

Hinsichtlich der wählbaren Namen ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Geburt der Person oder – in Fällen der Minderjährigenadoption – auf den der Annahme als Kind

abzustellen. Dieselben Wahlrechte, die den Eltern oder einem Elternteil eingeräumt waren, sollen dem volljährigen Kind eine Korrektur der elterlichen Namenswahl ermöglichen. An zwischenzeitlich erfolgten Namensänderungen seiner Eltern soll es in entsprechender Anwendung des § 1617c Absatz 2 Nummer 2 BGB teilnehmen können. Hieß zum Beispiel der Vater eines Kindes zum Zeitpunkt von dessen Geburt „Meier“ und hat seinen Namen aufgrund des Namensänderungsgesetzes in „Kaiser“ geändert, kann das erwachsen gewordene Kind, das den Namen der Mutter trägt, auch den Namen „Kaiser“ übernehmen beziehungsweise in einen neuen Doppelnamen integrieren.

Zu Absatz 4

Führt eine volljährige Person einen Doppelnamen, kann sie jederzeit bestimmen, dass ein vorhandener Bindestrich wegfällt oder, wenn ein Bindestrich nicht vorhanden ist, ein solcher hinzugefügt wird. Ein Bedürfnis hierfür kann etwa bestehen, wenn eine Person aus einem Umfeld, in dem ein Bindestrich üblich ist, in einen Kulturkreis umzieht, der Doppelnamen ohne Bindestrich kennt.

Lediglich in den Fällen des Absatzes 2, also bei einer Neubestimmung des Geburtsnamens gemäß friesischer oder dänischer Tradition, muss es bei der Variante ohne Bindestrich bleiben, da nur diese der Tradition entspricht (siehe §§ 1617g, 1617h BGB-E).

Zu Absatz 5

Wie alle namensrechtlichen Erklärungen sind auch solche nach § 1617i BGB-E gegenüber dem Standesamt abzugeben und öffentlich zu beglaubigen.

Zu Nummer 7 (Aufhebung des § 1618 BGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die derzeitige Regelung zur Einbenennung in § 1618 BGB wird – um die Rückbenennung erweitert – in § 1617e BGB-E übernommen.

Zu Nummer 8 (§ 1618 BGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der derzeitige § 1618a BGB rückt ohne inhaltliche Änderung an die Stelle des freigewordenen § 1618 BGB-E.

Zu Nummer 9 (§ 1757 BGB-E)

Zu Buchstabe a (§ 1757 Absatz 1 Satz 2 BGB-E)

Der derzeitige Satz 2 des § 1757 Absatz 1 BGB wird aufgehoben und damit ein Unterschied in der Namensführung leiblicher und adoptierter Kinder beseitigt. Ein leibliches Kind, dessen – nicht gemeinsam sorgeberechtigter – Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen, erhält nach § 1617a Absatz 1 BGB mit Blick auf die Namensgleichheit zwischen alleinsorgeberechtigtem Elternteil und Kind – zum Beispiel bei alleinigem Sorgerecht der Mutter – den kompletten Namen der Mutter als Geburtsnamen. Führt die Mutter aus einer früheren Ehe einen Ehenamen mit Begleitnamen (sogenannter unechter Doppelname), erhält das Kind diesen Doppelnamen, der noch dazu bei ihm zum sogenannten echten Doppelnamen wird. Im Fall einer Adoption hingegen erhält das Kind nach § 1757 Absatz 1 BGB als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden; ein eventuell noch geführter Begleitname geht in dieser Konstellation nicht auf den Angenommenen über. Dies ist insbesondere dann misslich, wenn der betreffende Elternteil sowohl ein leibliches als auch ein adoptiertes Kind hat, die dann unterschiedliche Familiennamen führen. Künftig soll es auch bezüglich der Namensführung keinen Unterschied mehr zwischen leiblichen und als Minderjährige adoptierten Kindern geben. Für erwachsene angenommene Personen wird mit § 1767 Absatz 3 BGB-E eine auf ihre besonderen Interessen abgestellte Regelung geschaffen.

An die Stelle des derzeitigen Satzes 2 des § 1757 Absatz 1 BGB tritt ein Verweis auf § 1617a Absatz 2 und 4 BGB-E. Damit werden die Regelungen für bestehende Doppel- oder Mehrfachnamen eines Annehmenden und die Möglichkeit, diesen zu verkürzen, auch bei dem Angenommenen für anwendbar erklärt. Auch insoweit wird also die gleiche Rechtslage wie für leibliche Kinder hergestellt. Die Erklärung ist, wie auch in Fällen des Absatzes 2, vor dem Ausspruch der Annahme vor dem Familiengericht abzugeben.

In den Fällen des § 1757 Absatz 3 Nummer 2 BGB (Hinzufügen des bisherigen Familiennamens zum neuen Familiennamen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen des Kindeswohl erforderlich ist) kann, wenn der neue Familienname aus einem Doppelnamen besteht, das Kindeswohl gegen eine Namenskette sprechen.

Zu Buchstabe b (§ 1757 Absatz 2 BGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der bisherige Verweis auf § 1617 Absatz 1 BGB wird an die Neugliederung angepasst, so dass in § 1757 Absatz 2 Satz 1 BGB-E nunmehr auf § 1617 Absatz 1 bis 3 und 6 BGB-E verwiesen wird.

Zu Buchstabe c (§ 1757 Absatz 4 BGB-E)

Es wird auf die neuen Regelungen in §§ 1617f bis 1617h BGB verwiesen und diese bei der Adoption entsprechend angewendet, um einen Gleichlauf zu der Bestimmung des Geburtsnamens bei leiblichen Kindern zu erzielen.

Zu Nummer 10 (§ 1765 BGB-E)

Es handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Nach § 21 LPartG gelten Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, entsprechend für Lebenspartner, so dass die explizite Nennung der Lebenspartnerschaft oder des Lebenspartnerschaftsnamens in § 1765 BGB-E gestrichen werden kann.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 11 (§ 1767 BGB-E)

Zu Buchstabe a (§ 1767 Absatz 2 BGB-E)

Es handelt sich um eine Neustrukturierung. Der derzeitige Regelungsgehalt des § 1767 Absatz 2 Satz 1 BGB wird in § 1767 Absatz 2 BGB-E übernommen.

Zu Buchstabe b (§ 1767 Absatz 3 bis 5 BGB-E)

Zu Absatz 3

§ 1767 Absatz 3 Satz 1 BGB-E ändert und erweitert die derzeitigen Möglichkeiten der Namensführung der volljährig angenommenen Person. Nach derzeitiger Rechtslage erhält die angenommene Person auch nach der Adoption als Volljähriger den Familiennamen der annehmenden Person. Nur ausnahmsweise kann der bisherige Familienname vorangestellt oder angefügt werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl der angenommenen Person erforderlich ist. Zwar werden durch die Rechtsprechung an die schwerwiegenden Gründe nur geringe Voraussetzungen gestellt. So werden persönliche, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Interessen für ausreichend gehalten (siehe LG Regensburg, Beschluss vom 5. August 2008 – 7 T 320/08). Die Möglichkeit, den bisherigen Namen beizubehalten, besteht hingegen nach derzeitiger Rechtslage nicht. Die neu eingeführte Regelung sieht diese Möglichkeit vor (§ 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB-E). Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, statt den Namen der annehmenden Person zu führen, einen

Doppelnamen aus diesem und dem bisherigen Namen zu bilden (§ 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB-E).

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Die in § 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB-E eingefügte Regelung soll es volljährigen angenommenen Personen ermöglichen, ihren bisherigen Namen beizubehalten, wenn sie dies wünschen.

Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Volljährigenadoption die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse fortbestehen und keine vollständige Integration der angenommenen Person in die Familie der annehmenden Person stattfindet (§ 1770 Absatz 1 BGB), angezeigt. Zudem hat eine volljährige Person regelmäßig ein starkes Interesse, den bisherigen Namen weiterzuführen, das mit zunehmender Lebenszeit zumeist größer wird.

Deshalb wird es allen gemäß § 1767 BGB angenommenen Personen ermöglicht, den bisherigen Namen weiterzuführen. Das Hinzutreten weiterer (besonderer) Umstände ist nicht erforderlich.

Hierdurch wird dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts am eigenen Namen (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) der angenommenen Person Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

§ 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB-E modifiziert die namensrechtlichen Möglichkeiten zur Bestimmung des Geburtsnamens einer volljährigen angenommenen Person um die Möglichkeit, einen Doppelnamen aus dem bisherigen Familiennamen der angenommenen Person und dem Familiennamen der annehmenden Person zu bilden. Zur Vermeidung von Namensketten gilt § 1617 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E entsprechend. Die Namen können – wie bei allen Doppelnamen – mit Bindestrich verbunden werden (entsprechend § 1617 Absatz 1 Satz 2 BGB-E).

Zu Satz 2

Die derzeitige Möglichkeit zur Gestaltung des Namens gemäß § 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB (Vorstellen oder Anfügen des bisherigen Familiennamens an den Familiennamen der annehmenden Person) entfällt für die Erwachsenenadoption. Aufgrund der Möglichkeit, einen echten Doppelnamen aus dem bisherigen Familiennamen der angenommenen Person und der annehmenden Person nach § 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB-E zu führen, besteht für ein Führen des bisherigen Familiennamens der angenommenen Person als Begleitnamen (sogenannter unechter Doppelname) kein Bedürfnis mehr.

Zu Absatz 4

Zum einen handelt es sich um eine Neustrukturierung. Der derzeitige Regelungsgehalt des § 1767 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB wird in § 1767 Absatz 4 BGB-E übernommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Nach § 21 LPartG gelten Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, entsprechend für Lebenspartner, so dass die explizite Nennung der Lebenspartnerschaft oder des Lebenspartners in § 1767 Absatz 4 BGB-E jeweils gestrichen werden kann.

Zu Absatz 5

Wie alle namensrechtlichen Erklärungen bedürfen auch die Erklärungen nach Absatz 3 und 4 der öffentlichen Beglaubigung. Sie sind vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht abzugeben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)**Zu Nummer 1 (Artikel 10 EGBGB-E)**

Die derzeitige Fassung des Artikels 10 Absatz 3 EGBGB eröffnet eine beschränkte Rechtswahl für den "Familiennamen" des Kindes. In der Rechtsprechung wurde dies zuletzt so ausgelegt, dass damit nur solche Rechtsordnungen wählbar seien, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung vorsehen. Rechtsordnungen, die ausschließlich Eigennamen kennen oder die eine Namensbestimmung für das minderjährige Kind in das freie Belieben der sorgeberechtigten Eltern stellten und dabei auch die Erteilung von sogenannten Phantasienamen zuließen, können danach nicht gewählt werden (BGH, Beschluss vom 9. Mai 2018 – XII ZB 47/17 – FamRZ 2018, 1245 Rn. 10; Beschluss vom 29. Juni 2022 – XII ZB 153/21 – FamRZ 2022, S. 1455, Rn. 22).

Dem kollisionsrechtlichen Namensbegriff liegt notwendigerweise ein weiteres Verständnis zugrunde als dem Namensbegriff im materiellen Recht, um die verschiedenen Erscheinungsformen des Namens in den unterschiedlichen Rechtsordnungen erfassen zu können. Er setzt insbesondere nicht zwingend voraus, dass sich die ausländische Kennzeichnung in die für das materielle deutsche Namensrecht prägende strukturelle Aufgliederung in Vor- und Familiennamen einfügt. Ausgehend vom Grundsatz der Einheitlichkeit des Namensstatuts führt die Neufassung zur Maßgeblichkeit des Namensstatuts sowohl bei der objektiven Anknüpfung nach Absatz 1 als auch bei einer Rechtswahl nach Absatz 3 und damit zur Kohärenz beider Vorschriften.

Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Rechtswahl nach Absatz 3 für den Namen des Kindes gilt und nicht beschränkt ist auf Rechtsordnungen, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung zwingend vorschreiben. Inhaltlich-materielle Aspekte – die konkrete Namenswahl nach einem gewählten ausländischen Recht – sind auf Ebene des Artikels 6 EGBGB (Ordre public) zu prüfen.

Die wählbaren Rechtsordnungen als solche (Nummern 1 bis 3 von Absatz 3) bleiben gegenüber dem geltenden Artikel 10 Absatz 3 EGBGB unverändert.

Neu eingeführt wird im neuen Absatz 4 eine Rechtswahl zugunsten des Rechts der Staatsangehörigkeit einer Person. Dies soll hinkende Namensführungen weiter reduzieren. Insbesondere gilt dies für die Fälle, in denen Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit das deutsche Recht als Aufenthaltsrecht gewählt haben (Artikel 10 Absatz 3 Nummer 2 EGBGB-E) und andere Staaten diese Rechtswahl nicht anerkennen und demnach für den konkreten Namen des Kindes ihr eigenes Recht anwenden, so dass unter Umständen in einem anderen Staat ein anderer als der im deutschen Geburtsregister verzeichnete geführt wird. Umgekehrt kann aber die Rechtswahl, zum Beispiel Deutschen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit auch helfen, einen im Ausland erworbenen Namen in Deutschland zu führen. Eine solche Rechtswahl können auch die Eltern für ihr Kind erklären (Artikel 10 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB-E).

In dem neuen Absatz 5 werden der Grundsatz, dass bei der Rechtswahl Artikel 5 Absatz 1 EGBGB außer Betracht bleibt, und die entsprechende Geltung von § 1617c BGB für die Folgen einer Namensänderung auf den Namen eines Kindes zusammengefasst.

Die Rechtswahlerklärungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind jeweils gegenüber dem Standesamt abzugeben.

Zu Nummer 2 (Artikel 48 EGBGB-E)

Artikel 48 EGBGB ist eine Sachvorschrift des deutschen Namensrechts, die – bei Anwendbarkeit deutschen Namensrechts – die Möglichkeit eröffnet, einen während des gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen zu wählen.

Die vorgeschlagene Änderung der Vorschrift dient der Vereinfachung. Wie sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ergibt, folgt aus Artikel 18 des AEUV die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diejenigen Namen „anzuerkennen“, die in Bezug auf Unionsbürger in amtliche Register anderer Mitgliedstaaten eingetragen sind (siehe etwa das Urteil des EuGH vom 8. Juni 2015, Rs. C-541/15 – Freitag, ECLI:EU:C:2017:432). Zwar ist es nach dieser Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich zulässig, die Betroffenen auf die öffentlich-rechtliche Namensänderung zu verweisen (so auch BGH, Beschluss vom 20. Februar 2019 – XII ZB 130/16 –, Rn. 30). Allerdings ist es in Fällen, in denen es eine enge Verbindung zwischen dem eintragenden Mitgliedstaat und dem Namensträger gibt, vertretbar, künftig auf die Prüfung zu verzichten, ob der jeweilige Mitgliedstaat den Namen nach dem anwendbaren Namensrecht zutreffend eingetragen hat, also der Name (rechtmäßig) "erworben" wurde. Wenn die betroffene Person entweder die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt oder dort bei der Eintragung des Namens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, kann sie künftig nach Artikel 48 EGBGB-E diesen Namen wählen, ohne dass geprüft wird, ob der eingetragene Name rechtmäßig erworben wurde, und ohne dass sie eine öffentlich-rechtliche Namensänderung beantragen muss.

Weiterhin bleibt es bei dem Vorbehalt, dass der auf diese Weise gewählte Name nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sein darf.

Die Regelung ist anwendbar auf Erklärungen zur Namenswahl ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält Übergangsregelungen zur Neubestimmung des Familiennamens für bereits bestehende Familien.

Zu § ... (Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Übergangsregel für Ehegatten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform bereits einen Ehenamen führen. Diese können den Ehenamen nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, Absatz 3 Nummer 2 BGB-E durch Wahl eines aus ihrer beider Namen gebildeten Ehedoppelnamens neu bestimmen. Nach § 1355 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E ist der Ehedoppelname auf zwei Einzelnamen beschränkt.

Für Ehegatten, die bei Inkrafttreten noch keinen Ehenamen führen, ist keine Übergangsregelung erforderlich, da die Bestimmung eines Ehenamens jederzeit möglich ist und sich nach den neuen Regeln richtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Übergangsregel für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits geborene minderjährige Kinder. Auch der Geburtsname minderjähriger Kinder, deren Eltern keinen Ehenamen führen, kann durch Wahl eines aus den Namen beider Eltern gebildeten Geburtsdoppelnamens neu bestimmt werden (§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, Absatz 2 Nummer 2 BGB-E, auch in Verbindung mit § 1617a Absatz 2 Satz 2 und 3 und

§ 1617b Absatz 1 Satz 4 BGB-E). Dasselbe gilt für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits adoptierte minderjährige Kinder. Ein Verweis in § 1757 Absatz 2 Satz 1 BGB-E auf § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, Absatz 2 Nummer 2 BGB-E bedarf es insoweit nicht, da der Ausspruch der Annahme bereits erfolgt ist, so dass die Annehmenden inzwischen rechtliche Eltern sind beziehungsweise, im Fall der Stiefkindadoption, nunmehr auch die annehmende Person Elternteil ist; die Vorschrift des § 1617 Absatz 1 bis 3 BGB-E ist in Verbindung mit der bewusst offen formulierten Übergangsregel daher unmittelbar anwendbar.

Für minderjährige Kinder, deren Eltern einen Ehenamen führen, ist die Möglichkeit des Doppelnamens bereits durch das den Eltern nach Absatz 1 eingeräumte Wahlrecht in Verbindung mit § 1617c Absatz 2 Nummer 1 BGB eröffnet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Übergangsregel für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits geborene minderjährige Kinder, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören. Ihr Geburtsname kann nach den §§ 1617g und 1617h BGB-E neu bestimmt werden und damit auch bei bereits geborenen Kindern die friesische oder dänische Namens-tradition verwirklicht werden. Die Neubestimmung bedarf der Einwilligung des Elternteils (Satz 2 Halbsatz 2) oder des nahen Angehörigen (§ 1617h Absatz 3 BGB-E), dessen Name neu gewählt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht Eltern, abweichend vom Grundsatz der Namenseinheit unter Geschwistern, die Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens aus den Namen des vorgeborenen Kindes und des Elternteils, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde, für ein nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenes Kind, auch wenn das vorgeborene Kind nicht nach Absatz 2 zu einem Geburtsdoppelnamen übergeht. Es geht hier um Fälle, in denen das vorgeborene Kind, das bereits das fünfte Lebensjahr vollendet hat, einer Neubestimmung seines Geburtsnamens nicht zustimmt. Dies ist zu respektieren, soll aber die Eltern nicht daran hindern, für ihre später geborenen Kinder einen Doppelnamen zu bestimmen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Übergangsregel für vor Inkrafttreten des Gesetzes gemäß § 1767 BGB angenommene volljährige Personen. Diesen wird ermöglicht, ihren vor der Annahme geführten Namen nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Geburtsnamen zu bestimmen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Verwendung von diakritischen Zeichen sowie weiteren Sonderbuchstaben in Vornamen (im Falle des Dänischen die Zeichen: Å, Æ, Ø) ist eng mit den Namenstraditionen der autochthonen Minderheiten in Deutschland verbunden. Die Neuregelung in § 1 Absatz 1 Satz 5 MindNamÄndG-E zur Bestimmung des Vornamens eines Kindes in der Sprache der nationalen Minderheit stellt lediglich eine Verfahrensvereinfachung dar. Nach der Neuregelung kann der Vorname eines Kindes sogleich in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe bestimmt werden. Danach kann beispielsweise „Søren“ als Vorname eines Kindes gewählt werden. Eine Bestimmung zunächst des Namens „Sören“ und anschließende Übertragung in „Søren“ nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 MindNamÄndG ist nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 5 MindNamÄndG-E ermöglicht den Widerruf einer Erklärung nach Absatz 1. Es sollte einer Person, die sich einer bestimmten Tradition hingewendet und ihren Namen entsprechend angepasst hat, bei Unzufriedenheit mit dieser Entscheidung nicht verwehrt werden, diese wieder rückgängig zu machen und sich insoweit wieder von der Tradition abzuwenden.

Zu Nummer 2

§ 4 MindNamÄndG wird mangels Erforderlichkeit einer solchen Ermächtigung aufgehoben. Namensänderungen nach den Regelungen des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes sind keine eines öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahrens, sondern erfolgen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt. Diese sind in Nr. A 1.3.7 der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz" (PStG-VwV) genannt. Der weitere Umgang mit der daraus resultierenden Namensänderung ist in der PStG-VwV geregelt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 41 Absatz 1 PStG-E)

Es handelt sich um eine Neugliederung bedingt durch die notwendigen Folgeänderungen aufgrund der Erweiterung um namensrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten der Ehegatten.

Der Regelungsgehalt des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 PStG wird in § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PStG-E übernommen.

Der Regelungsgehalt des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PStG wird in § 41 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b PStG-E übernommen und in § 41 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c PStG-E um die Möglichkeit, einen Begleitnamen hinzuzufügen oder diese Erklärung zu widerrufen, erweitert.

Der Regelungsgehalt des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PStG wird unter redaktioneller Änderung der Angabe „Abs.“ in „Absatz“ in § 41 Absatz 1 Nummer 4 PStG-E übernommen.

In § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PStG-E wird die in § 1355 BGB-E neu vorgesehene Möglichkeit der Anpassung des Ehenamens an das Geschlecht oder der Bestimmung, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung entfällt, aufgenommen. Auch diese Erklärungen können von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

Der Regelungsgehalt des § 41 Absatz 1 Satz 2 PStG wird in § 41 Absatz 1 Nummer 6 PStG-E übernommen.

Zu Nummer 2 (Aufhebung des § 42 PStG)

Nach § 21 LPartG gelten Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, entsprechend für Lebenspartner, so dass die eigenständige Regelung zu Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern in § 42 PStG aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 45 Absatz 1 PStG-E)

Es handelt sich um eine Neugliederung bedingt durch die notwendigen Folgeänderungen aufgrund der Erweiterung um neue namensrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für den Namen des Kindes.

Der Regelungsgehalt des § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PStG wird in § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PStG-E übernommen.

Der Regelungsgehalt des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 PStG wird in § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG-E übernommen und um die Möglichkeiten der Verkürzung des Geburtsnamens des Kindes, der Erteilung eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen und der Erteilung eines Geburtsnamens nach friesischer oder dänischer Tradition ergänzt.

In der Folge verschieben sich die Nummern 2 bis 5 des § 45 Absatz 1 Satz 1 PStG in § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 PStG-E.

In § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PStG-E wird die in § 1617d BGB-E neu vorgesehene Möglichkeit der Erteilung des nach Verwitwung oder Scheidung wieder angenommenen Namens eines Elternteils oder eines aus diesem und dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen an das in den Haushalt dieses Elternteils aufgenommene Kind, eingefügt. Auch diese Erklärung des Elternteils, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, kann von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

Der Regelungsgehalt des § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 PStG wird in § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 PStG-E übernommen. Der Wortlaut wird an die in § 1617e Absatz 2 BGB-E enthaltene Legaldefinition der Einbenennung angepasst.

In § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 PStG-E wird die in § 1617e Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB-E neu vorgesehene Möglichkeit der Rückbenennung eines minderjährigen Kindes aufgenommen. Auch diese Erklärung des Elternteils, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und die Erklärung des volljährigen Kindes zur Rückbenennung kann von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

In § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 PStG-E wird die in § 1617f BGB-E neu vorgesehene Möglichkeit, den Geburtsnamen an das Geschlecht anzupassen aufgenommen. Auch diese Erklärungen des sorgeberechtigten Elternteils und des volljährigen Kindes sowie der Widerruf dieser Erklärung können von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

Der Regelungsgehalt des § 45 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 PStG wird in § 45 Absatz 1 Satz 2 PStG-E überführt und allgemeiner formuliert, um generell alle erforderlichen Einwilligungen zu erfassen, auch die zu den neuen Nummern 7, 9 bis 11. § 45 Absatz 1 Satz 2 PStG wird in § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 PStG-E überführt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aus der Aufhebung des § 42 PStG.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (§ 94 BVFG)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Verweisung ist jeweils an die Neugliederung anzupassen. Der Regelungsgehalt des derzeitigen § 1355 Absatz 1 BGB wird in § 1355 Absatz 1 bis 3 BGB-E übernommen. Die derzeit in § 1355 Absatz 4 BGB enthaltene Option des Voranstellens oder Anfügens eines Begleitnamens wird von § 1355a Absatz 1 BGB übernommen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 1

Nach § 21 LPartG gelten die in §§ 1355 ff BGB-E überführten und ergänzten namensrechtlichen Regelungen für Ehegatten entsprechend für Lebenspartner, so dass es einer Regelung in § 3 LPartG nicht mehr bedarf.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach § 21 LPartG gilt die in § 1617e Absatz 1 BGB-E überführte Einbenennung entsprechend für Lebenspartner, so dass es einer Regelung in § 9 Absatz 5 LPartG nicht mehr bedarf.

Zu Buchstabe b

Durch den Wegfall von § 9 Absatz 5 LPartG verschieben sich die folgenden Absätze 6 und 7 um einen Absatz nach vorne.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist insgesamt der 1. Mai 2025 vorgesehen, damit die hiervon Betroffenen ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Umsetzung haben. Da die Standesämter weitgehend digitalisiert sind, müssen insbesondere die technischen Anpassungen vorgenommen werden können. Anpassungen im Fach- und Registerverfahren sowie in der elektronischen Kommunikation der Standesämter erfolgen turnusgemäß zum 1. Mai und zum 1. November eines Jahres. Bei einem Inkrafttreten zum 1. Mai 2025 können die erforderlichen technischen Anpassungen mithin innerhalb des regulären Updatezykluses vorgenommen werden.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts (NKR-Nr. 6652, BMJ)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	rund 35.000 Stunden
Einmaliger Zeitaufwand:	rund 3,6 Mio. Stunden
Jährliche Sachkosten:	rund 10.000 Euro
Einmalige Sachkosten:	rund 4,8 Mio. Euro
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 1,3 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 1,5 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 95,4 Mio. Euro
Weitere Kosten	Bürgerinnen und Bürger werden von Gebühren für öffentlich-rechtliche Änderungen des Familiennamens sowie die Beurkundung einer Namensänderung vor dem Standesamt entlastet.
Insgesamt	rund - 1,7 Mio. Euro
Im Einzelfall	- 380 Euro

Digitaltauglichkeit	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Regelung hinreichend geprüft und hierzu einen Digitalcheck nachvollziehbar durchgeführt. Im Rahmen des Digitalchecks hat das Ressort eine Prozessvisualisierung vorgelegt, welche das Verfahren zur Geburtsnamenbestimmung bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge darstellt.
Evaluierung	Die Neuregelung wird in Bezug auf die neuen Möglichkeiten im bürgerlich-rechtlichen Namensrecht frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Ziele: Es soll evaluiert werden, ob die gesetzliche Neugestaltung • der Lebenswirklichkeit von Familien, • der namensrechtlichen Selbstdarstellungsfunktion und • den namensrechtlichen Belangen spezifischer Bevölkerungsgruppe gerecht wird. Kriterien/Indikatoren: Anzahl der Bestimmungen von • Geburts- und Ehedoppelnamen • geschlechtsangepassten Geburts- und Ehenamen • Geburtsnamen nach friesischer oder dänischer Tradition Anzahl der Namensänderungen • eines Kindes nach Scheidung der Eltern oder eines Elternteils zur Rückbenennung • nach Erreichen der Volljährigkeit Datengrundlage: Statistik der Standesämter
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt wie folgt beschrieben: Durch diese Maßnahmen wird ein Beitrag zur Erreichung von Ziel 10 „Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern“ der Ziele für nachhaltige Entwicklung geleistet und entspricht dem Versprechen der Agenda 2030, „niemanden zurückzulassen“.
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben wird

- die Bildung von Doppelnamen für Kinder und Ehegatten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bei der Geburtsnamens- und Ehenamensbestimmung eingeführt,
- die Berücksichtigung von namensrechtlichen Traditionen der in Deutschland anerkannten Minderheiten und von Personen mit Migrationshintergrund erleichtert,
- für minderjährige Kinder aus geschiedener Ehe, die den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten haben und nun bei einem Elternteil leben, der den Ehenamen abgelegt hat, die Namensänderung erleichtert,
- für einbenannte Stiefkinder die „Rückbenennung“ ermöglicht, wenn der Grund für die Einbenennung entfällt,
- der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption aufgehoben.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch das Vorhaben jährlich durch Sachkosten in Höhe von 10.000 Euro und durch zusätzlichen Zeitaufwand von 35.000 Stunden belastet. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von rund 3,7 Mio. Stunden und rund 4,8 Mio. Euro.

Diese Belastungen entstehen aufgrund der folgenden Vorgaben:

1. *Beratungen und Beglaubigen zu Ehe- und Geburtsdoppelnamen sowie Erwachsenenadoption*

Jährliche Belastung

Durch die Einführung echter Doppelnamen für Ehegatten und für Geburtsnamen resultiert ein jährlicher zeitlicher Mehraufwand von 40.000 Stunden aufgrund der umfänglicheren Beratung dazu.

Das Ressort geht von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zusätzlicher Beratungsbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand pro Jahr in Stunden
Ehedoppelnamen	390.000	4	26.000
Geburtsdoppelnamen	217.000	4	14.000

Einmalige Belastung

Die größte einmalige zeitliche Belastung entsteht für bei der nachträglichen Bestimmung von Ehe- und Geburtsdoppelnamen sowie für die Sachverhalte der Erwachsenenadaption durch

die Erstellung der Erklärung, die Wegezeiten zum Standesamt, die öffentliche Beglaubigung in Summe von 50 Minuten. Hinzu kommen Sachkosten durch Porto in Höhe von je 1,10 Euro. Das Ressort geht von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl	Mehraufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Ehedoppelnamen	346.000	2,8 Mio.	3,8 Mio.
Geburtsdoppelnamen	21.000	175.000	231.000
Erwachsenenadoption	1.000	830	1.100

Demnach entstehen Sachkosten von rund 4 Mio. Euro an. Die zeitliche Belastung beträgt insgesamt rund 3 Mio. Stunden.

2. Namensangleichung für Kinder nach Scheidung oder Tod und Rückbenennung

Das Regelungsvorhaben ermöglicht zukünftig die Namensangleichung für Kinder, deren elterliche Sorge dem Elternteil nach einer Scheidung oder Tod des anderen Elternteils (Scheidungshalbweisen) zusteht, dessen Name nicht Ehepartnername geworden war, zu bestimmen.

Lassen sich Eltern scheiden, ist das Kind bisher an den Ehenamen gebunden, der kraft Gesetzes sein Geburtsname geworden ist. Auch ein Kind, das infolge der Eheschließung eines Elternteils mit einem Stiefelternteil im Wege der Einbenennung einen neuen Geburtsnamen erhalten hat, kann diesen bisher nach Scheitern der Ehe nicht wieder ablegen. In beiden Fällen können zwar die geschiedenen Eltern ihren Namen neu bestimmen, nicht aber das Kind, das dann gegebenenfalls anders heißt als der Elternteil, bei dem es lebt. Betroffene Kinder können bisher nur im Wege der Namensänderung nach öffentlichem Recht eine Namensänderung bewirken, welche jedoch nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von den Verwaltungsbehörden bewilligt wird. Mit dem Regelungsvorhaben können Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern leben, von denen ein Elternteil nicht die Sorge zusteht, einen mit diesen Eltern gemeinsamen Geburtsnamen erteilt bekommen (Einbenennung). Dieser „Einbenennungsname“ kann auch wieder nach Ausscheiden aus dem Einbenennungshaushalt abgelegt werden (Rückbenennung).

Jährliche Belastung

Das Ressort geht von einer Fallzahl an von Scheidung oder Tod eines Elternteils betroffener Kinder von 6.000 und 1.000 einbenannter Kinder, die eine Rückbenennung anstreben, aus. Die zeitliche Belastung entsteht durch die Erstellung der Erklärung, die Wegezeiten zum Standesamt, den Besuch für die Beglaubigung in Summe von 60 Minuten sowie hinsichtlich der Sachkosten durch Porto in Höhe von 1,10 Euro.

Insgesamt resultiert hieraus eine Belastung von 7.700 Euro und 7.000 Stunden.

Jährliche Entlastung

Von Scheidung oder Tod eines Elternteils betroffener Kinder und einbenannte Kinder, die eine Rückbenennung anstreben, stand bisher ein vergleichsweise komplizierter Weg einer Namensänderung nach dem NamÄndG zur Verfügung, der nun vermieden werden kann.

Durch das Regelungsvorhaben ergeben sich durch die neue Möglichkeit entsprechende Entlastungen. Das Ressort schätzt, dass die bisherige, aufwendigere Möglichkeit etwa zwei Drittel der o. g. 7.000 Fälle gewählt hätten.

Die zeitliche Entlastung entsteht also durch das nun mögliche Vermeiden des Ausfüllens und Aufsetzens des Formulars und der behördlichen Bearbeitung in Summe von 5 Stunden und Sachkosten von 1,10 Euro.

Insgesamt resultiert hieraus eine jährliche Entlastung von 5.200 Euro und 12.900 Stunden.

3. Geburtsnamensbestimmung nach friesischer und dänischer Tradition

Jährliche Belastung

Das Regelungsvorhaben erweitert die Wahlmöglichkeiten für Angehörige der friesischen und dänischen Volksgruppen in allen Fällen, in denen der Geburtsname eines Kindes ohnehin zu bestimmen ist. Dadurch kommt es zu geringfügig höherem Beratungsbedarf.

Zur Ermittlung der Fallzahl aus den 60.000 Personen, die nach ihrem Selbstverständnis nach Friesen sind, sind 600 in einem Jahr geborene Kinder. Es erwerben jährlich etwa 340 friesische Kinder ihren Geburtsnamen kraft Gesetzes, daher verbleibt ein erhöhter Beratungsbedarf bei den verbleibenden 260 Fällen. Für die dänischen Kinder wird von einer geringeren Fallzahl von 208 ausgegangen.

Das Ressort geht dabei von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand pro Jahr in Stunden
Friesische Tradition	260	4	17
Dänische Tradition	208	4	14

Aus der Möglichkeit, den Geburtsnamen eines Kindes nach friesischer oder dänischer Tradition zu bestimmen, resultiert damit eine jährliche Belastung von 31 Stunden.

Die jährliche zeitliche Belastung für die Fälle, in denen das Kind den Namen der Eltern oder eines Elternteils kraft Gesetzes erhält und der Wunsch besteht, durch Neubestimmung des Geburtsnamens hiervon abzuweichen, beträgt insgesamt rund 130 Stunden zzgl. Sachkosten für Porto von jährlich rund 170 Euro.

Die zeitliche Belastung entsteht dabei durch die Erstellung der Erklärung, die Wegezeiten zum Standesamt, die öffentliche Beglaubigung in Summe von 50 Minuten sowie hinsichtlich der Sachkosten durch Porto in Höhe von 1,10 Euro. Es wird geschätzt, dass dies hinsichtlich der Fallzahl auf ein Viertel der o. g. 340 friesischen Kinder zutrifft. Im entsprechend reduzierten Verhältnis von 50.000 dänischen Personen zu den 60.000 friesischen Personen resultiert eine kalkulatorische Fallzahl für dänische Kinder von 70.

Das Ressort geht von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand in Stunden pro Jahr	Sachkosten in Euro pro Jahr
Friesische Tradition	85	50	70	94
Dänische Tradition	70	50	58	78

Einmalige Belastung

Die durch das Regelungsvorhaben eröffnete Möglichkeit der Geburtsnamenbestimmung eröffnet sich einmalig entsprechend dem bereits bestehenden Adressatenkreis.

Das Ressort geht von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand in Stunden	Sachkosten in Euro
Friesische Tradition	6000	50	5.000	6.600
Dänische Tradition	5000	50	4.200	5.500

Die einmalige Belastung für schätzungsweise 10 % der insgesamt 110.000 friesischen und dänischen Personen, von denen das Ressort annimmt, dass diese die Möglichkeit wahrnehmen, verrechnet mit o. g. Einzelzeit- und Sachaufwänden, beträgt 9.200 Stunden sowie 12.100 Euro Sachkosten für Porto von 1,10 Euro.

4. Geburtsnamensbestimmung durch Volljährige

Jährliche Belastung

Das Regelungsvorhaben eröffnet allen Volljährigen die Möglichkeit, ihren Geburtsnamen neu zu bestimmen. Das Ressort schätzt, dass 1 % des adressierten Personenkreises mit einer geschätzten Jahrgangsstärke von 739.000 und damit 7.000 Personen eines jeden Jahrgangs von der Möglichkeit, ihren Geburtsnamen neu zu bestimmen, Gebrauch machen. Die zeitliche Belastung entsteht dabei durch die Erstellung der Erklärung, die Wegezeiten zum Standesamt, die öffentliche Beglaubigung in Summe von 50 Minuten sowie hinsichtlich der Sachkosten durch Porto in Höhe von 1,10 Euro. Hierdurch entstehen Sachkosten in Höhe von durch 7.700 Euro. Die zeitliche Belastung beträgt 583 Stunden.

Einmalige Belastung

Das Regelungsvorhaben eröffnet allen Volljährigen die Möglichkeit, ihren Geburtsnamen neu zu bestimmen. Das Ressort schätzt, dass 1 % des adressierten Personenkreises und damit der gesamten volljährigen Bevölkerung von ca. 70 Mio. Personen und damit 700.000 Personen von der Möglichkeit, ihren Geburtsnamen neu zu bestimmen, Gebrauch machen. Die zeitliche Belastung entsteht dabei durch die Erstellung der Erklärung, die Wegezeiten zum Standesamt, die öffentliche Beglaubigung in Summe von 50 Minuten sowie hinsichtlich der Sachkosten durch Porto in Höhe von 1,10 Euro. Hierdurch entstehen dann einmalig Sachkosten in Höhe von durch 770.000 Euro. Die zeitliche Belastung beträgt 583.000 Stunden.

Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch das Vorhaben nicht belastet.

Verwaltung

Die Verwaltung des Bundes wird durch das Vorhaben mit einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 1,3 Mio. Euro für einen zusätzlichen Aufwand für die Identifizierung von Personen für Namensänderungen mit Bezug zu Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister belastet. Das Ressort geht von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehr- aufwand pro Jahr in Stunden (gerundet)	Lohnkosten (laufbahnüber- greifend) in Euro (gerundet)	Jährlicher Mehrauf- wand in Euro (gerun- det)
Bundeszentralregister	88.000	6,22	9.100	38,00	345.000
Gewerbezentralregister	220.000	6,72	25.000	38,00	950.000

Die Verwaltung der Länder wird durch das Vorhaben jährlich in Höhe von 1,5 Mio. Euro und einmalig mit 95,4 Mio. Euro belastet.

Diese Belastungen entstehen aufgrund der folgenden Vorgaben:

1. *Beratungen und Beglaubigen zu Ehe- und Geburtsdoppelnamen sowie Erwachsenenadoption*

Jährliche Belastung

Spiegelbildlich zur Vorgabe für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Einführung von Doppelnamen bei Eheschließungen und bei Geburten zusätzlicher Aufwand für die Landesverwaltung. Das Ressort geht von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand pro Jahr in Stunden	Lohnkosten (80% gD, 20% mD) in Euro	Jährlicher Mehraufwand in Euro
Ehedoppelnamen	390.000	4	26.000	42,36	1,1 Mio.
Geburtsdoppelnamen	217.000	4	14.000	42,36	593.000

Demnach entstehen jährlich Mehraufwände für die Landesverwaltung von rund 1,7 Mio. Euro an.

Einmalige Belastung

Für nachträgliche Doppelnamensbestimmungen bei Ehen, Geburten und auch für die Fälle erwachsener, adoptierter Personen geht das Ressort von folgenden Fallzahlen aus:

Sachverhalt	Fallzahl	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand in Stunden	Lohnkosten (80% gD, 20% mD) in Euro	Mehraufwand in Euro
Ehedoppelnamen	3,46 Mio.	30	26.000	42,36	73 Mio.
Geburtsdoppelnamen	208.000	30	14.000	42,36	4,4 Mio.
Erwachsenenadoption	1000	30	500	42,36	21.000

Demnach entsteht ein einmaliger Mehraufwand für die Landesverwaltung von rund 77 Mio. Euro an.

2. Namensangleichung für Kinder nach Scheidung oder Tod und Rückbenennung

Jährliche Belastung

Spiegelbildlich zur Vorgabe für die Bürgerinnen und Bürger für die Namensangleichung von Scheidung betroffener minderjähriger Kinder, für die eine Namensänderung in Betracht kommen, zzgl. der Fälle von einbenannten Kinder, resultiert bei einem geschätzten **jährlichen** Mehraufwand von rund 200.000 Euro. Dies resultiert anhand folgender Fallzahlen:

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand pro Jahr in Stunden	Lohnkosten (80% gD, 20% mD) in Euro	Einmaliger Mehraufwand in Euro
Kinder betroffen von Scheidung oder Tod	6.000	40	4.000	42,36	170.000
Einbenannte Kinder	1.000	40	667	42,36	28.000

Jährliche Entlastung

Ebenfalls spiegelbildlich zur Vorgabe für die Bürgerinnen und Bürger werden für den Anteil, der den bisherigen, aufwendigeren Namensänderungsweg gewählt hätten, mit einer durchschnittlichen behördliche Bearbeitungszeit eines Antrags von 2,5 Stunden durch den gehobenen Dienst, folgende Fallzahlen angenommen:

Sachverhalt	Fallzahl	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Stunden	Zeitlicher Mehraufwand pro Jahr in Stunden	Lohnkosten (gD) in Euro	Jährliche Entlastung in Euro
-------------	----------	---	--	-------------------------	------------------------------

Kinder betroffen von Scheidung oder Tod	4.000	2,5	10.000	44,6	446.000
Einbenannte Kinder	666	2,5	1.600	44,6	74.300

Dies führt zu jährlichen Entlastungen von rund 520.000 Euro.

3. Anpassung Fachverfahren und Schulung Standesbeamtinnen und -beamte

Für technische Anpassungen der verwendeten Software schätzt das Ressort **einmaligen** Umsstellungsaufwand von 400.000 Euro.

Für die Schulung des Personals in den Standesämtern hinsichtlich der gesetzlichen Anpassungen rechnet das Ressort mit **einmaligem** Mehraufwand von 2,25 Mio. Euro. Dabei geht es von 22.500 Standesbeamtinnen und Standesbeamten und Fortbildungskosten von je 100 Euro aus.

4. Fortführung des Geburtenregisters

Für die Fortführung des Geburtenregisters, da das führende und das die Erklärung entgegennehmende Standesamt zu ca. 50% auseinanderfallen, entsteht zusätzlicher Aufwand für die Fortführung des Registers von je 10 Minuten.

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Zusätzlicher Zeitbedarf pro Fall in Minuten	Zeitlicher Mehraufwand pro Jahr in Stunden	Lohnkosten (80% gD, 20% mD) in Euro	Jährlicher Mehraufwand in Euro
Kinder betroffen von Scheidung oder Tod	3.000	10	50	42,36	21.000
Einbenannte Kinder	500	10	8	42,36	3.500

Für 50% der Fallzahl an von Scheidung oder Tod eines Elternteils betroffener Kinder und der einbenannten Kinder, die eine Rückbenennung anstreben, ergibt sich zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von gerundet 25.000 Euro.

5. Geburtsnamensbestimmung nach friesischer und dänischer Tradition

Spiegelbildlich durch die Möglichkeit, den Geburtsnamen eines Kindes nach friesischer (60.000 Menschen) oder dänischer (50.000 Menschen) Tradition zu bestimmen, entsteht auf Seiten der Standesämter **jährlicher** Mehraufwand von rund 1.300 Euro.

Hinsichtlich der **einmaligen** Belastung für geschätzt 10% der 110.000 friesischen und dänischen Personen, verrechnet mit der Eintragungszeit von je 30 Minuten und den Lohnkosten, resultiert einmaliger Aufwand von 233.000 Euro.

6. Geburtsnamensbestimmung durch Volljährige

Spiegelbildlich aus der Möglichkeit, einmalig den Geburtsnamen neu zu bestimmen, resultiert bei einem Zeitaufwand von 30 Minuten für die öffentliche Beglaubigung und einer geschätzten Fallzahl von 7.000 Personen sowie Lohnkosten von 42,36 Euro **jährlicher** Erfüllungsaufwand in Höhe von 148.000 Euro.

Spiegelbildlich hinsichtlich der einmaligen Belastung für geschätzt 700.000 volljährige Personen, verrechnet mit dem Zeitaufwand von 30 Minuten und den Lohnkosten von 42,36 Euro, resultiert **einmaliger** Aufwand von rund 14,8 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Die Ermöglichung der Namensänderung von Scheidungskindern und Halbwaisen durch familienrechtliche anstelle öffentlich-rechtlicher Namensänderung sowie die Möglichkeit der Rückbenennung minderjähriger einbenannter Kinder wird zu einer Entlastung im Bereich der weiteren Kosten führen.

Das Regelungsvorhaben führt zu einer Gebührenersparnis auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von insgesamt rund 1,7 Mio. Euro.

Das Ressort geht davon aus, dass 7.000 Kinder von Geschiedenen von der Möglichkeit einer Namensänderung Gebrauch machen. Die Gebühr der öffentlich-rechtlichen Namensänderung, von der geschätzt 4.700 Kinder Gebrauch gemacht hätten, betrug bisher 405 Euro und soll bei der familienrechtlichen Namensänderung durch das Regelungsvorhaben 25 Euro betragen.

III.2 Evaluierung

Das Gesetzesvorhaben soll frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzliche Neugestaltung der Lebenswirklichkeit von Familien, der namensrechtlichen Selbstdarstellungsfunktion und den namensrechtlichen Belangen spezifischer Bevölkerungsgruppe gerecht wird. Als Indikator dient die Entwicklung der Fallzahlen, die bei den Standesämtern erhoben werden.

III.3 Digitalcheck

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Regelung geprüft und hierzu einen Digitalcheck durchgeführt.

Die mit dem Regelungsvorhaben avisierte Reform des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts erfordert technische Anpassungen bei den überwiegend digitalisierten Standesämtern. Die Änderungen können in der nächsten Version des Standards *XPersonenstand* umgesetzt werden. Das Ressort hat außerdem festgestellt, dass die Gesetzesänderung zu einer vermehrten Anzahl an Namensänderungen in diversen Registern (Bundeszentralregister, Fahnungsregister, Gewerbezentralregister und Ausländerzentralregister) führen wird.

Das Ressort hat eine Prozessvisualisierung vorgelegt, welche das Verfahren zur Geburtsnamenbestimmung bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge darstellt. Diese wird als

sehr nachvollziehbar aufgrund der BPMN-nahen Visualisierungsmethodik bewertet (siehe Anlage).

Das Regelungsvorhaben schafft Voraussetzungen für digitale Kommunikation, indem die Erklärung gegenüber dem Standesamt im § 1617 BGB-E bis zur Beurkundung der Geburt formlos möglich ist.

Das Ressort will darüber hinaus einen weitgehenden Verzicht auf die Nachweispflichten für Anzeigende und Antragstellerinnen erreichen. Hierzu soll ein Datenabrufverfahren der Standesämter untereinander erreicht werden. Die Standesämter werden dann zukünftig Datenaustausche zur Erfüllung der Anforderungen der SDG-Verordnung durchführen können.

Das Regelungsvorhaben schafft selbst keine Voraussetzungen für eine Wiederverwendung von Daten und Standards. Das Ressort weist aber darauf hin, dass bereits mit dem 3. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz das Ziel einer weitgehend elektronisch gesteuerten Verfahrensabwicklung unter Beachtung des Once-Only-Prinzips auf der Grundlage der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes im Bereich des Personenstandswesens umgesetzt worden ist.

Um klarere Regelungen für eine digitale Ausführung und die Automatisierung von Prozessen zu ermöglichen, wurden Rechtsbegriffe harmonisiert. So wird für das Verfahren zur Geburtsnamenbestimmung bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge eine Legaldefinition des Begriffs „Einbenennung“ eingeführt. Außerdem wurden eindeutige Entscheidungsstrukturen für ein Rückgängigmachen der Einbenennung (Rückbenennung) formuliert, wenn sich die Voraussetzungen einer Einbenennung nachträglich ändern.

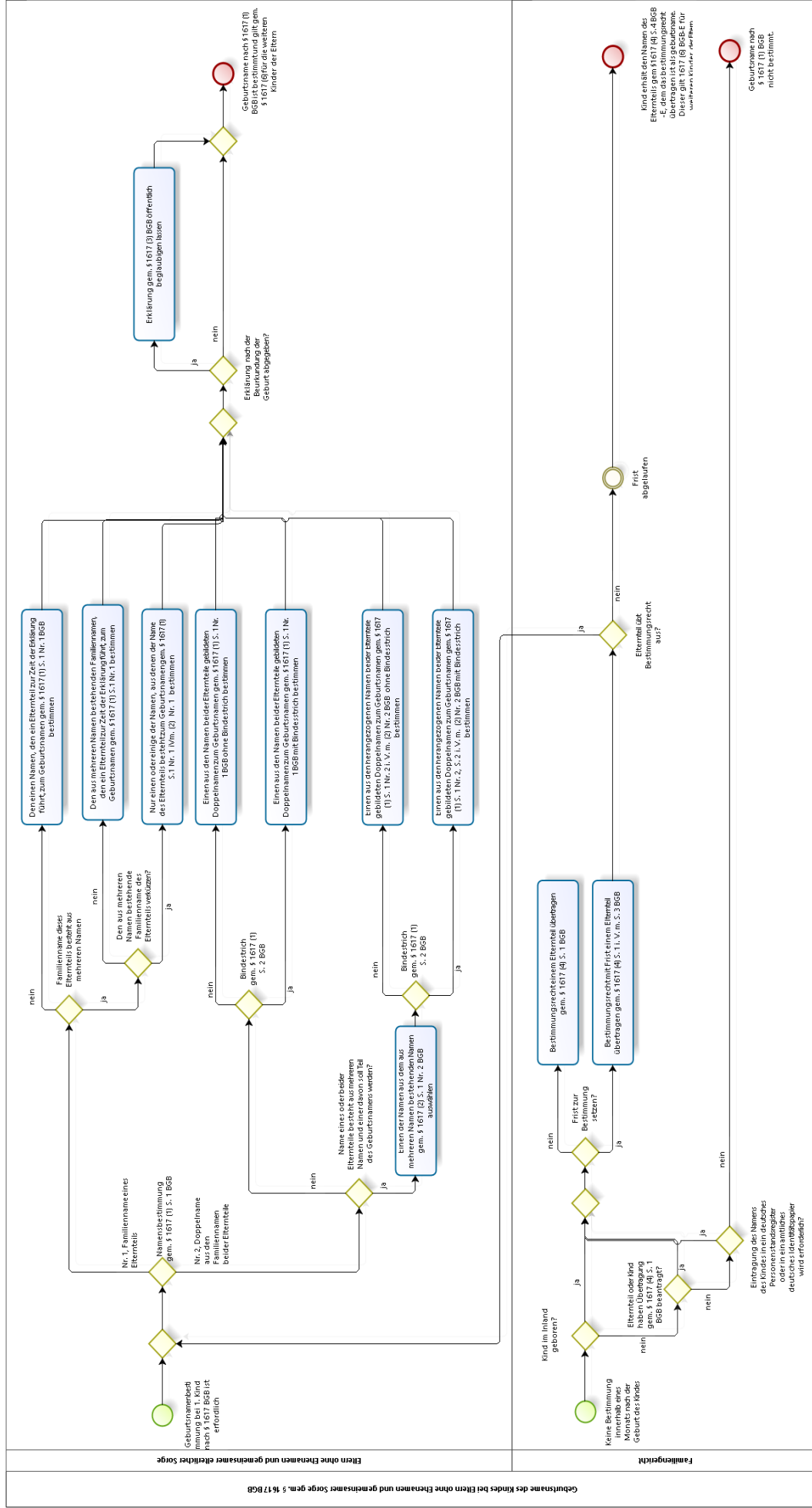
Die Möglichkeit zum digitalen Vollzug der Regelung wurden damit insgesamt hinreichend geprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar festgehalten.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Kerstin Müller
Berichterstatterin



Anlage: Prozessvisualisierung zum §1617 BGB